



Bewirtschaftungsgrundsätze für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen

(BewGr-MPG)

Stand: 2. Januar 2014

**Bewirtschaftungsgrundsätze
für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen**

BewGr-MPG

Inhalt¹	Seite
1. Allgemeines	1
Anlage zu Nr. 1 Allgemeines.....	2
2. Veranschlagung Haushalt institutionelle Förderung, Bewilligung und Zahlung der Zuwendungen, Beschaffung, Aufträge Dritter, Projektförderung, Internationalisierung, Fundraising.....	4
3. Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit.....	7
4. Stellenübersicht	8
5. Verwendung von Mehreinnahmen	10
6. Bezüge, Versorgungsleistungen, Fürsorgemaßnahmen, Sozialpläne, Ausgleich von Lehrverpflichtungen, Kinderbetreuungsangebote, Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte.....	11
Anlagen:	
zu Nr. 6 (1) Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge ...	14
zu Nr. 6 (2) Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes (W-Grundsätze MPG)	19
zu Nr. 6 (3) I. Außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund) - Grundsätze für Sonderzahlungen.....	29
II. Sonderregelungen entsprechend der für die Beschäftigten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Regelungen - § 46 BT-V-Kapitel III	43
zu Nr. 6 (4) Gewährung von Gehältern oder Gehaltsbestandteilen	44
Hinweise zur Umsetzung.....	44
zu Nr. 6 (11) Übertarifliche Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte	48
7. Nachwuchsförderung	50
8. Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements.....	57
Anlagen:	
zu Nr. 8 (5) Vorgaben für die Anzeige eines Grundstückverkaufs	59

¹ In den entsprechenden Abschnitten in den Bewirtschaftungsgrundsätzen ist jeweils durch Fußnoten auf dazugehörige Anlagen hingewiesen.

zu Nr. 8 (6) Für die unentgeltliche Übertragung/Überlassung ausgesonderter..... beweglicher Sachen gelten folgende Grundsätze:.....	60
9. Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen	61
Anlage zu Nr. 9 Leitfaden.....	63
10. Privates Vermögen.....	107
11. Ergänzende Regelungen für das MPI für Kohlenforschung und das MPI für Eisenforschung GmbH.....	109
12. Verwendungsnachweis.....	111
Anlagen:	
zu Nr. 12 (1) Prüfungsschema	113
zu Nr. 12 (2) Unterlagen zum Verwendungsnachweis	115
13. Sitzlandabrechnung	117

<p style="text-align: center;">Bewirtschaftungsgrundsätze für nach der Ausführungsvereinbarung MPG geförderte Einrichtungen</p>
--

1. Allgemeines¹

Die nachfolgenden Bewirtschaftungsgrundsätze sind abschließend. Sie gelten für die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft). Bund und Länder legen die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß den VV zu §§ 44 BHO/LHO als Nebenbestimmungen zu ihren jährlichen Bewilligungsbescheiden fest. Zuwendungsempfängerin ist die Antragsgemeinschaft; Adressat der Bescheide von Bund und Ländern ist die Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft.

Werden von Bund und Ländern Änderungen beschlossen, so sind diese in die Bewirtschaftungsgrundsätze einzuarbeiten. Soweit dies für das laufende Haushaltsjahr oder nach Drucklegung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr nicht möglich ist, können Bund und Länder insoweit die Änderung beschließen, ohne dass es hierzu einer Anpassung der Zuwendungsbescheide bedarf. Einer Anpassung der Zuwendungsbescheide bedarf es auch nicht, wenn Bund und Länder mit unmittelbarer Wirkung für das Zuwendungsverhältnis einzelne Sachverhalte entscheiden.

Die im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Mittel gefassten Beschlüsse der Zuwendungsgeber sind mit ihrem Wirksamwerden anzuwenden. Ein Beschluss wird wirksam, soweit innerhalb der festgelegten Frist von 2 Wochen nach Absendung des Ergebnisprotokolls bzw. bei Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung nach Unterrichtung über gefasste Beschlüsse keine Einwendungen gegen einzelne Beschlüsse erhoben werden. Sofern gegen einen einzelnen Beschluss Einwendungen erhoben werden, kommt dieser Beschluss nicht zustande und wird nicht wirksam. Alle übrigen Beschlüsse treten in Kraft und finden Anwendung.

Die BewGr-MPG sowie die im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerke bei den Titeln 427 09, 428 01, 526 03, 526 04, 531 01, 547 01, 686 00, 686 20, 686 30, 687 20, 687 30, 886 00, 886 20, 886 30, 887 20 und 887 30 haben Vorrang vor den ANBest-I des Bundes, die Anwendung subsidiär zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen finden. Im Übrigen gilt Bundesrecht, soweit nichts anderes durch Bund und Länder bestimmt wird.

Die Bewirtschaftungsgrundsätze finden analoge Anwendung, wenn der Bedarf der MPG durch Dritte (z. B. Public Private Partnership (PPP)) gedeckt werden soll.

Nebenbestimmungen und Vereinbarungen sind in der Anlage zu Nr. 1 aufgeführt.

Alle Regelwerke werden in der jeweils geltenden Fassung angewendet.

¹ Anlage zu Nr. 1: Nebenbestimmungen, Vereinbarungen.

zu Nr. 1 BewGr-MPG Allgemeines

Folgende besonderen Nebenbestimmungen finden insbesondere Anwendung:

- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung
- Richtlinie Telekommunikation Bund (RLTk Bund)
- Leitlinien des BMBF zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers
- Richtlinien des damaligen BMBau vom 29. März 1985 in Verbindung mit den Bestimmungen des II. WoBauG, des Wohnraumförderungsgesetzes sowie nach den Familienheimrichtlinien des Bundes
- Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien)
- Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten

Weitere Nebenbestimmungen regeln die Zuwendungsgeber in ihren jährlichen Bescheiden. Bundeseitig werden beispielsweise Regelungen bzgl. Beschaffung, Nutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen sowie Ausstattung von Geschäftszimmern festgelegt.

Folgendes findet Anwendung:

- Unterlagenverzeichnis für Haushaltsberatungen (Frühjahr des Vorjahres)
 1. Haushaltsplanentwurf (Teil A) – Übersicht über die Einrichtungen der MPG gemäß § 1 Abs. 2 AV-MPG, Auszug aus den Bewirtschaftungsgrundsätzen (ohne Anlagen), Investitionsliste, zahlenmäßige Darstellung des Haushalts - jeweils gegliedert in Soll Planungsjahr, Soll laufendes Haushaltsjahr, und Ist Vorjahr (zumindest Angabe des vorläufigen Rechnungsergebnisses) insbesondere zu:
 - Projektförderung
 - Privates Vermögen
 - Tabelle zur Aufteilung der Länderanteile
 2. Erläuterungsband zum Haushaltsplanentwurf nach Forschungsgebieten (Teil B) einschließlich folgender Darlegungen:
 - Aufteilung des Haushaltsgesamtvolumens in Kernhaushalte, Innovationsfonds, Kosten der Generalverwaltung, Projekt- und private Mittel sowie etwaige Sondertatbestände
 - Ausbau- sowie Entwicklungsplanungen (z.B. strukturbildende Verlagerungen von W 3-Stellen)
 - Internationalisierung der MPG/ wissenschaftliche Einrichtungen im Ausland einschließlich des Berichts nach Nr. 2 (5) BewGr-MPG
 3. Vollständige Fassung der Bewirtschaftungsgrundsätze der MPG einschließlich Anlagen¹

¹ Wird vom Büro der GWK vorgelegt und gemäß Beschlussfassung fortgeschrieben.

4. Mittelfristige Finanzplanung für laufendes Jahr, Planungsjahr - entsprechend dem Haushaltsplanentwurf - und 3 weitere Jahre (aufbauend auf den Perspektiven des Erläuterungsbandes)
 5. Berichte:
 - Stellenübersicht gemäß Nr. 4 BewGr-MPG
 - Darstellung von Selbstbewirtschaftungsmitteln, Kassenbeständen und Ausgaberesten
 - Bericht zum Einsatz der Privaten Mittel
- Vereinbarung zwischen der MPG und dem BMBF über die Grundsätze der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der MPG vom 20./21.12.2005 auf der Basis der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die Gleichstellung von Männern und Frauen bei der gemeinsamen Forschungsförderung – Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei)
 - Für den Bereich der MPG wird die Vergabekammer des Freistaates Bayern in Anspruch genommen.

2. Veranschlagung Haushalt institutionelle Förderung, Bewilligung und Zahlung der Zuwendungen, Beschaffung, Aufträge Dritter, Projektförderung, Internationalisierung, Fundraising

- (1) Der Haushaltsplan für die Antragsgemeinschaft weist alle Einnahmen und Ausgaben, d.h. auch zweckbestimmte Zuwendungen Dritter, aus; falls die Höhe der Beträge noch nicht oder nicht genau feststeht, sind Leertitel oder realistische Planwerte angesetzt. Grundlage für die Bewilligung und Zahlung der Zuwendungen zur institutionellen Förderung ist der von Bund und Ländern beschlossene Haushaltsplan der MPG Rechts-träger e. V., der sich aus drei Teilhaushaltsplänen zusammensetzt. Die Generalver-waltung ruft die Zuwendungen für die Antragsgemeinschaft ab und stellt sie anteilig den Max-Planck-Instituten für Eisen- und Kohlenforschung zur Verfügung. Insoweit liegt keine Weiterleitung von Zuwendungen vor.
Die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) ist in Absprache mit dem MPI für Ei-senforschung oder/und MPI für Kohlenforschung ermächtigt, die bewilligten Zuwen-dungen zwischen den Teilhaushalten der Antragsgemeinschaft bedarfsgerecht umzu-setzen.
- (2) Für die Veranschlagung und Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben finden die hier-für maßgeblichen inhaltlichen Grundsätze der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) Anwendung. Die Veranschlagung erfolgt brutto mit der Maßgabe, dass die tatsächlichen Vorsteuererstattungen und Umsatzsteuerabführungen an die zustän-digen Finanzbehörden auf gesonderten Einnahmen-/Ausgaben-Titeln nachgewiesen werden.
- (3) Die MPG ist unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt, im Rah-men der Anwendung der VOL und VOB Aufträge bis zum Wert von 30.000 € netto frei-händig zu vergeben, ohne dass weitere Gründe nach § 3 Nr. 4 VOL/A bzw. VOB/A vor-liegen müssen:
1. Der Vergabe muss in jedem einzelnen Fall eine Preisermittlung zu Grunde lie-gen, um die Wirtschaftlichkeit der beauftragten Leistungen zu gewährleisten. Hierzu gelten folgende Regelungen:
 - a) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert unter 1.000 € (netto) können nach einer formlosen (auch telefonischen) Preisermitt-lung bei mindestens 3 Anbietern freihändig vergeben werden. Auf eine schrift-liche Dokumentation der Preisermittlung kann verzichtet werden.
 - b) Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 1.000 € bis 30.000 € (netto) können nach Einholung von mindestens drei schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden. Bei Lieferungen und Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von 10.000 bis 30.000 € (netto) bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (inkl. Leistungsbeschreibung).

Voraussetzung einer sachgerechten Preisermittlung und damit einer wirtschaftlichen Vergabeentscheidung ist in jedem Fall eine ausreichende Marktübersicht. Das bedeutet, dass die Auswahl der in die Preisermittlung einzubeziehenden Anbieter so erfolgen muss, dass die aktuelle Wettbewerbssituation am Markt hinreichend berücksichtigt ist. Ggf. sind ergänzend Erkundigungen über den in Betracht kommenden Bewerberkreis einzuholen sowie regelmäßige Wechsel unter den Bewerbern vorzunehmen.

2. Die Vorgaben der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sind einzuhalten. Insbesondere ist die Vergabe o.a. Aufträge regelmäßig auf unzulässige Einflussfaktoren zu überprüfen (vgl. Nr. 11.1 der Richtlinie). Die Überprüfung obliegt einer unabhängigen Stelle (z.B. Interne Revision); in Abstimmung mit der Ansprechperson für Korruptionsprävention sind jährlich Stichproben in angemessenem Umfang durchzuführen.
- (4) Einnahmen und Ausgaben aus zweckgebundenen Zuwendungen oder Aufträgen Dritter werden im Haushaltsplan grundsätzlich bei besonderen, zweckgebundenen Einnahme- und Ausgabeposten bzw. Titelgruppen veranschlagt und nachgewiesen.

Die Verwendung der Einnahmen bestimmt sich nach den Bedingungen der jeweiligen Zuwendungsgeber.

Zahlungsverpflichtungen aus Projekten können bei Bedarf aus Mitteln der Grundfinanzierung vorfinanziert werden und umgekehrt. Voraussetzung ist, dass dafür keine zusätzlichen Zuwendungen benötigt werden.

- (5) Die MPG ist im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie ab 1.1.2010 berechtigt, wissenschaftliche Einrichtungen im Ausland, deren Ausrichtung und Arbeitsweise sie maßgeblich bestimmt und zu deren Betrieb keine öffentlichen Mittel aus Deutschland benötigt werden, vor und nach der Gründungsphase durch die Generalverwaltung der MPG administrativ zu betreuen. Die Weiterleitung von Mitteln an diese Einrichtungen ist nicht Bestandteil dieser Berechtigung. Die MPG berichtet der GWK jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen (Nr. 2 der Anlage zu Nr. 1 BewGr-MPG - Anlage B) von allen laufenden Projekten. Sollten sich darüber hinaus im laufenden Jahr Verträge mit einem ausländischen Partner nach Satz 1 anbahnen, so ist in jedem Fall vor Vertragsabschluss die GWK zu unterrichten.
- (6) Die MPG darf Mittel aus der institutionellen Förderung von Bund und Ländern dafür einsetzen, Zuwendungen von privaten Dritten einzuwerben. Die einzuwerbenden Zuwendungen müssen der MPG unmittelbar oder einer gemeinnützigen Fördereinrichtung zukommen, deren Zweck darauf gerichtet ist, wissenschaftliche Zwecke der MPG zu fördern.

Die für die Einwerbung von Zuwendungen privater Dritter aufgewendeten Mittel sind im Jahresabschluss gesondert im Detail auszuweisen (Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG). Diesen Ausgaben sind die eingeworbenen Einnahmen gegenüber zu stellen. Es ist im Verwendungsnachweis mitzuteilen, wie viele Mittel der MPG unmittelbar zugewendet

und wie viele Mittel ihr von den in Satz 2 genannten Fördereinrichtungen für wissenschaftlichen Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

Die Ermächtigung **gilt im Rahmen eines befristeten Modellversuchs**. Auf der Grundlage eines im 2. Halbjahr 2015 vorzulegenden Gesamtberichts der MPG über die Jahre 2012, 2013 und 2014 entscheidet der Fachausschuss über die evtl. Fortführung.

3. Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit

- (1) Betriebs- und Investitionsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Ausgaben für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) sind übertragbar (Bildung von Ausgaberesten). Darüber hinaus werden in Abhängigkeit von der Regelung im jährlichen Zuwendungsbescheid des Bundes und der Länder Zuwendungen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen oder diese weitergehende überjährige Verfügbarkeit wird durch ein sonstiges haushaltsrechtliches Instrument hergestellt.

Am Jahresschluss nicht verbrauchte Kassenmittel werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.

- (3) Die von der Revision im laufenden Haushaltsjahr festgestellten zweckwidrig von der MPG verausgabten Mittel sind bis zum 30.6. des Folgejahres entsprechend dem Finanzierungsschlüssel, der im Jahr der Feststellung der zweckwidrigen Verwendung galt, zurück zu zahlen.

4. Stellenübersicht

Die MPG legt jährlich mit dem Haushaltsplan (Nr. 5 der Anlage zu Nr. 1 BewGr-MPG) eine Stellenübersicht gemäß unten stehender Tabelle vor. Die Ausbringung neuer B- und W 3-Stellen bzw. Hebungen von B-Stellen sind zu dokumentieren.

Stellenausbringungen bzw. Stellenhebungen erfolgen in eigener Verantwortung der MPG. Dabei ist das **Besserstellungsverbot des Bundes zu beachten**.

Für den **W 3-Bereich** sind entsprechende Kriterien in den W-Grundsätzen MPG (Anlage zu Nr. 6 (2) BewGr-MPG) festgelegt.

Für den **Bereich der B-Stellen** ist die Wertigkeit der Position insbesondere anhand des Verantwortungsbereichs zu ermitteln, der vor allem durch die Faktoren Personalverantwortung, Budgetverantwortung und Komplexität/Schwierigkeit der Aufgabe geprägt wird.

Diese Regelungen treten in Kraft, sobald die MPG Einzelheiten zur Umsetzung in eigener Zuständigkeit festgelegt und der Fachausschuss DFG/MPG diesen Regelungen zugestimmt hat.

Darüber hinaus ist in der Generalverwaltung der MPG der **Personalkostenrahmen 2013¹** unter Berücksichtigung der regelmäßigen Tarif- und Besoldungsanpassungen zu **wahren**.

Die in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen stehen insgesamt für die Aufgaben der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und der geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft) zur Verfügung.

¹ Personalkosten, Personalnebenkosten auf Basis Haushaltsplan MPG - Soll 2013: 32.679.000 €.

Stellenübersicht
- unverbindlich -

Besoldungsgruppe	MPG	MPI für Eisen- forschung	MPI für Kohlenforschung	Gesamt-Stellen- Soll	Gesamt-Stellen- Soll	besetzte Stellen am 01.01.des lau- fenden Jahres
	Planungsjahr	Planungsjahr	Planungsjahr	Planungsjahr	Laufendes Haushaltsjahr	insgesamt
B 11						
B 6						
B 5						
B 4						
B 3						
B 2						
W 3						
Summe						

Besoldungs-/ Entgelt- gruppen	Ist-Besetzung Stellen / unbefristete Stellen				nachrichtlich: Personal aus Projektmitteln finanziert zum 01.01.des lau- fenden Jahres
	Ist-Besetzung zum 01.01.des laufenden Haushalts- jahres		Ist-Besetzung zum 01.01.des Vorjahres		
	insgesamt	davon unbefristet	insgesamt	davon unbefristet	
W 2					
W 1					
AT					
E 15 Ü					
E 15					
E 14					
E 13					
E 12					
E 11					
E 10					
E 9					
E 8					
E 7					
E 6					
E 5					
E 4					
E 3					
E 2					
E 1					
Ortskräfte Italien					
Summe					

Personalkostenrahmen Generalverwaltung 20..: _____ €

5. Verwendung von Mehreinnahmen

- (1) Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigungen, soweit nicht Bund und Länder nach Nr. 8 im Einzelfall Abweichendes beschließen.
- (2) Rückvereinnahmungen sind im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Bundes zulässig.
- (3) Einnahmen aus Versicherungs- und Schadenersatzleistungen verstärken die sachlich zutreffenden Ausgabebetitel und sind wie zweckgebundene Einnahmen zu behandeln.

6. Bezüge, Versorgungsleistungen, Fürsorgemaßnahmen, Sozialpläne, Ausgleich von Lehrverpflichtungen, Kinderbetreuungsangebote, Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte

(1)¹ Für Arbeitsverträge, die ein beamtenrechtsähnliches Dienstverhältnis begründen sollen, gelten die Grundsätze, die in der Anlage zu Nr. 6 (1) beigefügt sind.

(2)² Für Wissenschaftler mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen findet das für den Bund geltende Beamten- und Besoldungsrecht nach Maßgabe der "Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes" (W-Grundsätze MPG) entsprechende Anwendung (Anlage zu Nr. 6 (2) - auch Berichtsstruktur im Anhang hierzu). Diese W-Grundsätze finden ab dem 1.1.2013 Anwendung.

Für Verträge, die vor dem 1.1.2008 nach niedersächsischem Landesrecht abgeschlossen und nicht ins Bundesrecht übergeleitet wurden, verbleibt es bei der alten Regelung.

(3)³ Für andere Beschäftigte gelten der TVöD (Bund) einschließlich der diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge sowie die im Bereich der Bundesverwaltung sowie der Bundesressortforschung durch BMI oder BMF allgemein getroffenen Zusatzregelungen und Auslegungen. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß der beigefügten Anlage zu Nr. 6 (3) BewGr-MPG ab dem 1.1.2013.

(4)⁴ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können durch die Zahlung von Gehältern oder Gehaltsbestandteilen aus Mitteln, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden, besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Satz 1 ist auch auf sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte anzuwenden, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten (vergleiche zur Definition im Einzelnen Anhang 2 zur Anlage zu Nr. 6 (3) BewGr-MPG). Gehälter oder Gehaltsbestandteile nach Satz 1 oder 2 können gewährt werden, sobald die MPG die Einzelheiten zur Umsetzung in eigener Zuständigkeit entsprechend den Hinweisen in Anlage zu Nr. 6 (4) BewGr-MPG festgelegt und der Fachausschuss DFG/MPG diesen Regelungen zugestimmt hat.

Die MPG berichtet hierüber jährlich nach Abschnitt D der Anlage zu Nr. 6 (4) BewGr-MPG im Rahmen des Verwendungsnachweises (Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG).

(5) Die Versorgungszahlungen der Max-Planck-Gesellschaft werden aus dem laufenden Haushalt gedeckt.

(6) Die Max-Planck-Gesellschaft ist ermächtigt, ihr zufließende Mittel zuwendungsneutral zur Erschließung und Sicherung von Kinderbetreuungsangeboten in Trägerschaft Drit-

¹ Anlage zu Nr. 6 (1): Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

² Anlage zu Nr. 6 (2): W-Grundsätze MPG, Berichtsstruktur

³ Anlage zu Nr. 6 (3): Außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund).

⁴ Anlage zu Nr. 6 (4): Hinweise zur Umsetzung von Nr. 6 (4) BewGr-MPG

ter für Max-Planck-Einrichtungen zu verausgaben. Dabei ist zu beachten, dass sich die Begünstigten angemessen an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen.

- (7) Im Zusammenwirken von Hochschulen und der MPG gelten folgende Regelungen:
1. Bei Lehrverpflichtungen von Beschäftigten der MPG an deutschen Universitäten von nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden wird auf eine Kostenerstattung verzichtet. Bei mehr als zwei Semesterwochenstunden Lehrverpflichtung sind pro übersteigender Semesterwochenstunde 7,5 % der Gesamtbezüge durch die Universitäten an die MPG zu erstatten.
 2. Lehrverpflichtungen an Fachhochschulen von mehr als einem Viertel des an Fachhochschulen üblichen Lehrdeputats (18 Semesterwochenstunden), d.h. von mehr als 4,5 Semesterwochenstunden, sind mit 5 % der Gesamtbezüge pro zusätzlicher Semesterwochenstunde zu vergüten bzw. zu erstatten.
 3. Die Teilung der Versorgungslasten kann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn die Berufung ansonsten scheitern würde und das Land/die Universität dies bestätigt; die jeweiligen Beträge sind konkret zu errechnen.
- (8) Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der MPG werden die Zuwendungsgeber für die Auszahlung der Wertguthaben, die während der Fortdauer der institutionellen Förderung aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne von § 2 Abs. 2 AtG entstehen werden, entsprechend ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil nach dem Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel finanziell einstehen.
- (9) Die MPG ist ermächtigt, Sozialplänen, die die Vorgaben des Rationalisierungsschutztarifvertrages (RatSchTV) überschreiten, ohne Befassung der Zuwendungsgeber zuzustimmen, wenn die Abweichungen vom RatSchTV unterhalb des Rahmens der von den Zuwendungsgebern bisher gebilligten Sozialpläne verbleiben und somit dem Sozialplan-Muster der MPG entsprechen.

Die MPG ist ermächtigt, unter folgenden Voraussetzungen in Einzelfällen Abfindungen zu zahlen:

- Es muss ein dienstliches Interesse am Ausscheiden bestehen, und zwar entweder organisatorisch bedingt (z.B. bei Umstrukturierung, Zusammenlegung von Arbeitsbereichen usw.) oder in der jeweiligen Person liegend (z.B. eingeschränkte Verwendbarkeit aufgrund veränderter Anforderungen in Folge thematischer, struktureller oder technischer Änderungen usw.).
- Die Höhe der Abfindung beträgt bis zu 1 Monatsentgelt je Beschäftigungsjahr, höchstens 18 Monatsentgelte. Monatsentgelt ist der Betrag aus Entgelt und anderen Zulagen, der dem Betroffenen mindestens zwei Jahre zugestanden hat.

Abfindungen werden nicht gezahlt:

- wenn der Beschäftigte aus persönlichen von ihm zu vertretenden Gründen ausscheiden soll;
- wenn der Beschäftigte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber oder einem überwiegend vom Bund und/oder einem Land institutionell finanzierten Zuwendungsempfänger übernommen wird. Die Abfindung ist ganz oder anteilig zurückzuzahlen, wenn der Beschäftigte innerhalb von 18 Monaten seit dem Ausscheiden eine Tätigkeit bei einem der vorgenannten Arbeitgeber aufnimmt;
- wenn der Beschäftigte erwerbs- oder berufsunfähig i.S. der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung i.S. des SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt.

Wird der Beschäftigte das 63. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraums vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsentgelte, verringert sich die Abfindung entsprechend.

Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht.

Die MPG hat jährlich über die auf dieser Basis abgeschlossenen Sozialpläne und gewährten Abfindungen dem zuständigen Fachressort des Bundes zu berichten. Der Bericht wird **jährlich** mit den Unterlagen zum Verwendungsnachweis (Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG) vorgelegt.

- (10) Die MPG kann an Beschäftigte, die am 30. Juni 2010 Auslandszuschläge nach altem Recht erhalten haben, im ersten Jahr der Neuregelung eine Zulage in Höhe der vollen Differenz zum Besitzstand am 30. Juni 2010 gewähren. Diese Zulage ist über einen Zeitraum von fünf Jahren in gleichmäßigen Schritten abzubauen, also jährlich um 20 % zu kürzen.

Grundlage der Bemessung des Auslandszuschlags bei Vergütungen entsprechend BBesO W ist die jeweilige Summe aus Grundgehalt und unbefristet gewährten Leistungsbezügen.

- (11)¹ Für die Eingruppierung von Vorzimmerkräften in der MPG gelten die übertariflichen Sonderregelungen, die in der Anlage zu Nr. 6 (11) BewGr-MPG beigelegt sind.

¹ Anlage zu Nr. 6 (11): Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte.

zu Nr. 6 (1) BewGr-MPG Grundsätze für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

A. Voraussetzungen für den Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge

Beamtenrechtsähnliche Verträge können nur abgeschlossen werden:

1. Bei Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unmittelbar vor der Einstellung aus einem Beamtenverhältnis oder aus einem beamtenrechtsähnlichen Dienstverhältnis ausscheiden und denen mindestens eine der bisherigen Funktion entsprechende Funktion übertragen wird.
2. Bei Übertragung einer Funktion oberhalb der Entgeltgruppe 15 Ü bzw. AT B, wenn hierfür eine entsprechende Stelle im Haushaltsplan ausgebracht ist.
3. Bei Übertragung einer Funktion, für die im Haushaltsplan eine Stelle der Besoldungsordnung W bzw. C ausgebracht ist.

B. Inhaltliche Gestaltung beamtenrechtsähnlicher Verträge

I. Grundsatz

- a) Ab dem 01.01.2008 findet für Wissenschaftler mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen das Beamtenrecht des Bundes Anwendung.

In den abzuschließenden Verträgen sind die Regelungen der folgenden Abschnitte II bis IV zu berücksichtigen.

- b) Der Eintritt Wissenschaftlicher Mitglieder in den Ruhestand kann nach Maßgabe der folgenden Kriterien und Verfahren bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres hinausgeschoben werden:

Die Dienstzeit eines Wissenschaftlichen Mitglieds kann ausnahmsweise über die Regelaltersgrenze hinaus um jeweils ein bis drei Jahre, längstens jedoch bis zum 75. Lebensjahr verlängert werden, wenn nach der externen Evaluation durch den Fachbeirat des Instituts dessen besondere wissenschaftliche Exzellenz nachgewiesen und eine herausgehobene nationale bzw. internationale Rolle im Forschungsfeld bestätigt wird und darüber hinaus die Max-Planck-Gesellschaft ein besonderes Interesse an der Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeiten hat. Eine Verlängerung kommt insbesondere in Betracht, wenn ansonsten eine Abwanderung ins Ausland drohen würde.

Um zu gewährleisten, dass es sich hierbei nur um wenige ausgesuchte Einzelfälle handelt, werden der Entscheidung über die Dienstzeitverlängerung unter Beachtung ihrer Auswirkungen für die langfristige Entwicklung des Max-Planck-Instituts und der Max-Planck-Gesellschaft folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- überdurchschnittliche Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand,
- herausgehobene Qualität des Arbeitsprogramms,
- Erwartung weiterer signifikanter Beiträge zur Forschung des jeweiligen Arbeitsgebietes,
- weiterer besonderer Beitrag zur internationalen Vernetzung des Forschungsgebietes,
- herausragende international sichtbare Ehrungen und Preise.

Die Entscheidung wird in folgendem Verfahren getroffen:

- Antrag des Wissenschaftlichen Mitgliedes,
- Stellungnahme des Kollegiums des Max-Planck-Instituts,
- Auswertung der letzten Fachbeiratsberichte,
- Prüfung durch den Vizepräsidenten der betreffenden Sektion des Wissenschaftlichen Rates,
- Entscheidung des Präsidenten,
- Bericht im Verwaltungsrat der Max-Planck-Gesellschaft.

Die Max-Planck-Gesellschaft **berichtet jährlich** den Zuwendungsgebern über die Verlängerungsentscheidungen des jeweiligen Vorjahres und legt den Bericht mit dem Verwendungsnachweis **zum 30.06.** (Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG) eines jeden Jahres dem fachlich zuständigen Bundesressort vor.

II. Vergütung

1. Grundvergütung darf nur in Höhe des Betrages festgesetzt werden, der sich ergeben würde, wenn der Angestellte in die seiner tariflichen Vergütungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe (vgl. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen des BAT) eingestuft würde. Die Besoldungsgruppe und das Besoldungsdienstalter, nach denen sich die Vergütung bemisst, sind im Vertrag anzugeben.
2. Rentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern kann neben der Vergütung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Arbeitnehmerbeitragsanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung einschließlich aller darauf entfallenden Steuern gewährt werden. Diese Zulage wird im einzelnen Arbeitsvertrag ohne Bezugnahme auf die Bemessungsgrundlage vereinbart.
3. Die Übernahme der Arbeitnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung ist zulässig, soweit die Aufwendungen hierzu zuzüglich der Kosten für eine Anwartschaftsversicherung die Leistungen in die bisherige restkostendeckende private Krankenversicherung übersteigen. Die Übernahme darf jedoch nur solange erfolgen,

wie der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein Wechsel in die (restkostendeckende) private Krankenversicherung aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist.

III. Versorgungsleistungen, Beihilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses

1. Für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses
 - wegen Erreichens der Altersgrenze,
 - bei nachgewiesener dauernder Dienstunfähigkeit,
 - auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach Vollendung des 63. Lebensjahreswird Versorgung in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt. Außerdem wird Beihilfe entsprechend den Beihilfevorschriften gewährt.
2. Abweichend von § 11 Ziffer 2 BeamtVG – können auch Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in der eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter hauptberuflich im Dienst einer ausländischen Forschungsorganisation oder Hochschule gestanden hat. Bei Leistungen, die aufgrund mitgliedstaatlicher Regelungen nicht nach § 55 Abs. 8 BeamtVG angerechnet werden können, ist durch eine Vergleichsberechnung unter Einbeziehung der betreffenden mitgliedstaatlichen Alterssicherungsleistungen (aus EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz) zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang diese Zeiten weiterhin als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können, um im Einzelfall durch die Nichtberücksichtigung solcher Zeiten entstehende Nachteile auszugleichen.
3. Rentenversicherungspflichtigen Mitarbeitern darf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nur mit der Maßgabe zugesagt werden, dass Versorgungsbezüge unter Einbeziehung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstiger Versorgungsleistungen so festgesetzt werden, dass diejenige Nettoversorgung nicht überschritten wird, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge als Beamter (ohne Rente) erzielen würde.

Protokollnotiz:

Soweit die Rente auf mindestens 180 eigenen monatlichen Beitragsanteilen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters beruht, wird sie nur im Rahmen des § 55 Beamtenversorgungsgesetz auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Zu den eigenen Beitragsanteilen gehören nicht Beträge, die von einem Dienstherrn im Wege der Nachversicherung geleistet, sowie Beitragsanteile, die bei der Berechnung der Zulage nach II.2 berücksichtigt worden sind.

4. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss sich verpflichten, etwaige Ruhegehalt- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche oder Rentenansprüche gegenüber einem anderen Träger der Versorgungslast geltend zu machen. Soweit die Rechtsverfolgung gefordert wird, sind dem Mitarbeiter die angefallenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Auslagen zu erstatten.

IV. Kündigung

1. Für den Fall einer Kündigung durch die Mitarbeiterin//den Mitarbeiter ist ein Versorgungsanspruch nach Abschnitt III dieser Grundsätze auszuschließen.
2. Es ist vorzusehen, dass die MPG den Vertrag nur aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) kündigen kann. Für diesen Fall ist ein Versorgungsanspruch nach Abschnitt III dieser Grundsätze auszuschließen.
3. Die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bleiben unberührt.

Protokollnotiz:

Für die Präsidentin/den Präsidenten und die Generalsekretärin/den Generalsekretär der MPG bleiben Regelungen über die Kündigung und die Versorgung vor Vollendung des 63. Lebensjahres den jeweiligen Einzelverträgen vorbehalten.

V. Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Beamtenrecht des Bundes zugrunde liegt – nachstehend "Vertragsinhaberin" bzw. "Vertragsinhaber" genannt, gelten folgende Besonderheiten:

- a) Das Hauptamt der Vertragsinhaberin bzw. des Vertragsinhabers umfasst im Rahmen ihres bzw. seines jeweiligen Faches die Erstellung von Gutachten einschl. der hierfür erforderlichen Untersuchungen in Berufungsverfahren für Hochschulen und oberste Dienstbehörden.
- b) Die Veröffentlichung eigener Forschungsergebnisse gehört für die Vertragsinhaberin bzw. den Vertragsinhaber bis zur Fertigstellung des Manuskripts zum Hauptamt und danach zur Nebentätigkeit.
- c) Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten mit Ausnahme der Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sind unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit im Voraus anzuzeigen.
- d) Der Präsident der MPG kann bestimmte Arten von Nebentätigkeiten im Rahmen des zulässigen Zeitbedarfs allgemein genehmigen. Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten sind vor Aufnahme unter Angabe des jeweiligen Umfangs der Tätigkeit anzuzeigen.
- e) Soweit die Vertragsinhaberin bzw. der Vertragsinhaber nicht unter die Arbeitszeitverordnung des Bundes fällt, gilt diese für die Bemessung des Höchstumfanges von Nebentätigkeiten sinngemäß. Bei einer Lehrtätigkeit sind für eine Lehrveranstaltungsstunde in der Regel zwei Zeitstunden anzusetzen.
- f) Die Ablieferungspflicht für Einnahmen aus Nebentätigkeiten entfällt für Vergütungen aus Nebentätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation, der MPG oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzelfall verlangt, vorgeschlagen oder veranlasst werden, auch wenn sie im Dienst wahrgenommen werden, sowie für selbständige Gutachtertätigkeiten.

Die vorgenannten Besonderheiten gelten für Vertragsinhaberinnen und Vertragsinhaber im Ruhestand entsprechend.

C. Abweichungen von den Regelungen unter A und B

In anderen als den in Abschnitt A genannten Fällen bedarf der Abschluss beamtenrechtsähnlicher Verträge im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Das gleiche gilt, wenn von den in Abschnitt B genannten Regelungen abgewichen werden soll.

zu Nr. 6 (2) BewGr-MPG Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes (W-Grundsätze MPG)

1. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten

- ⇒ für die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) und für die geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen der MPG nach § 1 Abs. 2 AV-MPG (Antragsgemeinschaft), insgesamt nachfolgend als MPG bezeichnet (sachlicher Geltungsbereich).
- ⇒ für die Wissenschaftlichen Mitglieder der Max-Planck-Institute (MPI) sowie für sonstige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in herausgehobener Stellung, für die entsprechende Berufungs- oder besondere Auswahlverfahren durchgeführt werden (persönlicher Geltungsbereich).

Mit diesen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen kann nach Maßgabe der vorstehenden Anlage zu Nr. 6 (1) sowie des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen ein beamtenrechtsähnlicher Vertrag auf der Grundlage der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) W geschlossen werden.

2. Leistungsbezüge

Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit Vergütung entsprechend den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 können neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Leistungsbezüge erhalten.

- 2.1 Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gewährt werden. Bei Bleibeverhandlungen sind Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel angemessen zu berücksichtigen; soweit ein Abschlag gegenüber dem Berufsangebot nicht erfolgt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Nr. 2.1:

Die Zuwendungsgeber gehen davon aus, dass die MPG bei Berufungen aus deutschen Hochschulen und deutschen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen entsprechend Abschnitt II, Nr. 3 der Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen (Beschluss der KMK vom 10.11.1978 i.d.F. vom 15.08.2002) verfährt.

Die Vertreter der Länder in der GWK erklären, dass die Länder und die Hochschulen in ihrer Zuständigkeit bei Berufungen aus der MPG ebenfalls Abschnitt II, Nr. 3 der Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen (Beschluss der KMK vom 10.11.1978 i.d.F. vom 15.08.2002) sinngemäß anwenden.

- 2.2 Leistungsbezüge können ferner für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung vergeben werden.

Dabei werden insbesondere folgende Bereiche berücksichtigt:

- ⇒ Qualität der Arbeitsergebnisse im Vergleich zum nationalen und internationalen Leistungsstand
- ⇒ Qualität des Arbeitsprogramms
- ⇒ Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Ressourceneinsatzes (Personaleinsatz, Mittelverwendung einschließlich Drittmittel)
- ⇒ Zusammenarbeit im Institut, mit anderen MPI sowie externen Partnern im In- und Ausland
- ⇒ Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einschließlich der Übernahme von Lehr- und Betreuungsaufgaben.

Leistungsbezüge können auf der Grundlage der oben genannten Kriterien auch anhand von Zielvereinbarungen vergeben werden.

2.3 Leistungsbezüge können für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben in der Leitung oder Selbstverwaltung der MPG gewährt werden. Diese Leistungsbezüge dürfen für Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen höchstens 35 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 BBesG betragen; für die Wahrnehmung anderer Funktionen und Aufgaben, die über das in der Wissenschaft übliche Maß hinausgehen, sind die Leistungsbezüge entsprechend dem Umfang der Verpflichtungen niedriger festzusetzen.

2.4 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 können unbefristet vergeben werden, soweit die MPG dadurch in einen ebenfalls unbefristeten Besitzstand oder ein unbefristetes Konkurrenzangebot eintritt. Darüber hinaus können sie unbefristet vergeben werden, wenn es zur Gewinnung bzw. zum Halten eines Wissenschaftlers oder einer Wissenschaftlerin unerlässlich ist.

Im Übrigen werden Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 befristet vergeben.

Befristete Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 können nach einer Evaluation des Arbeitsgebietes des Wissenschaftlers oder der Wissenschaftlerin durch den Fachbeirat des Instituts entfristet werden, soweit das Ergebnis der Evaluation dies rechtfertigt.

2.5 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 können auch als Einmalzahlung vergeben werden.

2.6 Unbefristete Leistungsbezüge nach Nr. 2.1, nach Nr. 2.2 und Leistungsbezüge nach Nr. 2.3 können an den gesetzlichen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

2.7 Die MPG regelt Einzelheiten zu Kriterien und Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen.

Die Regelung sowie nachfolgende Änderungen sind dem zuständigen Fachressort des Bundes mitzuteilen. Dies unterrichtet nach Prüfung in der GWK.

3. Begrenzung

3.1 Leistungsbezüge in Besoldungsgruppe W 3 BBesG dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG in folgenden Fällen übersteigen:

- Wenn dies erforderlich ist, um das Wissenschaftliche Mitglied oder den sonstigen Wissenschaftler/die sonstige Wissenschaftlerin **aus dem Bereich außerhalb** der deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder der deutschen Hochschulen (deutscher Wissenschaftsbereich) **zu gewinnen** sowie um dessen/deren **Abwanderung dorthin abzuwenden**;
- wenn der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin bereits **bisher Leistungsbezüge** in der MPG oder an einer Einrichtung des **deutschen** Wissenschaftsbereichs **erhält**, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG **übersteigen** und die Weitergewährung oder Erhöhung der Leistungsbezüge erforderlich ist, um den Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin **innerhalb des deutschen** Wissenschaftsbereichs für die MPG **zu gewinnen** oder seine/ihre **Abwanderung dorthin zu verhindern**;
- wenn in besonders gelagerten **Ausnahmefällen**, eine **Gewinnung** aus dem **deutschen** Wissenschaftsbereich erforderlich oder eine **Abwanderung** dorthin **abzuwenden** ist; der Ausnahmefall ist eingehend zu begründen und zu dokumentieren;
- wenn die entsprechende Anwendung des § 77a BBesG zu einer Überschreitung des Unterschiedsbetrages führt.

Über die Leistungsbezüge, die die Differenz zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 BBesG übersteigen, berichtet die MPG jährlich (s. Nr. 4).

Protokollnotiz zu Nr. 3.1:

Die Vertreter der Länder in der GWK erklären, dass die Länder und die Hochschulen in ihrer Zuständigkeit bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen im Hochschulbereich gegenüber der MPG entsprechend verfahren.

3.2 Leistungsbezüge in Besoldungsgruppe W 2 BBesG dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen Grundgehältern der BesGr. W 2 BBesG und BesGr. B 10 BBesG nicht überschreiten. Über Vergütungen, bei denen die Leistungsbezüge in BesGr W 2 65 % des Grundgehalts übersteigen, berichtet die MPG jährlich (s. Nr. 4).

4. Bericht über die Entwicklung der Personalausgaben

Die MPG legt gemäß Nr.4 des Anhangs jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweises (Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG) einen Bericht über die Entwicklung der Personalausgaben und zukünftigen Verpflichtungen der MPG in dem von den W-Grundsätzen erfassten Bereich vor und gewährleistet die Einhaltung der diesen Bereich betreffenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch ein MPG-internes Controlling-System.

5. Ruhegehaltfähigkeit

- 5.1 Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 sind bis zur Höhe von zusammen 22 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie mindestens sechs Jahre bezogen wurden. Es kann vereinbart werden, dass Leistungsbezüge nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 in W 3 bis zu 59 %, in W 2 bis zu 24 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig sind. Für Leistungsbezüge nach Nr. 2.3 gilt § 33 Abs. 3 Satz 2 BBesG entsprechend.

Protokollnotiz zu Nr. 5.1:

Die Ruhegehaltfähigkeit kann nicht schon bei der zweiten Gewährung einer befristeten Leistungszulage erklärt werden.

- 5.2 Der Gesamtbetrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf 32 % der Summe der Grundgehälter in Besoldungsgruppe W 2 und W 3 BBesG nicht übersteigen.

6. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die aufgrund von Kooperationen gemeinsam mit Universitäten berufen werden und ihre Forschungsaufgaben in einem MPI wahrnehmen, können entsprechend Besoldungsgruppe W 1 BBesG vergütet werden. Für die Zahlung von Personalgewinnungszuschlag und Bewährungszulagen gelten § 43 BBesG und Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur BBesO W entsprechend.

7. Forschungszulagen

Den in Nr. 1 bezeichneten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der MPG einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG gewährt werden, soweit der Drittmittel- oder Auftraggeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Dasselbe gilt für Forschungsprojekte, die aus Mitteln ausländischer öffentlicher Stellen finanziert werden, zu deren Haushalt keine Beiträge aus deutschen öffentlichen Mitteln geleistet werden. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen vollen Kosten nach der Kosten- und Leistungsrechnung des Forschungsvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Forschungszulage darf das Jahresgrundgehalt des Wissenschaftlers/der Wissenschaftlerin nicht übersteigen.

8. Inkrafttreten/Übergangsregelung

- 8.1 Diese Grundsätze treten am 01. Januar 2004 in Kraft und gelten in ihrer geänderten Fassung ab dem 1. Januar 2013. Sie ersetzen die bis zum 31.12.2004 geltenden C4-Grundsätze.
- 8.2 Für am 01. Januar 2004 bereits vorhandene Wissenschaftliche Mitglieder und sonstige Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der MPG gelten die bisherigen Vertragsbedingungen fort; eine Erhöhung der Vergütung durch die Gewährung von Zuschüssen nach den Grundsätzen für die Anwendung der Bundesbesoldungsordnung C in der Max-Planck-Gesellschaft vom 18. Juni 1979 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorstehenden Grundsätzen mit vorhandenen Wissenschaftlichen Mitgliedern sowie sonstigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen vereinbart werden, dass Vergütung und Versorgung sich insgesamt nach dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung richten, mit der Maßgabe, dass mit Wissenschaftlichen Mitgliedern mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe C 4 eine Vergütung entsprechend Besoldungsgruppe W 3 und mit Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen mit Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe C 3 eine Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 2 vereinbart werden kann; eine solche Vereinbarung ist zu treffen, wenn das Wissenschaftliche Mitglied oder der/die sonstige Wissenschaftler/in dies verlangt. Im Rahmen einer Überführung nach Satz 2 können Leistungsbezüge entsprechend Nr. 2.1 i.V.m. Nr. 2.4 vereinbart werden, soweit hierdurch eine Überführung von der C-Vergütung in die W-Vergütung begünstigt wird.
- 8.3 Spätestens bis zum 30.06.2014 legt die MPG einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung der Regelungen für den Zeitraum 2009 bis 2013 vor (Nr. 12 BewGr-MPG). Die GWK entscheidet auf der Basis dieses Berichts über evtl. notwendige Anpassungen.

Berichtsstruktur für den jährlichen Bericht der MPG an die Zuwendungsgeber über die Verlaufsentwicklung der Vergütungen im Bereich C2-C4/W1-W3, der jeweils zum 30.06. (Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG) vorgelegt wird (W-Bericht).

I. Eigene zusammenfassende Bewertung der MPG

Wie stellt sich die Personalsituation in den vom Bericht erfassten Bereichen aus Sicht der MPG dar? Wo liegen evtl. Risiken? Wie bewertet die MPG z.B. das Verhältnis zwischen den Personalkapazitäten im tariflichen und außertariflichen Bereich der Institute?

II. Ständige Berichtspunkte (Tabellen/Grafiken, ggf. mit kurzen Erläuterungen)

1. Leistungsbezüge nach Kategorien und Besoldungsgruppen

- 1.1 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Leistungsbezüge im Berichtszeitraum nach Besoldungsgruppen und in der Gesamtsumme
- 1.2 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Berufungs-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen) - davon für Neuberufungen im Berichtszeitraum
- 1.3 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Bleibe-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen) - davon im Berichtszeitraum an bereits vorhandene Wissenschaftler zusätzlich gezahlte Leistungsbezüge
- 1.4 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten besonderen Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen) einschl. Einmalzahlungen nach Nr. 2.5 - davon im Berichtszeitraum an bereits vorhandene Wissenschaftler zusätzlich gezahlte Leistungsbezüge
- 1.5 Zahl der Empfänger und Summe der gezahlten Funktions-Leistungsbezüge (absolut/Prozentanteil an allen Leistungsbezügen)
- 1.6 Zahl der Empfänger und Summe der aus Anlass der Überleitung von der BBesO C in die BBesO W nach Nr. 8.2 vergebenen Leistungsbezüge.

Erläuterungen:

Durch die Übersicht wird z.B. dokumentiert, ob entsprechend dem mit dem Professorenbeförderungsgesetz verfolgten Ziel (stärkere Leistungsorientierung des Vergütungssystems) ein ausreichender Anteil auf die so genannten besonderen Leistungsbezüge entfällt. Dieser Gesichtspunkt ist z.B. in der niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung durch eine Mindestquote für den Anteil der besonderen Leistungsbezüge berücksichtigt worden, an deren Stelle hier die Berichtspflicht tritt. Ferner soll z.B. erfasst werden, in welchem Verhältnis die Ausgaben für Leistungsbezüge zur Gewinnung neuer Wissenschaftler zu den an bereits vorhandene Wissenschaftler gezahlten Leistungsbezügen stehen.

2. Langfristige Belastungen der MPG

2.1 Unbefristete Leistungsbezüge in W 2/W 3/Zuschüsse in C 4:

Zahl der Empfänger und absoluter Betrag/Jahressumme - davon dynamisiert Prozentanteil an der Gesamtsumme der Leistungsbezüge und Zuschüsse jeweils für die einzelnen Besoldungsgruppen.

Prozentanteil an der Grundgehaltssumme einschl. Leistungsbezüge und Zuschüsse jeweils für die einzelnen Besoldungsgruppen.

Zahl der Fälle, in denen Leistungsbezüge nach Nr. 2.4 Abs. 1 Satz 2 der W-Grundsätze bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen über das Konkurrenzangebot hinaus unbefristet vergeben wurden (mit kurzer typisierender Begründung).

Erläuterungen:

In der Übersicht sollten die unbefristeten Leistungsbezüge und deren Anteil an der Gesamtsumme der Leistungsbezüge erfasst werden. Durch die Übersicht wird die GWK in die Lage versetzt, die Vergabep Praxis zu überprüfen und ggf. einen zu hohen Anteil der unbefristeten Leistungsbezüge zu beanstanden. Ferner sollte über die Fälle berichtet werden, in denen Leistungsbezüge bei Berufungs- oder Bleibeverhandlungen über das Konkurrenzangebot hinaus unbefristet vergeben wurden (Nr. 2.4 Abs. 1 Satz 2 der W-Grundsätze).

2.2 Versorgungszusagen:

Übersicht 1:

Berechnung des Rahmens für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach Nr. 5.2 der W-Grundsätze im laufenden Jahr

Zahl der Empfänger und Betrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge in W 2/W 3 und der ruhegehaltfähigen Zuschüsse in C 4 im laufenden Jahr, davon über ein Beamtenverhältnis bzw. durch Versorgungszuschläge abgedeckt

Prozentanteil der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge an der Grundgehaltssumme insgesamt und getrennt nach W 2/W 3

Übersicht 2:

Verteilung der erhöhten Ruhegehaltfähigkeit (welche Zahl/welcher Prozentsatz der Wissenschaftler hat nur die Mindestruhegehaltfähigkeit, wie viele erreichen den maximal möglichen Prozentsatz, wie viele liegen dazwischen?), Verteilung im letzten Jahr/im letzten 5-Jahres-Zeitraum

Übersicht 3:

Entwicklung der Pensionszahlungen und deren Anteil an der Grundgehaltssumme unter Einbeziehung der C-Besoldung in fortlaufender Zeitreihe und in der Vorausschau für einen längerfristigen Zeitraum (z.B. nächste 10 Jahre).

Erläuterungen:

Der Komplex Versorgungszusagen bzw. Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen soll mit folgenden Übersichten erfasst werden:

- Übersicht über die Fälle, bei denen die Ruhegehaltfähigkeit nach Nr. 5.1 der W-Grundsätze erhöht wurde, und zwar durch Angabe der Zahl der Wissenschaftler innerhalb einer bestimmten Versorgungsbandbreite (z. B. Wissenschaftler in W 3 mit einer erhöhten Ruhegehaltfähigkeit von 40-50 %, 50-60 % usw.)
- Betrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge und deren Prozentanteil an der Grundgehaltssumme gemäß Nr. 5.2 der W-Grundsätze
- Entwicklung der Pensionszahlungen (Ist-Zahlen) und deren Anteil an der Grundgehaltssumme unter Einbeziehung der C-Besoldung in fortlaufender Zeitreihe.
- Hochrechnung des Anteils der Versorgungsleistungen an den Personalausgaben im Bereich der W- und C-Besoldung in einer längerfristigen Vorausschau. Dabei sind längere Zeiträume als etwa 10 Jahre allerdings nicht realisierbar, weil bei der Bewertung der Versorgungsanwartschaften nur von den vorhandenen Personalfällen und deren durchschnittlicher Verweildauer ausgegangen werden kann.

3. Begrenzung

Überschreitungen von B 10 bei Leistungsbezügen in BesGr. W 3 BBesG sind in einer gesonderten Übersicht (Personalnummer; absoluter Betrag der Leistungsbezüge; Betrag der B 10-Überschreitung; Grund für Überschreitung, insb. Einordnung unter Nr. 3.1, Anstriche 1, 2 oder 3 der W-Grundsätze) aufzuführen.

Ebenfalls gesondert aufzuführen sind die Leistungsbezüge in BesGr. W 2 BBesG, die 65 % des Grundgehalts der BesGr. W 2 BBesG überschreiten (Personalnummer; absoluter und prozentualer Betrag der Leistungsbezüge; Grund für Überschreitung).

4. Entwicklung der Personalausgaben nach Nr. 4 der W-Grundsätze MPG

- 4.1 Es sind pro Kalenderjahr der Gesamtbetrag der verausgabten Leistungsbezüge sowie die durchschnittlichen Ausgaben für Vergütungen der in den BesGr. W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 BBesG eingestuftten leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ((Ist-)Vergütungsdurchschnitt) auf der Grundlage eines (Soll-)Vergütungsdurchschnitts von 80.000 € (Stand 2001) darzustellen.

Der (Soll- und Ist-) Vergütungsdurchschnitt des laufenden Jahres ist für die einzelnen Besoldungsgruppen (W 2/C 2/C 3, W 3/C 4), und im (gewichteten) Gesamtdurchschnitt unter Angabe der jeweiligen (zeitanteilig berechneten) besetzten Stellen und unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besoldungserhöhungen und evtl. Veränderungen der Stellenstruktur zu berechnen.

Außerdem sind die Entwicklung des (Soll- und Ist-)Vergütungsdurchschnitts im laufenden 5-Jahres-Zeitraum darzustellen und der 5-Jahres-Durchschnitt zu berechnen.

- 4.2 Bei den Berechnungen sind die Ausgaben für Vergütungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nach dem 1.1.2009 aus Einrichtungen im

Ausland, Internationalen Organisationen oder aus der Wirtschaft berufen wurden oder deren Abwanderung zu solchen Stellen nach dem 1.1.2009 im Wege von Bleibeverhandlungen abgewendet wurde, nicht einzubeziehen. Dasselbe gilt für Mittel privater Dritter, die der MPG für die Vergütung von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Verfügung gestellt werden.

Darzustellen sind:

Gesamtvolumen, Zahl der Berufungs- und Abwehrfälle, jeweils getrennt und aufgliedert nach Berufungs- / Abwehrfällen aus dem Ausland / von Internationalen Organisationen / aus der Wirtschaft sowie die durchschnittliche Jahresvergütung insgesamt und in den jeweiligen Fallgruppen. Dabei ist für jedes Jahr jeweils nach Neufällen und Gesamtbestand zu unterscheiden. Sofern in Berufungs- und Rufabwehrfällen zusätzlich Leistungsbezüge für besondere Leistungen und / oder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen gewährt werden, ist dies gesondert auszuweisen.

5. Personalstruktur

- 5.1 Personalkapazitäten (Vollzeitäquivalente) nach Besoldungsgruppen jeweils zum 31.12. im Zeitverlauf insgesamt.
- 5.2 Personalkapazitäten (Vollzeitäquivalente) nach Besoldungsgruppen jeweils zum 31.12. im Zeitverlauf, getrennt nach unbefristetem und befristetem Personal.

Erläuterungen zu Nr. 5:

Durch die aufgeführten Angaben soll insbesondere erfasst werden, welche Veränderungen in der Personalstruktur der MPG sich in Folge der Einführung der W-Besoldung ergeben (insb. Verhältnis der Personalkapazitäten im tariflichen Bereich zum außertariflichen Bereich und evtl. Verschiebungen im Verhältnis von befristeten zu unbefristeten Mitarbeitern).

Darüber hinaus können nach Bedarf weitere in den W-Grundsätzen vorgesehene Berichtspunkte in den jährlich vorzulegenden Bericht aufgenommen werden, sofern nicht eine frühere Unterrichtung im Einzelfall angebracht erscheint. Hierzu zählen die Einführung von Berufungs- oder besonderen Auswahlverfahren für weitere Wissenschaftlerkategorien im Sinne der Nr. 1 der W-Grundsätze, die Aufnahme weiterer Funktionen in die Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen nach Nr. 2.3 Satz 2, 2. Halbsatz der W-Grundsätze sowie Änderungen der MPG-internen Regelungen nach Nr. 2.7 der W-Grundsätze.

6. Juniorprofessuren

Zahl der gemeinsam berufenen Juniorprofessuren und der im Berichtszeitraum neu berufenen Juniorprofessuren.

7. Forschungszulagen

Übersicht über Zahl der vergebenen Forschungszulagen, Gesamtsumme, Durchschnittsbetrag

und

Verteilung der Forschungszulagen nach Bandbreiten (z.B. innerhalb der Bandbreite von 10-20 %, 20-30 % usw. des Grundgehalts).

III. Fallweise aufzunehmende Punkte

1. Einführung von Berufungs- oder besonderen Auswahlverfahren i.S. der Nr. 1 der W-Grundsätze für zusätzliche Wissenschaftlerkategorien/Funktionen
2. Aufnahme weiterer Funktionen in die Zahlung von Funktions-Leistungsbezügen nach Nr. 2.3, Absatz 2 der W-Grundsätze
3. Änderungen der MPG-internen Regelungen nach Nr. 2.7 der W-Grundsätze

zu Nr. 6 (3) BewGr-MPG Außertarifliche Sonderregelungen in Ergänzung des TVöD (Bund) - Grundsätze für Sonderzahlungen

I. Grundsätze für Sonderzahlungen bei der Max-Planck-Gesellschaft

An **tariflich** beschäftigte **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler** und solche, mit denen **außertarifliche** Anstellungsverträge nach AT B geschlossen werden, können nach Maßgabe dieser Grundsätze Sonderzahlungen (befristete und unbefristete laufende Zulagen und einmalige Prämien) aus folgenden Anlässen gewährt werden:

- Zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen.
- Zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere aus der Wirtschaft und dem Ausland, soweit ohne die Gewährung kein qualifiziertes Personal angeworben werden kann, sowie zur Verhinderung der Abwanderung besonders qualifizierter Fachkräfte.

Diese Ermächtigung gilt entsprechend für **sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** (zur Definition siehe Anhang 2 Nr. 1a zu Nr. 6 (3) BewGr-MPG), wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

Betroffen sind davon insbesondere folgende Personenkreise:

- Personal, das im Bereich der Forschungsplanung und der Verwertung von Forschungsergebnissen tätig ist (Bsp.: Technologietransfer, Patentverwertung)
- Beschäftigte, die an Schnittstellen zwischen der Forschung und der Forschungsadministration Aufgaben wahrnehmen, für die Erfahrungswissen im Wissenschafts- und/oder Forschungsbereich unabdingbar sind
- Fachhochschul-Absolventen, wenn sie einschlägig beschäftigt werden
- Personal mit technischer Berufsausbildung, wenn es einschlägig beschäftigt wird

Beschäftigte mit außertariflichen Anstellungsverträgen nach AT B erhalten Sonderzahlungen ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 1, Tarifbeschäftigte ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 2.

1. Beschäftigte mit außertariflichen Anstellungsverträgen nach AT B (AT B-Beschäftigte)

An die außertariflich Beschäftigten, die nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in Vergütungsgruppe I eingruppiert worden wären (= AT B), können Vergütungen nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

1.1 Basisvergütung

Die AT B-Beschäftigten erhalten eine monatliche Basisvergütung in Höhe von 5.200 €. Dieser Betrag nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen bei Bundesbeamten der Besoldungsgruppe 1 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) teil.

1.2 Zulagen

Neben die unter 1.1 genannte Basisvergütung kann zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sowie zur Gewinnung bzw. zur Verhinderung der Abwanderung von besonders qualifizierten Beschäftigten eine monatliche Zulage mit einer maximalen Höhe von insgesamt (aus a) und b)) 2.500 € im Einzelfall treten.

a) Zulagen aus Anlass einer Leistungshonorierung dürfen ausschließlich befristet, im Höchstfall bis zu drei Jahren, und widerruflich zugesagt werden. Die Befristung schließt eine spätere erneute Zulagengewährung nicht aus. Die Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sind insbesondere folgende:

qualitative Elemente

- herausgehobene wissenschaftliche Qualität im nationalen und internationalen Vergleich (insbesondere wissenschaftliche Originalität und Umsetzungskompetenz)
- strategische Bedeutung/Anforderungsniveau der wissenschaftlichen Tätigkeit
- Innovationspotential der wissenschaftlichen Tätigkeit
- besonders gelungene Kooperation und Vernetzung mit in- und ausländischen Partnern in der Wissenschaft und in den Hochschulen
- besonders gelungene Kooperationen mit der Wirtschaft
- bedeutende erzielte Transferleistungen in der Anwendung
- Qualität der Nachwuchsförderung
- Angemessenheit des Ressourceneinsatzes

quantitative Elemente:

- Publikationen
- Einwerbung von Drittmittel
- Patente, Lizenzen

b) Zulagen im Rahmen der Gewinnung aus dem Bereich außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft oder zur Verhinderung der Abwanderung in den Bereich außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft sind grundsätzlich befristet und widerruflich zu gewähren. In außergewöhnlichen Gewinnungs- oder Haltefällen dürfen Zulagen im Rahmen dieser Ermächtigung auch unbefristet, erforderlichenfalls auch unwiderruflich, gewährt werden, wenn eine Gewinnung bzw. ein

Bleibeangebot aufgrund eines entsprechenden Besitzstandes bzw. Abwerbeangebots andernfalls nicht realisiert werden kann und folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Besitzstand bzw. das Konkurrenzangebot kann schriftlich (auf der Grundlage entsprechender Dokumente) nachgewiesen werden.
- Das Gewinnungsangebot wird auf einen Zugewinn von maximal 25% begrenzt; bei Bleibeverhandlungen wird maximal die Höhe des Konkurrenzangebots realisiert. Bleibevorteile sind durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen.
- Eine kurzfristige Nachbesetzung der freien bzw. der bei einer Abwanderung freiwerdenden Stelle mit einem anderen geeigneten Kandidaten ist nicht möglich.
- Die Zulage darf nicht eingesetzt werden, um Personal von anderen vom Bund finanzierten Einrichtungen abzuwerben.

1.3 Prämien

Die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen oder wesentlichen Beiträgen zu solchen soll in der Regel durch die Zahlung von Leistungsprämien erfolgen.

Die Zahlung einer Leistungsprämie wird individuell festgelegt und richtet sich dem Grunde sowie der Höhe nach ebenfalls nach den unter 1.2 festgelegten Kriterien. Die Höhe beträgt innerhalb von 12 Monaten maximal 4 Monatsgehälter.

1.4 Sonstiges

Die übrigen Anstellungsbedingungen der AT B erfolgen nach den Regularien des Bundesministeriums des Inneren für die allgemeine öffentliche Verwaltung (vgl. BMI-Rundschreiben vom 18.11.2005, Az.: D II 2 – 220 234 ergänzt durch BMI-Rundschreiben vom 14.9.2009, Az.: D 5 - 220 234).

2. Tarifbeschäftigte

An tariflich beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Ermächtigung können neben ihrem tariflichen Gehalt (einschließlich eines etwaigen Leistungsentgelts entsprechend LeistungsTV-Bund) Vergütungen nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

2.1 Zulagen

Zur Honorierung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sowie zur Gewinnung bzw. zur Verhinderung der Abwanderung von besonders qualifizierten Beschäftigten kann eine monatliche Zu-

lage gezahlt werden. Die maximale Höhe (aus a) und b)) insgesamt bemisst sich im Einzelfall nach den in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Beträgen:

Entgeltgruppe	Maximale individuelle monatliche Zulagenhöhe
EG 15Ü	1.500 €
EG 15	1.500 €
EG 14	1.250 €
EG 13	1.000 €
EG 12	950 €
EG 11	900 €
EG 10	850 €
EG 9	800 €
EG 8	700 €
EG 7	600 €
EG 6	500 €
EG 5	300 €
bis EG 4	ausnahmsweise in besonders begründeten Einzelfällen bis zu 200 €

- a) Zulagen aus Anlass einer Leistungshonorierung dürfen ausschließlich befristet, im Höchstfall bis zu drei Jahren, und widerruflich zugesagt werden. Die Befristung schließt eine spätere erneute Zulagengewährung nicht aus. Die Kriterien zur Feststellung herausragender wissenschaftlicher Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen sind insbesondere die unter 1.2 der Ermächtigung genannten Elemente.
- b) Zulagen im Rahmen der Gewinnung aus dem Bereich außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft oder zur Verhinderung der Abwanderung in den Bereich außerhalb der Max-Planck-Gesellschaft sind grundsätzlich befristet und widerruflich zu gewähren. In außergewöhnlichen Gewinnungs- oder Haltefällen dürfen Zulagen im Rahmen dieser Ermächtigung auch unbefristet, erforderlichenfalls auch unwiderruflich, gewährt werden, wenn eine Gewinnung bzw. ein Bleibeangebot aufgrund eines entsprechenden Besitzstandes bzw. Abwerbeangebots andernfalls nicht realisiert werden kann und die unter 1.2 b) genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

2.2 Prämien

Die Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen oder wesentlicher Beiträge zu solchen soll in der Regel durch die Zahlung von Leistungsprämien erfolgen.

Die Zahlung einer Leistungsprämie wird individuell festgelegt und richtet sich dem Grunde sowie der Höhe nach ebenfalls nach den unter 1.2 festgelegten Kriterien. Die Höhe beträgt innerhalb von 12 Monaten maximal 4 Monatsgehälter.

3. Berichtswesen und Anwendungshinweise/Dokumentation
- 3.1 Über die Vergabe der Sonderzahlungen nach dieser Ermächtigung wird den Zuwendungsgebern **spätestens bis zum 31.3.** (Nr. 12 (4) BewGr-MPG) des nachfolgenden Jahres entsprechend dem als Anhang 1 a und 1 b beigefügten Berichtsschema berichtet. In diesem Bericht sind die Sonderzahlungen an das wissenschaftsrelevante Personal i.S. von Anhang 2, Abschn. 1.a) (2) gesondert aufzulisten.
- 3.2 Die Hinweise in Anhang 2 sind zu beachten.
4. Grundsätzliches
- 4.1 Die Regelung gilt ab dem 01.07.2010 befristet bis 31.12.2015. Bis Ende 2013 erfolgt eine Evaluation (Nr. 12 (4) BewGr-MPG) der Vergabepaxis auf der Grundlage der im Rahmen des in der Ermächtigung vorgesehenen Berichtswesens erhobenen Daten, mit dem Ziel, über eine Entfristung zu entscheiden.
- 4.2 Die Zuwendungsgeber haben auf eine Festlegung von Kopf- und Geldquoten im Vertrauen auf den weiterhin verantwortungsbewussten und wirtschaftlichen Einsatz der Vergütungsinstrumentarien verzichtet. Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Monats-Durchschnittswerte je grundsätzlich sonderzahlungsberechtigtem Beschäftigten dürfen nicht überschritten werden.

Ein institutionenübergreifender Ausgleich ist nicht möglich.

Entgeltgruppe	Durchschnittlicher Höchstbetrag
AT B	1.250 €
EG 15Ü	750 €
EG 15	500 €
EG 14	450 €
EG 13	400 €
EG 12	350 €
EG 11	300 €
EG 10	250 €
EG 9	200 €
EG 8	150 €
EG 7	140 €
EG 6	130 €
EG 5	120 €
EG 4	100 €
EG 3	75 €
EG 2	50 €
EG 1	25 €

- 4.3 Ab dem 01.01.2008 entfällt die Ermächtigung zur Neubewilligung von Sonderzahlungen nach anderen außertariflichen Sonderzahlungsregelungen, insbesondere der SR-2o-Zulagenregelung; vor dem 1. Januar 2008 erteilte Bewilligungen sind - soweit rechtlich möglich - zu widerrufen. Sollen die Beträge fortgewährt werden, sind sie auf der Grundlage der neuen Grundsätze erneut zu bewilligen. Die Regelung zur Anerkennung von Vordienstzeiten (BMF-Rundschreiben vom 27. Dezember 2006 - II A 2 - BA 4005/06/0002 - i.V.m. BMI-Rundschreiben vom 30. November 2006 - D II 2 - 220 210 - 2/16 -) bleibt unberührt.
- 4.4 Die Anwendung der Grundsätze erfolgt zuwendungsneutral.

Anhang 1a – Bericht gemäß Ziffer 3 der Grundsätze für Sonderzahlungen

Haushaltsjahr: **Max-Planck-Gesellschaft**
 Forschungseinrichtung: **Max-Planck-Gesellschaft**

Hinweis: Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf den grundsätzlich sonderzahlungsberechtigten Personenkreis.

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Beschäftigten entsprechend dem nach der Grundsätzen grundsätzlich sonderzahlungsberechtigten Personenkreis *) in Entgeltgruppe																		

1. Zulagen *) Angabe in Vollzeitäquivalenten
1.1 Zulagen zur Gewinnung

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Neueinstellungen																		
Anzahl der Fälle, in denen Gewinnungszulagen zugesagt werden mussten																		
davon Anzahl der Fälle, in denen die Zulagen unbefristet zugesagt werden mussten																		
durchschnittlicher Zugewinn, bezogen auf den bisherigen Besitzstand, durch unbefristete Zulagen (in %)																		
Gesamtbetrag der neu gezahlten Zulagen in Euro																		

1.2 Zulagen zur Verhinderung der Abwanderung

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Fälle, in denen Bleibezulagen zugesagt werden mussten																		
davon Anzahl der Fälle, in denen die Zulagen unbefristet zugesagt werden mussten																		
durchschnittlicher Zugewinn, bezogen auf den bisherigen Besitzstand an unbefristeten Bezügen , durch unbefristete Zulagen (in %)																		
Gesamtbetrag der neu gezahlten Zulagen																		

1.3 Zulagen zur Honorierung herausragender Leistungen

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Neubewilligung von Leistungszulagen																		
Höhe der monatlichen Leistungszulagen im Durchschnitt																		
durchschnittliche Dauer der Befristung (in Monaten)																		
Gesamtbetrag der neu gezahlten Leistungszulagen																		

1.4 Zulagen aufgrund von Bewilligungen in den Vorjahren

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Gesamtbetrag der gezahlten Zulagen (zur Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung oder zur Honorierung herausragender Leistungen) aufgrund von Bewilligungen in den Vorjahren *																		
Anzahl der Empfänger von Gewinnungszulagen im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																		
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten Gewinnungszulagen aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																		

Anzahl der Empfänger von Haltezulagen im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																		
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten Haltezulagen aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																		
Anzahl der Empfänger von Leistungszulagen im Berichtsjahr aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																		
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gezahlten Leistungszulagen aufgrund von Bewilligungen aus den Vorjahren																		

*) Alle Zulagen, die vor dem 1. Januar 2008 in entsprechender Anwendung der SR 2o zum BAT bewilligt wurden, sind zu widerrufen und ggf. auf der Grundlage der neuen Grundsätze neu zu bewilligen. Werden (in Folgejahren) bereits gezahlte Zulagen aufgestockt, ist der Gesamtbetrag als Neubewilligung zu berücksichtigen.

2. Prämien zur Honorierung herausragender Leistungen

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Anzahl der Prämienempfänger																		
Höhe der Prämienzahlung im Durchschnitt																		
Höchstbetrag ausgeschöpft in wievielen Fällen																		
Gesamtbetrag der gezahlten Prämien																		

3. Nachrichtliche Angaben für Folgeberichte

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe
Jahressumme der <u>monatlichen</u> AT-Zulagen aufgrund von Bewilligungen im Berichtsjahr																		
Jahressumme der jährlichen Leistungsprämien aufgrund von Bewilligungen im Berichtsjahr																		
Jahressumme aller Sonderzahlungen im Berichtsjahr																		
Gesamtzahl aller Fälle , in denen im Berichtsjahr eine Sonderzahlung gewährt wurde																		

Anhang 1b – Bericht gemäß Ziffer 3 der Grundsätze für Sonderzahlungen

Haushaltsjahr: **HGF**
 Forschungseinrichtung: **HGF**

Hinweis: Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf den grundsätzlich sonderzahlungsberechtigten Personenkreis.

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe	
Anzahl der Beschäftigten *) i.S.v. Anhang 2, Abschn. 1a) (2) - wissenschaftsrelevanter Bereich, die grundsätzlich sonderzahlungsberechtigt sind																			-

1. Zulagen *) Angabe in Vollzeitäquivalenten

1.1 Zulagen zur Gewinnung

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe	
Anzahl der Neueinstellungen																			-
Anzahl der Fälle, in denen Gewinnungszulagen zugesagt werden mussten																			-
davon Anzahl der Fälle, in denen die Zulagen unbefristet zugesagt werden mussten																			-
durchschnittlicher Zugewinn, bezogen auf den bisherigen Besitzstand, durch unbefristete Zulagen (in %)																			
Gesamtbetrag der neu gezahlten Zulagen in Euro																			-

1.2 Zulagen zur Verhinderung der Abwanderung

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe	
Anzahl der Fälle, in denen Bleibezulagen zugesagt werden mussten																			-
davon Anzahl der Fälle, in denen die Zulagen unbefristet zugesagt werden mussten																			-
durchschnittlicher Zugewinn, bezogen auf den bisherigen Besitzstand an unbefristeten Bezügen , durch unbefristete Zulagen (in %)																			
Gesamtbetrag der neu gezahlten Zulagen																			-

1.3 Zulagen zur Honorierung herausragender Leistungen

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe	
Anzahl der Neubewilligungen von Leistungszulagen																			-
Höhe der monatlichen Leistungszulagen im Durchschnitt																			
durchschnittliche Dauer der Befristung (in Monaten)																			
Gesamtbetrag der neu gezahlten Leistungszulagen																			-

2. Prämien zur Honorierung herausragender Leistungen

	AT-B	E 15U	E 15	E 14	E 13	E 12	E 11	E 10	E 9	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2	E 1	Summe	
Anzahl der Prämienempfänger																			-
Höhe der Prämienzahlung im Durchschnitt																			
Höchstbetrag ausgeschöpft in wievielen Fällen																			-
Gesamtbetrag der gezahlten Prämien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-

Anhang 2 - Hinweise zur Anwendung der Grundsätze für Sonderzahlungen

Folgende Hinweise sind bei der Vergabe von außertariflichen Zahlungen nach den Grundsätzen für Sonderzahlungen zu beachten:

1. Sonderzahlungsberechtigter Personenkreis

a) *Leistungshonorierung für „sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“*

Die Sonderzahlungsgrundsätze sehen vor, dass auch die Leistung von „sonstigen im wissenschaftsrelevanten Bereich tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ honoriert werden kann, wenn diese Beschäftigten einen wesentlichen Beitrag „im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben“ leisten (Abschnitt I, 2. Absatz der Sonderzahlungsgrundsätze).

- (1) Für diesen Personenkreis kann eine Leistungshonorierung erfolgen, wenn die betreffende Tätigkeit eine herausragende Leistung darstellt und **hierdurch** im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben, die zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung geführt haben, ein **wesentlicher Beitrag** geleistet wird (vgl. Abschnitt I, 1. Absatz, 1. Anstrich).
- (2) Darüber hinaus sind solche im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte erfasst, wenn sie mit einer eigenen herausragenden Leistung einen wesentlichen Beitrag zur Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben erbringen, so dass die herausragende Leistung **als solche** honoriert werden kann, **ohne dass dabei ein unmittelbarer Bezug** zu einer konkreten herausragenden wissenschaftlichen Leistung vorliegen muss.

Nicht unter diese Regelung fallen Beschäftigte mit allgemeinen Verwaltungs-, Infrastruktur- und Querschnittsaufgaben.

b) *„an Schnittstellen“ Beschäftigte*

Beschäftigte „an Schnittstellen zwischen Forschung und der Forschungsadministration“ (Abschnitt I, 3. Absatz, 2. Anstrich) sind z.B. die Stabsstellen, die mit der übergreifenden strategischen Forschungsplanung oder dem Monitoring von Forschungsergebnissen betraut sind, sowie Beschäftigte, die für die Sicherheitsbelange von Forschungsarbeiten mit hohen Gesundheits- oder Umweltrisiken verantwortlich sind.

c) *„einschlägig“ Beschäftigte*

„Einschlägig“ beschäftigt im Sinne der Sonderzahlungsgrundsätze (Vorbemerkung, 3. Absatz, 3. und 4. Anstrich) sind Fachhochschul-Absolventen bzw. Personal mit technischer Berufsausbildung, wenn sie in einem Forschungsprojekt mitarbeiten, also „im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben“ tätig sind und dort einen wesentlichen Beitrag leisten. „Einschlägig“ bezieht sich also ausschließlich auf „sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (Abschnitt I, 2. Absatz).

2. Gewinnungs- und Haltezulagen

a) *Regelfall: Konkurrenzsituation zum Ausland oder zur Wirtschaft*

Gewinnungs- und Haltezulagen sollen **in der Regel** bei Bewerberinnen und Bewerbern **aus dem Ausland oder der Wirtschaft** bzw. bei einer konkreten Abwanderungsgefahr einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters dorthin gewährt werden. Die Gewährung von Gewinnungs- und Haltezulagen in Konkurrenzsituationen mit Universitäten, anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen stellt eine nachvollziehbar und konkret zu begründende Ausnahme dar.

Die für die unbefristete Gewährung von Gewinnungs- und Haltezulagen festgelegten Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

b) *Begrenzung des Zugewinns*

Auf die nach den Sonderzahlungsgrundsätzen geltenden **Begrenzungen für unbefristet gewährte Zulagen** wird hingewiesen. (Gewinnungsangebot: Begrenzung auf einen Zugewinn von maximal 25 % der bisherigen Vergütung bzw. bei Berufseinsteigern der tabellenmäßigen Einordnung; Bleibeangebot: Begrenzung auf die Höhe des Konkurrenzangebots, wobei Bleibevorteile durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen sind.)

Diese Begrenzungen sind künftig **als Regelfälle auch bei der befristeten Gewährung** von Gewinnungs- und Haltezulagen zugrunde zu legen. Von diesen Grenzen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, die für jeden Einzelfall nachvollziehbar und konkret zu begründen sind.

3. Verhältnis von Leistungszulage und Leistungsprämie

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass zur Honorierung von herausragenden wissenschaftlichen Leistungen bzw. einem wesentlichen Beitrag zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung **in der Regel eine Leistungsprämie** zu gewähren ist. Die Gewährung einer Leistungszulage ist als Ausnahmefall nachvollziehbar und konkret fachlich zu begründen.

4. Dokumentation der Entscheidung über die Vergabe einer Sonderzahlung

Das Prüfungsverfahren des Bundesrechnungshofs hat erhebliche Defizite in der Dokumentation der Entscheidungen über die Gewährung von Sonderzahlungen offenbart. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass zukünftig eine Sonderzahlung erst bewilligt wird, wenn eine vollständige, nachvollziehbare Dokumentation der Bewilligungsentscheidung auf der Grundlage des nachfolgenden Rasters vorliegt.

Dokumentationsraster

Status des/der Beschäftigten

Tariflich Beschäftigte/r Entgeltgruppe: _____
 AT B-Beschäftigte/r

Gewinnungs- oder Haltezulage

1. Wissenschaftler/in
 Sonstige/r im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige/r Beschäftigte/r
 Darstellung des wesentlichen Beitrags im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben:

2. Gewinnungszulage
 Haltezulage

3. Zur Gewinnung bzw. Verhinderung der Abwanderung ...

Regelfälle:

... aus der / in die Wirtschaft
 ... aus dem / in das Ausland

Ausnahmen:

... aus / zu einer Universität
 ... aus / zu einer außeruniversitären Forschungseinrichtung
 ... aus / zu einer sonstigen Einrichtung / Organisation

4. Konkurrenzsituation

a) Darstellung der Gewinnungssituation bzw. Begründung der Abwanderungsgefahr; bei Vorliegen eines Ausnahmefalls (Konkurrenzsituation mit Universität, außeruniversitärer Forschungseinrichtung, sonstiger Einrichtung oder Organisation) nachvollziehbare Darstellung der besonderen Umstände, die das Gewinnen bzw. Halten erforderlich machen:

b) Höhe des Konkurrenzangebotes bzw. des Besitzstandes: _____

c) Glaubhaftmachung ...

... durch schriftlichen Nachweis (*grundsätzlich erforderlich zum Nachweis des Besitzstandes; stets erforderlich bei einer unbefristet gewährten Zulage*)

... andere Umstände, die das Vorliegen des Konkurrenzangebotes bzw. einer konkreten Abwanderungsgefahr glaubhaft und nachvollziehbar erscheinen lassen:

5. Zulage

a) Höhe der gewährten monatlichen Zulage: _____

b) Befristete Gewährung (Regelfall)

Dauer der Befristung: _____

Unbefristete Gewährung (Ausnahme)

Unwiderrufliche Gewährung

Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die eine unbefristete, ggf. auch unwiderrufliche Gewährung erforderlich machen:

Kumulative Voraussetzungen für die unbefristete Gewährung:

- schriftlicher Nachweis des Besitzstandes
- Zugewinn max. 25 %
- kurzfristige Nachbesetzung nicht möglich
- keine Abwerbung von einer anderen vom Bund finanzierten Einrichtung

c) Höhe des Zugewinns (in %): _____

(Bei einer unbefristet gewährten Zulage darf das Gewinnungsangebot einen Zugewinn von 25 % nicht überschreiten bzw. bei einem Bleibeangebot darf maximal die Höhe des Konkurrenzangebots realisiert werden, und Bleibevorteile sind durch einen angemessenen Abschlag zu berücksichtigen; diese Begrenzungen gelten für befristet gewährte Zulagen als Regelfälle, von denen in nachvollziehbar und konkret begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.)

Sofern bei einer befristet gewährten Zulage das Gewinnungsangebot einen Zugewinn von 25 % überschreitet bzw. bei einem Bleibeangebot die Höhe des Konkurrenzangebots überschritten wird: nachvollziehbare Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die einen erhöhten Zugewinn erforderlich machen:

Leistungszulage und Leistungsprämie

1. Wissenschaftler/in

Honorierte herausragende wissenschaftliche Leistung bzw. wesentlicher Beitrag zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung (*präzise Darstellung, welche konkrete herausragende wissenschaftliche Leistung bzw. welcher wesentliche Beitrag hierzu der Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Gewährung ist*):

Sonstige/r im wissenschaftsrelevanten Bereich tätige Beschäftigte/r

Präzise Darstellung des **Bezugs** der Tätigkeit zu einer herausragenden wissenschaftlichen Tätigkeit entsprechend Nr. 1 a (1) (*Ein solcher Bezug ist dann gegeben, wenn durch die betreffende Tätigkeit im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von For-*

schungsvorhaben, die zu einer herausragenden wissenschaftlichen Leistung geführt haben, ein wesentlicher Beitrag geleistet wird.):

Präzise Darstellung entsprechend Nr. 1 a (2) der eigenen herausragenden Leistung als solcher und des wesentlichen Beitrags zur Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von Forschungsvorhaben (*ohne dass dies herausragend sein muss*):

2. Leistungsprämie (Regelfall)

Höhe der Prämie: _____

Leistungszulage (Ausnahme)

Höhe der Zulage: _____ Dauer der Befristung: _____

Darlegung der außergewöhnlichen Umstände, die die Gewährung einer Zulage statt einer Prämie erforderlich machen:

II. Sonderregelungen entsprechend der für die Beschäftigten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Regelungen - § 46 BT-V-Kapitel III

Auf Beschäftigungsverhältnisse mit Beschäftigten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD einschließlich Ärztinnen und Ärzten der psychiatrischen Klinik des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie können die Sonderregelungen für die Beschäftigten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung - § 46 Kapitel III BT-V sowie die entsprechenden Übergangsregelungen (Anlage 5 Ziff. 3 b und 3 c zu § 23 TVÜ Bund) mit Verweis auf die jeweiligen spezielleren Vorschriften des besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K) sowie des TVÜ-VKA entsprechend angewendet werden.

zu Nr. 6 (4) BewGr-MPG - Hinweise zur Umsetzung

A. Allgemeine Hinweise

1. Adressatenkreis:

Folgende Beschäftigte fallen in den Anwendungsbereich von Nr. 6 (4) BewGr-MPG

- **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**, d.h. alle tariflichen und außertariflich wissenschaftlich arbeitenden Beschäftigten, einschließlich der Beschäftigten, die entsprechend der W-Besoldung vergütet werden.
- **Beschäftigte im wissenschaftsrelevanten Bereich**, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten: Es gilt insoweit die bei den Sonderzahlungsgrundsätzen verwandte Definition (Anhang 2 zur Anlage zu Nr. 6 (3) BewGr-MPG).

2. Mittelherkunft:

a. Nicht verwendet werden dürfen:

- Mittel, die **unmittelbar** von der deutschen öffentlichen Hand stammen;
- Mittel, die **mittelbar** von der deutschen öffentlichen Hand stammen: Hierunter fallen beispielsweise
 - EU-Mittel
 - Mittel von internationalen Organisationen, die Mittel von der deutschen öffentlichen Hand erhalten haben (UNO, CERN etc.)
 - Mittel aus Projektförderung von Bund und Ländern an die Wirtschaft, die als Unteraufträge an Forschungseinrichtungen vergeben werden

b. Mittel, die verwendet werden dürfen:

aa. **Drittmittel**, sofern sie nicht unter Nr. 2.a. fallen, z.B.

- Mittel aus Forschungs- und Entwicklungsaufträgen der Wirtschaft,
- Sponsorengelder,
- Mittel privater Stiftungen (Bertelsmann-Stiftung, Volkswagenstiftung) oder
- Mittel der ausländischen öffentlichen Hand.

bb. **Wirtschaftserträge**, z.B:

- Erträge aus der Veräußerung von Eigentumsrechten, die weder mittelbar noch unmittelbar aus öffentlichen Mitteln finanziert oder erworben wurden (Unternehmensanteile, Grundstücke unter Beachtung von Nr. 8 (5) BewGr-MPG – Vorbehalt der Zuschussminderung).

cc. **Privates Vermögen** (aus nicht-öffentlichen Mitteln erworben), z.B.

- Spenden/Schenkungen/Erbschaften,

Die genannten Kategorien (aa.-cc.) sind nicht abschließend und können bei Bedarf fortentwickelt werden.

3. Möglichkeiten der Mittelverwendung:

- Die Mittel gemäß 2. können für Gehälter insgesamt oder für Gehaltsbestandteile (z.B.: Zulagen/Prämien/Sachleistungen/Zuschuss zu Versorgungsleistungen) verwendet werden.
- Die Möglichkeit zur Besserstellung unter Verwendung nicht-öffentlicher Mittel besteht grundsätzlich **additiv** zu den übrigen Zulagenregelungen.

4. Allgemeine Anforderungen an die Mittelverwendung:

a. Verwendung der privaten Mittel im Rahmen des satzungsgemäßen Zweckes, d.h. insbesondere

- keine Beeinträchtigung der Interessen der MPG;
- keine Beeinflussung der Inhalte und Ergebnisse einzelner Forschungsarbeiten;
- keine Einflussnahme auf die Veröffentlichung oder Verwertung von Forschungsergebnissen, sofern dies nicht Regelungsgegenstand etwa eines Drittmittelvertrages ist;
- keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (§ 1 (4) Satz 3 der Satzung MPG).

b. Verwendung der privaten Mittel im Rahmen der allgemein geltenden Regelungen

- Steuerrecht: keine Gefährdung der Gemeinnützigkeit (vgl. hierzu § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO und Nr. 20 zu § 55 des Anwendungserlasses zur AO), d.h. angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung;
- Arbeitsrecht: Zustimmungspflicht der MPG bei direkter Zahlung an die/den Begünstigte/n (analog § 71 BBG bzw. § 3 Abs. 2 TVöD);
- Einhaltung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

c. Sonstiges

- Sicherstellung, dass Zahlung nur so lange gewährt wird, wie nicht-öffentliche Mittel verfügbar sind;
- In der Regel kein Einsatz von Mitteln, um Personal von anderen öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen abzuwerben oder die Abwanderung dorthin zu verhindern. Ausnahmefälle sind eingehend zu begründen und zu dokumentieren.

B. Verfahren und Kriterien

Die MPG legt die Zuständigkeiten für die Prüfung und Entscheidung über die Mittelvergabe in eigener Verantwortung fest.

Ebenso kann die MPG in eigener Zuständigkeit allgemeine Vergabekriterien, insbesondere zu möglichen Gründen/Anlässen für die Besserstellung einschließlich des Verhältnisses zu sonstigen Zulagen- und Prämienregelungen (z.B. Forschungszulagen nach Nr. 7 W-Grundsätze MPG; Regelung zum Privaten Vermögen nach Nr. 10 (7) BewGr-MPG) entwickeln.

C. Dokumentationsraster:

Die MPG hat sicherzustellen, dass eine Zahlung an den begünstigten Mitarbeiter bzw. eine Zustimmung zur Zahlung durch einen Dritten an den begünstigten Mitarbeiter erst dann erfolgt, wenn eine vollständige, nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidung vorliegt, die mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- Empfänger der Leistung
 - Wissenschaftler/in oder sonstige/r im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte/r
 - Entgeltgruppe, AT-B, W 1, W 2, W 3
- Anlass/Grund der Mittelgewährung, z. B.
 - Gewinnen/Halten
 - Leistungshonorierung
- Art und Umfang der Besserstellung
 - Höhe der Beträge
 - Art der Leistung (Zulage vs. Prämie, dauerhaft vs. befristet, Sachmittel etc.)
- Anteil an Gesamtvergütung
- Darstellung der Mittelherkunft, aufgeschlüsselt nach
 - Drittmittel gem. A.2.b.aa
 - Wirtschaftserträge gem. A.2.b.bb
 - Privatvermögen gem. A.2.b.cc
- Erklärung, dass satzungsgemäße Zwecke nicht beeinträchtigt wurden:
 - keine Beeinträchtigung der Interessen der MPG
 - keine Beeinflussung der Inhalte und Ergebnisse einzelner Forschungsarbeiten
 - keine Einflussnahme auf die Veröffentlichung oder Verwertung von Forschungsergebnissen, sofern dies nicht Regelungsgegenstand etwa eines Drittmittelvertrages ist
 - keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (§ 1 (4) Satz 3 der Satzung MPG)

Werden Zulagen aus nicht-öffentlichen Mitteln aufgrund von Nr. 6 (4) BewGr-MPG additiv zu weiteren Zusatzleistungen aufgrund anderer Ermächtigungen gewährt, sind ergänzende Angaben zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Zahlungen zu machen. Werden Zulagen aus nicht-öffentlichen Mitteln eingesetzt, um Personal von anderen öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen abzuwerben oder die Abwanderung dorthin zu verhindern, ist dies nachvollziehbar darzulegen.

D. Berichtspflicht:

Vorlage jährlich unter Angabe folgender Daten:

Gesamtsumme der eingesetzten Mittel im Sinne von Ziffer 2.b. - zudem aufgeschlüsselt nach

- Empfängergruppen:
 - Anzahl Wissenschaftler
 - Anzahl wissenschaftsrelevantes Personal,
- Besoldungs-/Entgeltgruppen der Empfänger,
- Höhe der durchschnittlichen Mittelvergabe,
- Art und Weise der Mittelvergabe:
 - Zahlung voller Gehälter (Gesamtsumme/ Fallzahl)

- Zahlung zusätzlicher Gehaltsbestandteile (Gesamtsumme/ Fallzahl)
 - Zulagen (dauerhaft, befristet)
 - Prämien
 - Sachmittel
- Anteil der eingesetzten Mittel an Gesamtvergütung der Empfänger,
- Mittelherkunft in den Kategorien Drittmittel/Wirtschaftserträge/Privatvermögen.

Erklärung, dass satzungsgemäße Zwecke nicht beeinträchtigt wurden.

Eigene zusammenfassende Bewertung zum Einsatz dieses Instruments.

zu Nr. 6 (11) BewGr-MPG - Übertarifliche Sonderregelungen für Vorzimmerkräfte**I. Eingruppierung**

Die Eingruppierung der im Vorzimmerdienst der MPG beschäftigten Tarifbeschäftigten wird wie folgt übertariflich neu geregelt:

Vorzimmerkraft der Präsidentin/des Präsidenten	EGr. 8 TVöD
Vorzimmerkraft der Generalsekretärin/des Generalsekretärs	EGr. 8 TVöD
Vorzimmerkraft der stellvertretenden Generalsekretärin/des stellvertretenden Generalsekretärs	EGr. 6 TVöD
Vorzimmerkraft einer/s Institutsleiterin/s (Bereichsleiter/in, Sektionsleiter/in usw.) mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 3/C 4	EGr. 6 TVöD

Ausgestaltung der übertariflichen Eingruppierungen:

- a. Die übertarifliche Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst ist arbeitsvertraglich für die Dauer der Vorzimmertätigkeit, längstens aber analog § 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung zu befristen.
- b. Für die übertarifliche Eingruppierung der im Vorzimmerdienst beschäftigten Angestellten ist es unschädlich, wenn im Wirtschaftsplan ausgewiesene Stellen der vorgenannten Besoldungsgruppen mit Angehörigen niedrigerer Besoldungsgruppen unterbesetzt sind. Dies gilt auch zur Besitzstandswahrung bei Weiterbeschäftigung derselben Vorzimmerkraft für einen Angehörigen einer niedrigeren Besoldungsgruppe aber in derselben Funktion wie sein Vorgänger.
- c. Die übertariflichen Eingruppierungen der unter diese Regelungen fallenden Vorzimmerkräfte, die bisher günstiger eingruppiert sind, bleiben unberührt.
- d. Eine von diesen übertariflichen Eingruppierungsregelungen abweichende Eingruppierung der Vorzimmerkräfte im Bundesbereich in eine höhere Entgeltgruppe bedarf der vorherigen Zustimmung des BMBF.

II. Vorzimmerzulage

Darüber hinaus können an die Vorzimmerkräfte der Präsidentin/des Präsidenten und der Generalsekretärin/des Generalsekretärs jeweils eine außertarifliche Zulage in Höhe von **200 €** gezahlt werden.

Ausgestaltung der Vorzimmerzulagen:

- a. Berechnung und Auszahlung richten sich nach § 24 TVöD. Sie sind steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.

- b. Sie sind statisch und nehmen nicht an zukünftigen Entgeltanpassungen teil.
- c. Sie werden nicht gezahlt, sofern aufgrund anderweitiger Regelungen eine höhere Eingruppierung als unter Ziffer I dargestellt erfolgt.
- d. Sie werden nur für die Dauer der Ausübung der Vorzimmer Tätigkeit gezahlt; sie sind jederzeit widerruflich und längstens bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung analog § 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund befristet.
- e. Folgende eventuell noch vorhandene, abbaubare, persönliche Zulagen an Vorzimmerkräfte entfallen und werden durch die Vorzimmerzulage ersetzt:
 - die anstelle der bisherigen Funktions- und/oder Leistungszulage an Beschäftigte im Schreib- und Vorzimmerdienst gezahlte Besitzstandszulage (s. BMI-Rundschr. vom 10.10.2005, 1.8.2008 und 22.10.2010) und/oder
 - die Besitzstandszulage, die zur Gewinnung von Schreibkräften für den Vorzimmerdienst anstelle der Bewährungszulage im Schreibdienst gezahlt wird (s. BMI Rundschr. vom 18.12.2006, 28.2.2008, 1.8.2008 und 30.6.2010).

III. Vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten im Vorzimmerdienst

Im Falle einer vorübergehenden Übertragung von Tätigkeiten im Vorzimmerdienst gilt das BMI-Rundschreiben vom 3. Juli 2008 – D II 2 – 220 254/2 unverändert fort. Bei der Ermittlung der Zulagenhöhe nach § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD ist die Zulage nach Abschnitt II. dieses Rundschreibens mit einzurechnen. Eine Besitzstandssicherung entsteht hierdurch nicht. Während der Dauer des Bezugs der vorgenannten Zulage ruhen auch eventuell vorhandene persönliche Besitzstandszulagen, die aus ehemaligen Funktions-, Leistungs- oder Bewährungszulagen resultieren, d.h. diese werden vorübergehend nicht gezahlt.

IV. Wegfall der Vorzimmerzulage

Endet die Vorzimmer Tätigkeit aus Gründen, die nicht von der Vorzimmerkraft zu vertreten sind, wird der Wegfall der Vorzimmerzulage durch eine abbaubare Besitzstandszulage ausgeglichen, wenn die Vorzimmerzulage für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren zugestanden hat.

Die Besitzstandszulage wird auf die Höhe festgesetzt, die im Monat vor dem Wegfall zugestanden hat. Erhöht sich das Entgelt der Beschäftigten wegen des Anspruchs auf eine Zulage (z.B. Wiederaufleben der Besitzstandszulage für die Bewährungszulage im Schreibdienst) oder tritt eine sonstige individuelle Entgelterhöhung ein (z.B. infolge von Höhergruppierung oder Stufenaufstieg), wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verringert sich die Besitzstandszulage um ein Drittel des jeweiligen gesamten Erhöhungsbetrages, soweit dieser das Tabellenentgelt betrifft.

V. Sonstiges

Das BMBF-Schreiben 611-06620-8 vom 30.11.1998 wird hiermit aufgehoben.

7. Nachwuchsförderung

Die MPG ist zur Nachwuchsförderung in folgendem Rahmen ermächtigt:

A. Förderung mit Stipendium

1. Doktorandenstipendien (Inland und Ausland)		
Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jeweils geltenden Fördersätzen der DFG, derzeitige Beträge:		
Grundbetrag		Sachkostenzuschuss
1.000 bis 1.365 €		103 €
<p>In Konkurrenzfällen mit Einrichtungen im Ausland kann in besonders begründeten Fällen zur Gewinnung von hochqualifizierten Promovierenden eine Gewinnungszulage in Höhe von bis zu 200 € monatlich gewährt werden, wenn das Promotionsvorhaben von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist, z.B. weil die Promotion auf einem besonders schwierigen oder einem besonders gefragten, aber seltenen Forschungsgebiet gefertigt werden soll, in dem die Doktorandin bzw. der Doktorand bereits über eine besondere Qualifikation bzw. Spezialisierung verfügt.</p> <p>Für die Höhe der Zulage können regionale Gegebenheiten wie erhöhte Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen oder ein konkretes Konkurrenzangebot eines anderen Stipendiengabers an die Kandidatin bzw. den Kandidaten mit höheren Sätzen maßgeblich sein.</p>		

2. Postdoktorandenstipendien (Inland)				
Lebensalter				
	bis 30 Jahre	31 – 34 Jahre	35 – 38 Jahre	ab 39 Jahre
Grundbetrag (einschl. Sachkostenzuschuss)	1.468 €	1.519 €	1.570 €	1.621 €

3. Bachelorstipendien		
Für einen Zeitraum von längstens 18 Monaten. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweils geltenden Fördersatz der DFG (Qualifizierungsstipendium), derzeitiger Betrag:		
Grundbetrag		
800 €		
Pauschale für den Gepäcktransport Hin- und Rückreise je bis zu 75 €		
Sprachkurse – individuelle Festsetzung auf Antrag und möglichst in der 1. Hälfte der Stipendienzeit		

4. Tages- und Monatssätze der MPG für ausländische Wissenschaftler/innen (Postdoc- und Forschungsstipendiaten) in der Bundesrepublik Deutschland		
Kategorie	Monatssatz	Tagessatz (bei Aufenthalt von weniger als einem Monat)
Kategorie I (jüngere Wissenschaftler, Universitätsassistenten)	2.100 €	95 €
Kategorie II (Universitätsdozenten, Associate Professors)	2.300 €	104 €
Kategorie III (W3/C4-Professoren bzw. Full Professors, Direktoren und Institutsleiter)	3.000 €	135 €
<p>In den Kategorien I – III wird für den begleitenden Ehegatten, der sich mindestens 3 Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, ein Zuschlag von 260 €/Monat gewährt.</p> <p>Sprachkurse – individuelle Festsetzung auf Antrag und möglichst in der 1. Hälfte der Stipendienzeit</p> <p>Es kann ein Sachkostenzuschuss in Höhe von bis zu 123 € gewährt werden.</p> <p>Besonders ausgewiesenen Wissenschaftlern kann im Einzelfall, unter Berücksichtigung von Alter und wissenschaftlicher Reputation, ein Forschungsstipendium in Höhe von 3.600 bis 6.000 € gewährt werden. Alternativ kann ihnen, falls sie wegen eigener Einkünfte kein Stipendium erhalten, eine Verpflegungspauschale von 24 € pro Tag für bis zu drei Monate sowie eine Pauschale für Unterkunft von 20 € pro Tag oder Kostenerstattung für Unterkunft auf Nachweis in notwendiger Höhe gewährt werden.</p>		

Kinderzuschläge	
Für Promotionsstipendiaten, Postdoc-Stipendiaten (Inland), Bachelor-Stipendiaten	
Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jeweils geltenden Fördersätzen der DFG, derzeitige Beträge:	
Bei einem Kind	Für jedes weitere Kind
400 €	100 €
Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) werden auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet.	
Die Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden Verwendungsbestimmungen der DFG.	

Förderung der Chancengleichheit
Für Promotionsstipendiaten, Postdoc Stipendiaten (Inland), Bachelor-Stipendiaten
Bis zu zwölfmonatige Verlängerung des Stipendienzeitraums, falls die Stipendiatin/der Stipendiat mindestens ein Kind von bis zu 12 Jahren im eigenen Haushalt zu betreuen hat.
Alternativ kann ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe der Kosten der nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonate (nur Stipendiengrundbetrag) gewährt werden, sofern die Kosten der Kinderbetreuung nachgewiesen werden.
Die Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden Verwendungsbestimmungen der DFG.

Krankenkassenzuschuss**Für alle Stipendiatinnen und Stipendiaten**

Es kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % des Beitrages an eine Krankenversicherung (max. 100 €) gezahlt werden. Im Falle einer privaten Versicherung muss deren Leistungsniveau mindestens demjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Ein weiterer Zuschuss kann in Höhe von max. 100 € je begleitendem Familienmitglied ohne eigenes Einkommen gezahlt werden, falls eine schon vorhandene private Krankenversicherung fortgesetzt wird.

Zuschüsse für ausländische Wissenschaftler in Deutschland und inländische und ausländische Wissenschaftler bei einem Forschungsaufenthalt im Ausland (gilt nicht für Bachelor-Stipendiaten)	
Zuschüsse für den Gepäcktransport bei Anreise nach Deutschland bis zu	260 €
Zuschüsse für den Gepäcktransport bei Rückreise ins Heimatland bis zu	380 €
Zuschüsse für deutsche Wissenschaftler im Ausland zu laufenden Kosten im Inland bis zu	410 €
Zuschüsse für Stipendiatinnen/Stipendiaten für Reise- und Gepäcktransportkosten bei Anreise aus dem Ausland nach Deutschland und einem Forschungsaufenthalt von mindestens 24 Monaten sowie bei Rückkehr an den Ort des vorherigen Heimatinstituts	Bis tatsächliche Höhe (entsprechend §§ 6, 7 BUKG). maximal bis zu einem von der MPG festzulegenden Höchstbetrag
Kursgebühren, sofern die Kurse für die erfolgreiche Durchführung des Auslandsaufenthalts notwendig sind	Bis tatsächliche Höhe
Kaufkraftausgleich außerhalb des Euroraumes	
Fahrtkostenzuschuss für Hin- und Rückreise (auch für Familienangehörige)	Bis tatsächliche Höhe
Gepäcktransportkosten für Inländer, die ins außereuropäische Ausland reisen	Siehe Zeile 1 und 2

B. Förderung mit Vertrag

<p>Doktoranden (Inland/Ausland) (Vertrag sui generis) Die Arbeits-/ Anstellungsbedingungen richten sich nach den TdL-Richtlinien. Abweichend hiervon gelten folgende Regelungen:</p>
<p>Vergütung in Höhe bis zu Entgeltgruppe 13/2 TVöD (Bund) mit Stufenzuordnung bzw. Stufenaufstieg bis maximal Stufe 2.</p>
<p>Die MPG ist ermächtigt, an Doktorandinnen und Doktoranden zusätzlich zur Vergütung in Höhe bis zu Entgeltgruppe 13/2 TVöD (Bund) eine allgemeine - jederzeit widerrufliche - Gewinnungszulage auf bis zu 100% der Entgeltgruppe 13 TVöD (Bund) (jeweilige Stufe) auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung angesichts eines konkreten fachspezifischen Bedarfs zu zahlen. Die Jahressonderzahlung erfolgt nach § 20 TVöD (Bund). Bis Ende 2018 wird eine Evaluation auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2017 durchgeführt.</p>
<p>Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung spätestens zum 31.03. (Nr. 12 (4) BewGr-MPG) nach dem unten dargestellten Muster (2 Tabellen).</p>
<p>Die bei Umstellung auf die Neuregelung bestehenden Förderverträge, die nicht auf freiwilliger Basis umzustellen sind, können in der vereinbarten Form (jährliche Sonderzahlung entsprechend dem bisherigen Beamtenrecht; maximal 30 % eines Monatsgehalts, bis Stufe 3) beibehalten werden.</p>

Tabelle 1

Übersicht zum Umfang der Inanspruchnahme der Zulage zu E 13/2 bis zu E 13 TVöD

Berichtszeitraum vom 01.01. bis 31.12.

Forschungseinrichtung:

Zulagenhöhe in % von E 13/2 (Kategorien)	Doktorandinnen und Doktoranden	
	Anzahl	%-Anteil bezogen auf die Doktorandinnen/Doktoranden insgesamt
0% (= Regelfall EG 13/2)		
≤ 25 %		
≤ 50 %		
≤ 75 %		
≤ 100 %		
Summe	0	%

Tabelle 2

Gewinnungsgründe, aufgrund dessen eine Zulage gewährt wurde
Berichtszeitraum vom 01.01. bis 31.12.

Forschungseinrichtung:

Gewinnungsgründe	I. Promotion in den MINT-Fächern		II. Promotion in sonstigen Fächern	
	Anzahl	%-Anteil bezogen auf gesamt I. und II.	Anzahl	%-Anteil bezogen auf gesamt I. und II.
Möglichkeit der Beschäftigung/Promotion bei einer anderen externen Stelle				
im Inland				
<i>davon Hochschulen</i>				
im Ausland				
andere ernst zu nehmende, plausible Alternativen (Kurzbeschreibung)				
familiäre Betreuungssituation				
gesamt I.			gesamt II.	

Zulagen insgesamt (I.+ II.)	Doktoranden insgesamt (Tabelle 1)	Prozentanteil Zulagen

<p>Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss – alte Bundesländer</p> <p>Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Stundensatz: 10,64 € (ab SS 2014: 10,95 €) - bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 883,12 € (ab SS 2014: 908,85 €)

<p>Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor-Abschluss – neue Bundesländer</p> <p>Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Stundensatz: 10,24 € (ab SS 2014: 10,54 €) - bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 849,92 € (ab SS 2014: 874,82 €)

<p>Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss (Studentische Hilfskräfte) – alte Bundesländer</p> <p>Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Stundensatz: 9,14 € (ab SS 2014: 9,41 €) - bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 758,62 € (ab SS 2014: 781,03 €)

<p>Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne Hochschulabschluss (Studentische Hilfskräfte) – neue Bundesländer</p> <p>Die Höhe der Förderbeträge richtet sich nach der jeweils geltenden TdL-Richtlinie, derzeitige Beträge:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Stundensatz: 8,79 € (ab SS 2014: 9,05 €) - bei einer Arbeitszeit von 83 Monatsstunden: 729,57 € (ab SS 2014: 751,15 €)

Praktikantinnen und Praktikanten

Bei der Anwendung der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten ist folgendes zu beachten:

Freiwillige Praktikantinnen und Praktikanten haben nach Ziffer 3.1 Absatz 1 der Praktikantenrichtlinie Bund einen gesetzlichen Vergütungsanspruch, der nach Ziffer 3.2 zu beziffern ist. Allerdings kann ein solcher Anspruch nach Maßgabe von Ziffer 3.1 Absatz 2 ausscheiden, wenn z.B. kein verwertbares Arbeitsergebnis geleistet wird.

Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten kann nach Ziffer 4 Absatz 1 der Praktikantenrichtlinie Bund eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- Nach Ziffer 4 Absatz 1 Satz 1 besitzen sie keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch.
- Gemäß Ziffer 4 Absatz 1 Satz 2 kann Pflichtpraktikantinnen und -praktikanten jedoch auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zum Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung darf keineswegs ein Gewinnungsinteresse der Forschungseinrichtung zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist hierfür allein der finanzielle Mehraufwand maßgeblich, der der Praktikantin oder dem Praktikanten durch das Praktikum entsteht.
- Wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, soll diese nach Ziffer 4 Absatz 1 Satz 3 in der Regel mindestens 300,- Euro monatlich betragen. Aus dieser Regelung kann abgeleitet werden, dass eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- Euro als Pauschalbetrag gezahlt werden kann. Der Mehraufwand kann auch jeweils einzeln nachgewiesen werden. Ein etwaiger über 300,- Euro hinausgehender Betrag kann nur gewährt werden, wenn die konkreten Gründe für den finanziellen Mehraufwand dargelegt sind. Hierbei können auch Fallgruppen gebildet werden.

Auch solche Praktikantinnen und Praktikanten sind als Pflichtpraktikantinnen und –praktikanten nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b anzusehen, die im Ausland studieren und deren praktische Tätigkeit Bestandteil einer Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung im Ausland ist oder bei denen Praktika als Zulassungsvoraussetzung oder Prüfungsvoraussetzung in Studien- oder Prüfungsordnungen im Ausland vorgesehen sind.

Es ist darauf zu achten, dass die Arbeitsleistung von Praktikantinnen und Praktikanten nicht als Ersatz für reguläre Beschäftigungsverhältnisse geplant und genutzt werden.

8. Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements

- (1) Aus Bund-Länder-Zuwendungen erwirbt die MPG Eigentum an Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen sowie an beweglichen Sachen - auch solchen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Eine dingliche Sicherung ist nicht notwendig. Erhält die MPG von Bund oder Ländern ein grundstücksgleiches Recht - in der Regel zwecks Errichtung eines Instituts -, ist eine dingliche Sicherung nicht notwendig. Räumt die MPG einem Dritten ein grundstücksgleiches Recht ein, ist entsprechend Nr. 9 (6) BewGr-MPG zu verfahren.
- (2) Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen sind ausnahmslos für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder nach Maßgabe besonderer Zweckbindungen im Haushaltsplan zu verwenden.
- (3) Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen und bewegliche Sachen sind zu veräußern bzw. grundstücksgleiche Rechte sind zurückzugeben/aufzuheben, wenn sie in absehbarer Zeit nicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden, z.B. bei Schließung oder Teilschließung einer Einrichtung der MPG; § 63 Abs. 3 BHO ist entsprechend anzuwenden. Soweit die genannten Gegenstände nur vorübergehend nicht zur Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden, ist eine Nutzungsüberlassung entsprechend § 63 Abs. 3 BHO zu vereinbaren.
- (4) Bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder der Bestellung oder Aufhebung/Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten ist eine Wertermittlung, z.B. durch Einholung von Gutachten, zu erstellen.
- (5)¹ Einnahmen aus Veräußerung oder Nutzungsüberlassung oder Entschädigung für Gebäude, bauliche Anlagen aufgrund Aufhebung/Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten sind im Haushaltsplan bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu veranschlagen und zu vereinnahmen und grundsätzlich wieder für Neubeschaffungen, die der Forschung dienen, zu verwenden.

Übersteigen die Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder aus der Entschädigung für Gebäude, bauliche Anlagen aufgrund Aufhebung/Rückgabe von grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall 500.000 €, so ist die MPG verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und Bund und Länder über die Veräußerung, Aufhebung / Rückgabe und die Höhe der Einnahmen zu unterrichten (siehe Vordruck in der Anlage zu Nr. 8 (5)).

Bund und Länder behalten sich im Einzelfall bei anzuzeigenden Veräußerungen, Aufhebungen/Rückgaben vor, ihren jährlichen Zuschuss zu mindern. Für die Berechnung des auf die Länder entfallenden Teils des Verkaufserlöses ist grundsätzlich der Königsteiner Schlüssel des Jahres anzuwenden, in dem der Geldzufluss erfolgt.

¹ Anlage zu Nr. 8 (5): Anzeigeraster.

- (6)¹ Die dauerhafte unentgeltliche Übertragung/Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen, grundstücksgleichen Rechten und beweglichen Sachen an Dritte bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Zuwendungsgeber, ausgenommen die Übertragung/Überlassung von beweglichen Sachen unter den Voraussetzungen gemäß Anlage zu Nr. 8 (6).
- (7) Die Errichtung von Mitarbeiterwohnungen, deren Anmietung sowie der Kauf von Grundstücken für diese Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Zustimmung der Zuwendungsgeber ist vorher einzuholen.
- (8) Der Erwerb, die Veräußerung sowie die Übertragung/Überlassung von Beteiligungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Beteiligungen dürfen grundsätzlich nur bei Kapitalgesellschaften eingegangen werden. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Gründung von BGB-Gesellschaften (und EWIV) zum Zweck der Teilnahme an Projekten innerhalb der EU-Forschungsrahmenprogramme. Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu begründen. § 65 BHO ist im Übrigen sinngemäß anzuwenden. Für die Veräußerung und Übertragung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (9) Absatz 8 findet keine Anwendung auf den Erwerb, die Veräußerung sowie die Übertragung von Beteiligungen oder Rechten aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements, die der MPG als Gegenleistung für die Übertragung von mit öffentlichen Mitteln finanziertem Knowhow oder schutzrechtsfähigen Erfindungen zum Zwecke des Technologie-Transfers eingeräumt werden, soweit diese im Rahmen der steuerbegünstigten Vermögensverwaltung gehalten werden sowie hierbei im Einzelfall die Grenzen der "Leitlinien zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers" des BMBF nicht überschritten werden.

Über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Verkaufsaussichten/Risiken dieser zum Zweck des Technologie-Transfers gehaltenen Beteiligungen ist jährlich in einer gesonderten Anlage zum Verwendungsnachweis (Anlage zu Nr. 12 BewGr-MPG) für die institutionelle Förderung zu berichten.

¹ Anlage zu Nr. 8 (6): Unentgeltliche Übertragung/Überlassung von beweglichen Sachen.

zu Nr. 8 (5) BewGr-MPG Vorgaben für die Anzeige eines Grundstückverkaufs

1. Allgemeines

- 1.1. Welches Institut/Anlass?
- 1.2. Zeitpunkt des geplanten Verkaufs?

2. Grundstück

- 2.1. Größe, Lage des Grundstücks?
- 2.2. Wer zahlte den Erwerb des Grundstücks?

3. Bebauung

- 3.1. Wie viele und welche Gebäude gibt es?
- 3.2. Wann wurde gebaut?
Wie wurde der Bau finanziert?
 - aus institutionellen Mitteln: ...€
 - aus Sonderfinanzierungen: ...€
 - aus privaten Mitteln: ...€

4. Angaben zum Wert

- 4.1. Wie hoch ist der Verkehrswert?
- 4.2. Wer hat die Wertermittlung durchgeführt? Mit welchem Ergebnis?
- 4.3. Voraussichtlicher Erlös?
- 4.4. Bei Unterschreitung des Verkehrswertes:
 - Begründung für die Abweichung
 - Abweichung im Haushaltsplan MPG zugelassen?

5. Angaben zum Käufer

- 5.1. Wird oder wurde die Liegenschaft öffentlich zum Verkauf angeboten?
- 5.2. Käufer schon bekannt? (ggf. Angabe ob Uni, Forschungsinstitut, privater Investor o.ä.)

zu Nr. 8 (6) BewGr-MPG Für die unentgeltliche Übertragung/Überlassung ausgesonderter beweglicher Sachen gelten folgende Grundsätze:

1. Es muss sich um ausgesonderte bewegliche Sachen mit Anschaffungswerten im Einzelfall von mehr als 5.000,-- € handeln, die für die satzungsgemäßen Aufgaben des beschaffenden MPIs nicht mehr benötigt werden. Hier gilt grundsätzlich die entgeltliche Verwertungspflicht.
2. Die abzugebenden beweglichen wissenschaftlichen Geräte sind in die Forschungsgerätebörse einzustellen, damit sie bei Interesse entweder innerhalb der MPG an anderer Stelle oder von Dritten entgeltlich erworben werden können. Dritte in diesem Sinne sind auch die rechtlich selbständigen Max-Planck-Institute, das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik sowie das MPI für Psychiatrie (Klinisches Institut) und das Gut Vogel-sang des Max-Planck-Instituts für Züchtungsforschung.
3. Ist innerhalb von drei Monaten nach Angebot in der Forschungsgerätebörse keine Verwertung gegen Entgelt (Verkauf) möglich geworden, können die erfolglos angebotenen wissenschaftlichen Geräte unentgeltlich an rechtlich selbständige Max-Planck-Institute, an das Max-Planck-Institut für Psychiatrie (Klinisches Institut), das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik sowie an Schulen, Hochschulen, sonstige öffentliche Ausbildungseinrichtungen sowie an Entwicklungsländer abgegeben werden. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass die übernehmenden Einrichtungen die von den abgebenden Max-Planck-Instituten abzuführende MWSt. der MPG wieder ersetzen.
4. Die unter 1-3 getroffenen Regelungen sind auf bewegliche Gegenstände und wissenschaftliche Geräte mit Anschaffungskosten unter 5.000,-- € sinngemäß anzuwenden. Für diese besteht jedoch keine Pflicht zur Aufnahme in die elektronische Gerätebörse.

9. Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen¹

- (1) Große Baumaßnahmen sind Bau- und Sanierungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten netto 2.000.000 € übersteigen.
Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten zwischen netto 2.000.000 € und netto 5.000.000 € bedürfen nicht der Zustimmung durch die Zuwendungsgeber. Die Vorhaben/Maßnahmen sind einzeln im Haushaltsplan zu veranschlagen und entsprechend der Nr. 9 BewGr-MPG und den ausführenden Bestimmungen des Leitfadens zu planen, durchzuführen und nachzuweisen.
Maßnahmen ab netto 5.000.000 € bedürfen vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber (Zustimmung zum Bauantrag, Zustimmung zum Beginn, Zustimmung zum Nachtrag). Ausführende Bestimmungen enthält der Leitfaden (siehe Anlage zu Nr. 9). Vorplanungen und Zielplanungen gemäß Nr. 9 (5) sind ohne Beteiligung der Zuwendungsgeber zulässig.
- (2) Der Bauantrag umfasst eine Vorlage der Bauabteilung der MPG mit den im Leitfaden aufgeführten Bestandteilen (Antragsunterlagen).
Die Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Bauantrag ist Voraussetzung für die Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) oder die Auslobung eines Wettbewerbs nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW). Mit der Zustimmung zum Bauantrag sind die Haushaltsmittel für das Verfahren oder den Wettbewerb sowie die Planung freigegeben. Die weiteren Haushaltsmittel für die Maßnahme bleiben gesperrt, bis die Zustimmung der Zuwendungsgeber nach Nr. 9 (3) vorliegt.
- (3) Der Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn umfasst eine Vorlage der Bauabteilung der MPG mit den im Leitfaden aufgeführten Bestandteilen (Bauunterlagen).
Die Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Baubeginn ist Voraussetzung für die Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel und die Ausschreibung der Bauleistungen. Bei Änderungen des genehmigten Raumbedarfsplans oder der genehmigten Kostenobergrenze (genehmigte Antragsunterlagen) werden die Unterlagen nach Nr. 9 (2) überarbeitet vorgelegt.
- (4) Von den Antrags- oder Bauunterlagen, die der Zustimmung nach Nr. 9 (2) oder Nr. 9 (3) zugrunde lagen, darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.
Erhöht sich die genehmigte Brutto-Grundfläche um mehr als 5 % oder erhöhen sich die genehmigten Gesamtbaukosten um mehr als 10 % oder netto 2.000.000 €, sind diese Abweichungen in einem den Zuwendungsgebern unverzüglich zur Zustimmung vorzulegenden Nachtrag darzustellen und zu begründen. Im Nachtrag sind auch die Auswirkungen auf die Gesamtbaukosten darzulegen.

¹ Anlage zu Nr. 9: Leitfaden für Bau-Berichterstatter mit Anhängen.

Die MPG wird den Bau-Berichterstatter und die HIS im Vorfeld der Erreichung dieser Wertgrenzen unterrichten und auf den möglichen Nachtrag vorbereiten.

Werden Teile der genehmigten Baumaßnahme zurückgestellt, werden der Bau-Berichterstatter, HIS sowie das Fachressort des Bundes als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle hierüber unverzüglich schriftlich informiert. Die sich hieraus ergebenden Minderkosten verringern die genehmigten Gesamtbaukosten entsprechend.

- (5) Eine Zielplanung ist zusammen mit den Vorlagen nach Nr. 9 (2) oder Nr. 9 (3) den Zuwendungsgebern vorzulegen, wenn auf einer Liegenschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre mehrere Große Baumaßnahmen absehbar sind, wenn Umbau- und Sanierungsmaßnahmen mit Gesamtbaukosten von über netto 10.000.000 € oder Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtbaukosten von über netto 5.000.000 € durchgeführt werden sollen. Die Bestandteile der Vorlage sind im Leitfaden aufgeführt.
- (6) Der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen mit einer Summe der Ausgaben von über 1.000.000 € bedarf vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber. Der Abschluss von Ratenkauf- oder Mietkauf-Verträgen oder Immobilien-Leasing-Verträgen mit Erwerbsoption mit einer Summe der Ausgaben von über 1.000.000 € bedarf vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber. Miet- und Pachtverträge bedürfen ebenfalls vorab der Zustimmung der Zuwendungsgeber, wenn die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall mehr als 500.000 € beträgt. Erhält die MPG grundstücksgleiche Rechte oder räumt sie grundstücksgleiche Rechte ein, so ist die Zustimmung der Zuwendungsgeber vorab einzuholen.
- (7) Bei allen Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit je nach Stand der Planung nachzuweisen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Abteilung Revision der MPG prüft die Vorlagen nach Nr. 9 (2) bis (4) und Nr. 9 (6) vor Einleitung des Zustimmungsverfahrens auf Plausibilität unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten. Der Bau-Berichterstatter prüft die Anträge mit Unterstützung von HIS anhand des Leitfadens und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag. Die Zustimmung der Zuwendungsgeber erfolgt in der Regel im vereinfachten schriftlichen Umlaufverfahren.
- (8) Im Haushaltsplan der MPG werden in den tabellarischen Erläuterungen zu den Titeln 518 01, 712 00, 812 00, 821 01 und 821 02 alle Maßnahmen nach Nr. 9 (1) und (6) der drei Teilhaushalte erfasst, für die im Haushaltsplan Ausgaben veranschlagt oder noch zu leisten sowie noch Verwendungsnachweise zu führen sind. Die Liste ist jährlich dem Verlauf der Maßnahmen anzupassen. Die erstmals veranschlagten Maßnahmen sind fett zu drucken. Ausgaben für befristete und unbefristete Mitarbeiter der MPG sind bei den Personalausgaben der Generalverwaltung zu veranschlagen.

zu Nr. 9 BewGr-MPG

Leitfaden

**für Bau-Berichterstatter des Ausschusses der GWK
zur Prüfung von Bau- und Unterbringungsmaßnahmen der Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften (MPG)**

Stand: 2. Januar 2014

Inhalt	Seite
1. Vorbemerkungen.....	64
2. Verfahren	65
3. Unterlagen	67
3.1 Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG (Antragsunterlagen)	67
3.2 Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG (Bauunterlagen).....	69
3.3 Vorlage nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG (Nachtrag)	71
3.4 Zielplanung nach Nr. 9 (5) BewGr-MPG	71
4. Nachweispflichten der MPG, Prüfung durch die Zuwendungsgeber.....	73
Anhänge	
Anhang A zum Leitfaden: Checkliste zum Verfahren nach Nr. 9 BewGr-MPG.....	75
Anhang B zum Leitfaden: Muster Prüfvermerk Bau-Berichterstatter	99
Anhang C zum Leitfaden: Muster Zwischennachweis/Verwendungsnachweis	100

1. Vorbemerkungen

Dieser **Leitfaden** dient als Grundsatzinformation für alle am Verfahren Beteiligten, insbesondere für die Bau-Berichterstatter - die männliche Form schließt die weibliche mit ein -, die für die einzelnen Großen Baumaßnahmen der MPG (Rechtsträger e. V. - ohne IPP) / Antragsgemeinschaft) auf Vorschlag des jeweiligen Landes bzw. vom Bund benannt werden. Der Bau-Berichterstatter wird in der Regel vom Sitzland der betroffenen Einrichtung bzw. vom Bund benannt, wenn es sich um Einrichtungen im Ausland handelt. Ziel des vorliegenden Leitfadens ist es, einen Überblick über die einzelnen Zustimmungsverfahren zu geben, die vorzulegenden Unterlagen zu benennen sowie Planungshinweise bereitzustellen, die die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Baumaßnahmen ermöglichen. Die Hochschul-Informationen-System (HIS) GmbH¹ unterstützt die Bau-Berichterstatter bei der Prüfung der Bauunterlagen.

In Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof und dem Bundesministerium der Finanzen hat die MPG seit 1963 eine eigene Bauabteilung eingerichtet, die autorisiert ist, ihre Baumaßnahmen ohne Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung durchzuführen.

Unter Anerkennung der Aufgaben und Kompetenzen der MPG sollen insbesondere deren wesentliche Planungsentscheidungen und die jeweiligen Eckwerte der Baumaßnahmen für die Zustimmung der Zuwendungsgeber und die Prüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen transparent und nachvollziehbar gemacht werden.

Vorplanung, Antragstellung (nach Nr. 9 (2) bis (6) BewGr-MPG) und ggf. Bauausführung liegen bei der MPG. Die Zustimmung, eventuell mit Auflagen und Bedingungen (Modifizierungen oder Maßgaben), sowie die Ablehnung obliegt den Zuwendungsgebern. Beide Seiten sollen unter Einbeziehung von HIS notwendige Informationen zeitnah austauschen und mit den jeweils getroffenen Entscheidungen konstruktiv umgehen.

Nr. 9 BewGr-MPG "Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen" regelt die Zustimmungsverfahren für die Finanzierung aus Bund-Länder-Mitteln. Die in Nr. 9 BewGr-MPG genannten Zustimmungen der Zuwendungsgeber sind **vorab** einzuholen.

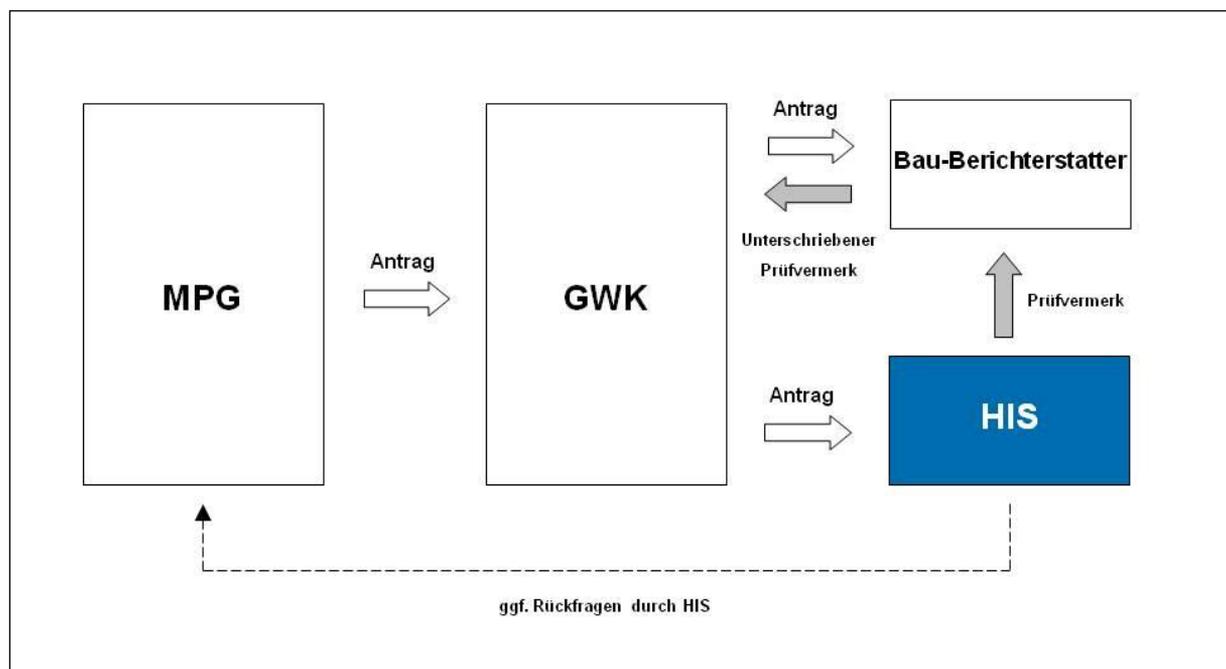
Diesem Leitfaden sind drei **Anhänge** beigefügt. Eine **Checkliste** (Anhang A) beinhaltet detaillierte Informationen zu den in Nr. 9 BewGr-MPG festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Flächen und Kosten sowie Formblätter für die Antragstellung. Die Checkliste bietet damit den Bau-Berichterstattern konkrete Anhaltspunkte für die Prüfung. Es muss beurteilt werden können, ob der Antrag plausibel und geplante Baumaßnahme zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Die weiteren Anhänge umfassen die im Verfahren zu verwendenden Muster für den **Prüfvermerk Bau-Berichterstatter** (Anhang B) und für den nach Nr. 12 BewGr-MPG für Große Baumaßnahmen erforderlichen **Zwischennachweis/Verwendungsnachweis** (Anhang C).

¹ HIS GmbH steht für den Aufgabenbereich HIS-Hochschulentwicklung mit jeweiligem Rechtsnachfolger.

2. Verfahren

Die Erarbeitung der Vorlagen nach Nr. 9 (2) bis 9 (6) BewGr-MPG und die fachliche Prüfung und Genehmigung mit Blick auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung erfolgt durch die Bauabteilung der MPG.

- Die Bauabteilung der MPG legt die Unterlagen im Benehmen mit der Abteilung Revision der MPG dem Büro der GWK vor.
- Es erfolgt keine beratende Vorabstimmung der MPG-Vorlagen mit HIS.
- Das Büro der GWK prüft die Unterlagen – soweit möglich – auf Vollständigkeit und übersendet diese dem zuständigen Bau-Berichterstatter, dem fachlich zuständigen Bundesressort und der HIS.
- HIS prüft die Unterlagen der MPG – in der Regel innerhalb von drei Wochen – auf Plausibilität und die geplante Maßnahme auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. HIS klärt alle notwendigen Punkte mit der MPG und informiert parallel den Bau-Berichterstatter. HIS und Bau-Berichterstatter bestimmen Art und Umfang der Nachfragen im Einzelfall nach eigenem Ermessen. Das Ergebnis wird von HIS im Prüfvermerk – Anhang B zum Leitfaden – festgehalten, unterschrieben und dem Bau-Berichterstatter übersandt.
- Der Bau-Berichterstatter prüft den Vermerk – in der Regel innerhalb von zwei Wochen – auf Plausibilität, unterschreibt ihn, und übersendet den Prüfvermerk an das GWK-Büro.
- Über alle Anträge und Fragen, die Maßnahmen und Verfahren nach Nr. 9 BewGr-MPG betreffen, informiert die MPG stets parallel HIS und den Bau-Berichterstatter. Über Entscheidungen des Bau-Berichterstatters nach Nr. 9 BewGr-MPG außerhalb des Umlaufverfahrens wird das Fachressort des Bundes als die den Verwendungsnachweis prüfende Stelle schriftlich informiert.
- Notwendige Änderungen der Nr. 9 BewGr-MPG können von allen Beteiligten an den Fachausschuss DFG/MPG herangetragen werden. In der Regel werden diese zwischen der MPG und HIS im Vorfeld erörtert.



Die Entscheidung der Zuwendungsgeber erfolgt im "Vereinfachten Verfahren", d.h. der Ausschuss entscheidet im schriftlichen Umlaufverfahren mit einer Verschweigefrist von drei Wochen abschließend, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird. Ansonsten findet eine Beratung in der nächsten Ausschusssitzung statt.¹

Für die Prüfung von und Zustimmung zu Baumaßnahmen durch die Zuwendungsgeber gelten folgende Schritte:

Neubauten und Erweiterungsbaumaßnahmen

- Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG vor Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens nach VOF oder Auslobung eines Wettbewerbs nach RPW und Beauftragung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung.
- Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG vor Ausschreibung der Bauleistungen.
- Bei Neubauten und Erweiterungsmaßnahmen, die überwiegend Sonderflächen enthalten, deren Kosten anhand der nach 3.1 g) des Leitfadens für Vorlagen nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG anzuwendenden KFA-Methode nicht bestimmt werden können, sondern nur durch projektspezifische Planungen und bauteilbezogene Kostenermittlungen, ist die zusammengefasste Vorlage nach Nr. 9 (2) und Nr. 9 (3) BewGr-MPG möglich. Dies gilt z. B. für Versorgungsgebäude wie Heizwerke oder Kältezentralen sowie für Sonderlaboratorien.
- Bei wesentlichen Änderungen muss ein Nachtrag nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG erfolgen.
- In Fällen des Nr. 9 (5) BewGr-MPG wird eine Zielplanung vorgelegt, in der die mittelfristige bauliche Planung für einen Institutsstandort dargestellt wird.

Umbauten und Sanierungsmaßnahmen

- Zusammengefasste Vorlage nach Nr. 9 (2) und Nr. 9 (3) BewGr-MPG vor Ausschreibung der Bauleistungen ist zugelassen und üblich.
- Bei wesentlichen Änderungen muss ein Nachtrag nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG erfolgen.
- In Fällen des Nr. 9 (5) BewGr-MPG wird eine Zielplanung vorgelegt, in der die mittelfristige bauliche Planung für einen Institutsstandort dargestellt wird.

Grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

- Die erforderlichen Vorlagen nach Nr. 9 (6) BewGr-MPG werden den Zuwendungsgebern zur Zustimmung vorgelegt.

Zeitliche Befristung von Bau-Beschlüssen

- Innerhalb von drei Jahren ab der Zustimmung der GWK-Gremien zum Bauantrag nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG ist der Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn einzureichen.
- Ebenso ist innerhalb von drei Jahren ab der Zustimmung der GWK-Gremien zum Baubeginn nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG der Baubeginn (Bekanntmachung der Vergabe) von der MPG dem GWK-Büro anzuzeigen.

¹ Diese Regelungen gelten auch für Maßnahmen, für die eine anteilige oder vollständige Sonderfinanzierung vorgesehen ist.

Nach Verstreichen der Fristen sind die Beschlüsse unwirksam. Die Weiterverfolgung setzt eine neue Vorlage voraus. Eine erneute, zusammengefasste Vorlage nach Nr. 9 (2) und Nr. 9 (3) BewGr-MPG ist möglich.

3. Unterlagen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

In der Vorlage nach Nr. 9 (2) und Nr. 9 (6) BewGr-MPG sind die realisierbaren Alternativen einer möglichen Bedarfsdeckung zu dokumentieren sowie anhand von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 7 BHO kostenmäßig und funktional zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die in vielen Fällen zu entscheidende Frage, ob die Sanierung eines Bestandsgebäudes oder der Neubau - oftmals verbunden mit einer Standortverlagerung - die wirtschaftlichere Variante ist. Die geschätzten Sanierungskosten (KG 300 und 400) sollen dabei in der Regel nicht höher als 75 % der vergleichbaren Bauwerkskosten eines Neubaus sein (vgl. Anhang A 2.3). Gutachterlich begründete, für die weitere Ausführung unabwendbare Brandschutzmaßnahmen bedürfen keiner Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Als Ersatz werden die Kernaussagen des Brandschutzgutachtens vorgelegt. Wenn es nur eine Möglichkeit zur Bedarfsdeckung gibt, z. B. bei der Neugründung eines Instituts, bezieht sich die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nur auf die Art der Ausführung. Auch bei wissenschaftspolitisch begründeten Standortentscheidungen des Präsidenten ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung herbei zu führen ggf. außerhalb einer Nutzwertanalyse - siehe Punkt 3.1 a). Es muss zumindest der wissenschaftspolitische Mehrwert im Verhältnis zu den (Mehr-)kosten plausibel dargestellt werden.

Bauen im Bestand

Innerhalb einer Liegenschaft ist die gleichzeitige Durchführung von Großen und Kleinen Baumaßnahmen bzw. Bauunterhalt zulässig, wenn sie in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

Im Rahmen von Berufungsverfahren ist eine Kleine Baumaßnahme im Zusammenhang mit Großen Baumaßnahmen zu Interimszwecken zulässig. Darüber ist bei einer späteren Vorlage zu berichten.

Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 2.000.000 € ist unzulässig.

Sonderbauteile

Bei Sonderbauteilen wie z. B. Brücken, Tunnel u. ä., die nicht mit den Regelungen des Leitfadens erfasst werden können, ist die wissenschaftliche Notwendigkeit zu begründen. Alternativen sind abwägend darzustellen und deren nachvollziehbare Kostenschätzungen mit Quellenangaben vorzulegen.

3.1 Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG (Antragsunterlagen)

Der Bauantrag nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG ist das zentrale Element des Verfahrens bei Baumaßnahmen der MPG. Sie umfasst die im Folgenden erläuterten Unterlagen a) bis g).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch den Bau-Berichterstatter mit der Unterstützung durch HIS legen die Zuwendungsgeber mit ihrer Zustimmung zum Bauantrag den Raumb-

darf und die Kostenobergrenze für die weitere Planung sowie die Realisierung der Baumaßnahme fest.

a) Erläuterung der Baumaßnahme

Die Erläuterung enthält eine Darstellung der Bedarfsanforderungen, die zu einer Baumaßnahme führen, und das sich daraus ergebende Konzept zur Bedarfsdeckung. Insbesondere ist über das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berichten. Anhand des Formblattes "Nutzwertanalyse" sind die Gebrauchswerte der realisierbaren Alternativen zur Bedarfsdeckung darzustellen. Die vorgenommenen Bewertungen sind textlich zu erläutern und zu vergleichen. Bei wissenschaftspolitisch begründeten Standortentscheidungen des Präsidenten erfolgt die Vorlage ggf. außerhalb des Formblattes "Nutzwertanalyse".

b) Plan zur Visualisierung

Die Beurteilung einer geplanten Baumaßnahme erfolgt in erster Linie auf Grundlage quantitativer Parameter (Dimensionierung und Kosten). Durch eine geeignete, dem Planungsstand entsprechende Darstellung des Projekts, z.B. anhand eines Lage- oder Übersichtsplans, soll den am Verfahren Beteiligten darüber hinaus eine visuelle Vorstellung vermittelt werden.

c) Personelles Mengengerüst, Organisationsplan

Für die Ableitung und Überprüfung des Flächen- und Raumbedarfs ist die geplante Personalausstattung von zentraler Bedeutung. Dieses Personelle Mengengerüst (Vollzeitäquivalente) mit dem Zielpotential in der geplanten organisatorischen Struktur ist Grundlage der Flächenbedarfsermittlung und des Raumbedarfsplans. Zur besseren Übersichtlichkeit wird auch ein Organisationsplan vorgelegt.

d) Flächenbedarfsermittlung

Zur Baumaßnahme wird eine Flächenbedarfsermittlung vorgelegt, aus der sich die geplante Dimensionierung des Gebäudes ableitet. Auf Grundlage der geplanten Personalausstattung (vgl. Personelles Mengengerüst) und der wissenschaftlichen Ausrichtung wird der Flächenbedarf (Nutzfläche 1-6) eines Instituts ermittelt, der sich anteilig im nach Organisationseinheiten gegliederten Raumbedarfsplan wiederfindet. Das beigefügte Berechnungsschema zur Flächenbedarfsermittlung enthält die zu verwendenden Berechnungsparameter.

e) Raumbedarfsplan

Der aus der Flächenbedarfsermittlung abgeleitete Flächenrahmen wird in einen Raumbedarfsplan umgesetzt. Die benötigte Gesamtfläche wird nach einzelnen Räumen mit Angabe der Raumgröße und des Raumnutzungscodes (RNC) differenziert. Die Darstellung erfolgt gegliedert nach den einzelnen Organisationseinheiten des Instituts.

f) Flächenbilanz

Die Flächenbilanz stellt die geplante Fläche dem rechnerischen Flächenbedarf nach Flächenbedarfsermittlung gegenüber. Die geplante Fläche ergibt sich bei Neubauten aus dem Raumbedarfsplan, beim Bauen im Bestand wird der Flächenbestand eines Instituts bzw. einer Liegenschaft mit berücksichtigt. Die Bilanzierung erfolgt nach Nutzungsbereichen, ggf. auch differenziert nach Gebäuden/Gebäudeteilen und organisatorischen Untergliederungen. Nutzungsbereiche sind Gruppierungen von Raumnutzungen.

g) Kostenermittlung, Planungs- und Kostendaten

Die Kostenermittlung erfolgt nach der Kostenflächenarten (KFA)-Methode auf Basis des Raumbedarfsplans und gemäß DIN 276 "Kosten im Bauwesen, Teil 1: Hochbau" (2008). Das Berechnungsschema zur Kostenermittlung sowie eine Übersicht über die zu verwendenden Berechnungsparameter sind in der Checkliste (Anhang A) beigefügt. Die Planungs- und Kostendaten der geplanten Baumaßnahme werden im entsprechenden Formblatt zusammengefasst.

Erläuterung zur Nr. 9 (2) Satz 2 BewGr-MPG

Ein Verfahren nach VOF oder ein Wettbewerb nach RPW kann **ausnahmsweise** auch vor Zustimmung zum Bauantrag durchgeführt werden, wenn Berufungsverfahren oder Grundstücksangelegenheiten die Vorlage erheblich verzögern. Die Bauabteilung der MPG legt dem Bau-Berichterstatter eine schriftliche Begründung mit der Bitte um Entscheidung vor. Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von zwei Wochen schriftlich. Erfolgt keine Zustimmung, ist die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

3.2 Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG (Bauunterlagen)

Nach Zustimmung zum Bauantrag nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG lässt die Bauabteilung der MPG eine Bauunterlage in der Qualität einer Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) von einem Architektur- oder Ingenieurbüro erarbeiten - analog zu den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), Abschnitt E und Abschnitt F. Nach RBBau ist eine EW-Bau das Ergebnis der Planung (abgeschlossene Entwurfs- und Genehmigungsplanung). Wesentliche Bestandteile einer EW-Bau sind Pläne, ein Erläuterungsbericht, eine Kostenberechnung nach DIN 276 und eine Flächenermittlung nach DIN 277. Diese Unterlagen verbleiben bei der MPG.

Die Bauabteilung der MPG prüft und genehmigt die vom Architekten oder Ingenieur aufgestellte Planung baufachlich. Hierüber fertigt sie einen Vermerk ("Vermerk zur baufachlichen Prüfung und Genehmigung").

Mit den nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG erforderlichen Bauunterlagen unterrichtet sie anschließend die Zuwendungsgeber über das Ergebnis der Planung und beantragt die Zustimmung zum Baubeginn.

Bei Änderungen des genehmigten Raumbedarfsplans (Summe der Nutzflächen 1 bis 7) oder der genehmigten Kostenobergrenze (genehmigte Antragsunterlagen) werden die Unterlagen nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG mit Erläuterungen überarbeitet vorgelegt.

In der Regel - bei Einhalten des genehmigten Raumbedarfsplans und der genehmigten Kostenobergrenze - umfasst die Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG lediglich folgende Bauunterlagen:

a) Vermerk zur baufachlichen Prüfung und Genehmigung

In diesem Vermerk äußert sich die Bauabteilung der MPG im Regelfall zur Übereinstimmung von genehmigten Antragsunterlagen und vorliegender Planung, zur Vollständigkeit der von

ihr baufachlich geprüften und genehmigten Planung, zur Zustimmung des Instituts zur Planung, zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Planung und Konstruktion, zur Angemessenheit der Kosten, zum Terminplan und zum Stand des öffentlich-rechtlichen Verfahrens. Änderungen gegenüber der Unterlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG sind zu erläutern.

b) Aktualisierte Planungs- und Kostendaten

Das aktualisierte Formblatt "Planungs- und Kostendaten" ermöglicht einen direkten Vergleich der Planungs- und Kostendaten der genehmigten Antragsunterlagen mit der von der Bauabteilung der MPG baufachlich geprüften und genehmigten Planung.

c) Nutzungskosten im Hochbau

Die Bauabteilung der MPG schätzt die erwarteten jährlichen Nutzungskosten der geplanten Baumaßnahme (Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"). Nutzungskosten sind die künftigen Betriebs- und die Instandsetzungskosten. Sie führen nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu jährlichen Haushaltsbelastungen.

d) Energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten

Analog zu den RBBau legt die Bauabteilung der MPG Angaben zu den energiewirtschaftlichen Gebäudekennndaten der geplanten Baumaßnahme vor (Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten").

Auf die Vorlage der Formblätter "Nutzungskosten im Hochbau" und "Energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten" kann bei der Behebung von Brandschutzmängeln oder bei der Sanierung von Anlageteilen verzichtet werden, wenn die Maßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsdaten hat.

Bei einer Baupreisindex bedingten Änderung der Kostenobergrenze ist das Formblatt "Kostenermittlung" aktualisiert mit den Flächen der Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG beizulegen.

Erläuterung zur Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG

Vor Zustimmung der Zuwendungsgeber zum Baubeginn können Rodungsarbeiten ausgeschrieben und ausgeführt werden, wenn ein Volumen von 5 % der Bauwerkskosten nicht überschritten wird. Darüber hinaus können Teile der Bauleistungen **ausnahmsweise** ausgeschrieben und ausgeführt werden, wenn Dritte durch die Baumaßnahme betroffen sind und ihnen weitere Verzögerungen nicht zumutbar wären oder aus sonstigen Gründen erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu erwarten wären. Die Aufzählung ist abschließend. Zeitgewinn allein rechtfertigt kein Abweichen vom festgelegten Verfahren. Die Bauabteilung der MPG legt dem Bau-Berichterstatter eine schriftliche Begründung mit der Bitte um Entscheidung vor. Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von zwei Wochen schriftlich. Erfolgt keine Zustimmung, ist die Beteiligung aller Zuwendungsgeber einzuleiten.

3.3 Vorlage nach Nr. 9 (4) BewGr-MPG (Nachtrag)

Von den Antrags- und Bauunterlagen, die der Zustimmung nach Nr. 9 (2) oder Nr. 9 (3) zugrunde lagen, darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind.

Mit der differenzierten Regelung der Nr. 9 (4) BewGr-MPG, Satz 2 ff., sollen nicht zustimmungspflichtige Abweichungen von den der Zustimmung zugrunde liegenden Antrags- und Bauunterlagen erfasst werden, die der Bau-Berichterstatter nach eigenem Ermessen beurteilen kann. Der Bau-Berichterstatter äußert sich unverzüglich, im Regelfall innerhalb von zwei Wochen schriftlich zum Erfordernis eines Nachtrags.

Der Umfang der den Antrag begründenden Unterlagen ist abhängig vom jeweiligen Anlass. Bei Veränderungen im Vergleich zur Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG wird eine geänderte Vorlage mit Erläuterungen vorgelegt.

3.4 Zielplanung nach Nr. 9 (5) BewGr-MPG

Anhand einer Zielplanung soll transparent dargelegt werden, welche Baumaßnahmen in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren für einen Standort absehbar sind. Ausgehend von der wissenschaftlichen Entwicklung, Änderungen der personellen Ausstattung oder bautechnische Anforderungen wird der Bedarf für Erweiterungen, Umbauten oder Sanierungsbaumaßnahmen dargestellt. Änderungen der Grundlagen erfordern mit der nächsten Vorlage eine Anpassung der Zielplanung.

Die Vorlage nach Nr. 9 (5) BewGr-MPG umfasst in der Regel folgende Unterlagen:

- a) Beschreibung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung des Institutes
- b) Personelle Mengengerüste, Organisationspläne
- c) Flächenbedarfsermittlung
Siehe Erläuterungen zu Antragsunterlagen nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG.
- d) Flächenbilanz

Rechnerischer Flächenbedarf und Flächenbestand werden gegenübergestellt (siehe auch Erläuterungen zu Antragsunterlagen nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG). Auch Gebäude, die nicht unmittelbar dem Institutsbetrieb dienen, und sich im örtlichen Einzugsgebiet der Baumaßnahme befinden, sind unter Angabe der Eckwerte nachrichtlich aufzuführen.

Aus dieser Bilanz ergeben sich notwendige Änderungen im Gebäudebestand (Neubaubedarf, Abgabe von Flächen, qualitative Anpassungen). Eine Interpretation der Bilanz ist notwendig, da sich nicht alle Nutzungsbereiche gegeneinander verrechnen lassen. Eine Flächenoptimierung ist anzustreben (ggf. durch Umwidmung von Flächen).

e) Darstellung der geplanten Veränderungen in Grundrissen

In schematischen Grundrissen wird das geplante Nutzungskonzept der von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Gebäude oder der gesamten Liegenschaft dargestellt.

f) Darstellung der absehbaren Baumaßnahmen

Die innerhalb einer Liegenschaft absehbaren Baumaßnahmen werden mit den Parametern Flächen, Kosten und Termine und ihren jeweiligen Abhängigkeiten in geeigneter grafischer Form dargestellt.

3.5.Vorlage nach Nr. 9 (6) BewGr-MPG

Die Vorlage nach Nr. 9 (6) BewGr-MPG ist das zentrale Element beim Erhalt oder der Gewährung grundstücksgleicher Rechte, beim Erwerb von Immobilien, beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie von Ratenkauf-, Mietkauf- oder Immobilien-Leasing-Verträgen. Sie umfasst, soweit im Einzelfall erforderlich, die im Folgenden erläuterten Unterlagen a) bis h).

a) Erläuterung der Maßnahme

Die Erläuterung enthält eine Darstellung der Bedarfsanforderungen, die zur beantragten Maßnahme führen, und das sich daraus ergebende Konzept zur Bedarfsdeckung. Insbesondere ist über das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berichten. Die Abschätzung der zu erwartenden Kosten der Handlungsalternativen erfolgt in der Regel anhand einer Kapitalwertermittlung. Dabei werden im Gegensatz zu den standardmäßig bei Bauvorhaben angewendeten Kostenvergleichen die unterschiedlichen Zeitpunkte für Erträge und Kosten sowie mit der Handlungsalternative verbundene Risiken berücksichtigt. In einer Kostenübersicht sind die Ergebnisse der Kapitalwertermittlung darzustellen. Die Gebrauchswerte der realisierbaren Alternativen zur Bedarfsdeckung sind in einer Nutzwertanalyse darzustellen und textlich zu bewerten.

b) Plan zur Visualisierung

siehe Anlage zu Nr. 9 BewGr-MPG 3.1 Punkt b

c) Personelles Mengengerüst, Organisationsplan

siehe Anlage zu Nr. 9 BewGr-MPG 3.1 Punkt c

d) Flächenbedarfsermittlung

siehe Anlage zu Nr. 9 BewGr-MPG 3.1 Punkt d

e) Raumbedarfsplan

siehe Anlage zu Nr. 9 BewGr-MPG 3.1 Punkt e

f) Flächenbilanz

siehe Anlage zu Nr. 9 BewGr-MPG 3.1 Punkt f

g) Erläuterungen zum Vertrag

Hier sind alle relevanten Eckdaten der Vertragsgestaltung aufzuführen.

Diese können bei Mietverträgen insbesondere Mietfläche, Vertragsbeginn, Laufzeit, Verlängerungsoptionen, Mietzins mit Anpassungsregularien, Aus- und Rückbaukosten und sonstige Optionen sein. Bei diesen Angaben kann es sich auch um Obergrenzen handeln.

h) Kapitalwertermittlung

Im Falle einer Kapitalwertermittlung erfolgt diese gemäß Anhang A, Ziffer 2.4. für jede zu prüfende Handlungsalternative. Bei der Gegenüberstellung mit einem Neubauvorhaben erfolgt die erforderliche Berechnung der Bauwerks- und Gesamtbaukosten gemäß Anlage zu Nr. 9 BewGr-MPG 3.1 Punkt g.

4. Nachweispflichten der MPG, Prüfung durch die Zuwendungsgeber

Die MPG legt den Verwendungsnachweis für den gesamten Haushalt der MPG (ohne IPP) gemäß Nr. 7.1 ANBest-I dem fachlich zuständigen Bundesressort jährlich zum 30.6. vor. Dieses prüft den Verwendungsnachweis für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss der GWK vor. Hierin enthalten sind auch die Verwendungsnachweise für alle Großen Baumaßnahmen, die im Vorjahr an die Nutzer übergeben worden sind. Für die laufenden Baumaßnahmen sind jährlich Zwischennachweise vorzulegen. Im Zwischen- wie Verwendungsnachweis werden die beschlossenen Höchstbeträge netto ausgewiesen. Die Nachweise der Ausgaben erfolgen centgenau und netto. Die Gegenüberstellung der Ausgaben im Rahmen des VN (Soll und Ist) im Formblatt „Planungs- und Kostendaten“ erfolgt netto. Nachrichtlich werden jeweils die Gesamtbaukosten und die Ausstattungskosten netto zuzüglich nicht erstatteter Umsatzsteuer ausgewiesen.

Zwischennachweis Baumaßnahmen (ZN)

Zu allen laufenden Baumaßnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahres wird ein Zwischennachweis (ZN) erstellt. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht je Baumaßnahme (siehe Anhang C). Er wird mit dem jährlichen Verwendungsnachweis der MPG über die institutionelle Förderung insgesamt dem fachlich zuständigen Bundesressort vorgelegt (Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG).

Verwendungsnachweis Baumaßnahmen (VN)

Die Bauabteilung der MPG hat das Bauwerk/ die bauliche Anlage dem Nutzer zu übergeben. Die Übergabe hat stattzufinden, sobald das Bauwerk/ die bauliche Anlage zweckentsprechend genutzt werden kann; eine Teilübergabe ist zulässig. Mit der Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlage an den Nutzer ist der Verwendungszweck erfüllt. Die MPG hat die Ausgaben innerhalb eines halben Jahres nach der Übergabe abzurechnen und den Verwendungsnachweis für die Baumaßnahme im nächsten Verwendungsnachweis der MPG (30.6.) vorzulegen (Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG). Es ist jeweils ein Sachbericht (eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme vom Bauantrag bis zur Übergabe, Bauzeitraum usw.) zu erstellen und ein zahlenmäßiger Nachweis zu den Ausgaben des letzten Förderjahres zu fertigen (siehe Anhang C). Unter anderem hat die MPG mit dem Verwendungsnachweis zu erklären, dass die Baurechnung zu Prüfzwecken zur Verfügung steht. Außerdem ist ein Soll-Ist-Vergleich der Flächen und Kosten (Formblatt "Planungs- und Kostendaten") beizufügen. Der VN wird dem fachlich zuständigen Bundesressort vorgelegt. Verträge, die bis zur Vorlage des VN ausnahmsweise noch nicht abgerechnet werden konnten (z.B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten), sind anzugeben.

Soweit Ausgaben nach Vorlage des Verwendungsnachweises zur Baumaßnahme anfallen, werden diese unter der gleichen Kennung (Buchungskreis, JJJJ, lfd. Nr.) in einem ergänzenden Verwendungsnachweis abgerechnet. Diese Ergänzung des VN ist ab einem Schwellenwert von netto 50 T€ erforderlich und bei weiteren nachträglichen Kostenerhöhungen analog anzuwenden. Unabhängig davon erfolgt eine Mitteilung der endgültigen Kosten, sobald keine weiteren Zahlungen mehr zu erwarten sind.

Prüfung der Baumaßnahmen im Einzelnen

Der Bau-Berichterstatter ist für die Zuwendungsgeber Bund und Länder der sachlich Prüfende während des gesamten Verfahrens einschließlich sachlicher Prüfung der ZN und des VN.

Das fachlich zuständige Bundesressort prüft den zahlenmäßigen Nachweis und die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Danach wird der vom Bundesressort "rechnerisch richtig" gezeichnete Vordruck an den Bau-Berichterstatter zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit übersandt. Der Bau-Berichterstatter sendet den Vordruck (Zwischen-/Verwendungsnachweis der MPG und Prüfvermerk des Bau-Berichterstatters/Bundesressort) unterschrieben an das Bundesressort zurück. Die MPG erhält das Original zusammen mit dem Prüfvermerk zur institutionellen Förderung, eine Kopie geht an den Bau-Berichterstatter.

Lediglich in den Fällen, in denen ein Land 100% der Baumaßnahme finanziert, prüft das bewilligende Land die anfallenden Nachweise vollständig selbst und übersendet dem fachlich zuständigen Bundesressort eine Kopie des Prüfvermerks.

In der Jahresrechnung der MPG sind alle ZN und VN des gleichen Jahres im Teil "Rechnungsbericht Bau" enthalten.

Anhang A zum Leitfaden: Checkliste zum Verfahren nach Nr. 9 BewGr-MPG

Inhalt	Seite
1. Flächen	76
1.1 Personal.....	76
1.2 Flächenbedarf.....	76
1.3 Weitere Flächenkennwerte	80
2. Kosten.....	82
2.1 Kostenflächenarten-Methode	82
2.2 Ermittlung der Gesamtbaukosten	85
2.3 Kostenermittlung beim Bauen im Bestand.....	86
2.4 Kapitalwertermittlung	86
3. Abkürzungsverzeichnis	88
Formblätter	
Formblatt "Erläuterung der Baumaßnahme"	89
Formblatt "Nutzwertanalyse"	90
Formblatt "Personelles Mengengerüst"	91
Formblatt "Flächenbedarfsermittlung"	92
Formblatt "Raumbedarfsplan"	93
Formblatt "Flächenbilanz"	94
Formblatt "Kostenermittlung"	95
Formblatt "Planungs- und Kostendaten"	96
Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"	97
Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten"	98

Diese Checkliste enthält die wesentlichen Verfahrensvorgaben, Planungskennzahlen und Formblätter, mit deren Hilfe die von der MPG vorgelegten Antrags- und Bauunterlagen geprüft werden können. Die Prüfung konzentriert sich auf die **Flächen** und auf die **Kosten** der geplanten Maßnahmen.

1. Flächen

Der Bau-Berichterstatter überprüft die geplante Flächenausstattung eines Max-Planck-Instituts mit dem Formblatt "Flächenbedarfsermittlung", in dem Planungsparameter angegeben sind.

1.1 Personal

Zur Ermittlung des Flächenbedarfs werden zunächst Informationen über die geplante Ausstattung eines Instituts mit Stellen und Personen benötigt. Die MPG legt mit den Antragsunterlagen hierzu ein Formblatt "Personelles Mengengerüst" vor, das Auskunft über die geplante Personalstruktur und Personalausstattung gibt.

In diesem Formblatt werden die Stellen differenziert nach Organisationseinheiten und Beschäftigtengruppen ausgewiesen. Insgesamt beschreibt das Personelle Mengengerüst die Vollzeitäquivalente (VZÄ), die im Endausbau für ein Institut konzipiert (Zielpotential) und für die Flächenplanung anzusetzen sind. Die Gesamtzahl der geplanten Stellen ergibt sich aus der Summe der folgenden fünf Stellenkategorien:

- A Planstellen aus dem Kernhaushalt des Instituts (untersetzt mit Personalmitteln)
- B Stellen außerhalb des Stellenplans aus dem Kernhaushalt des Instituts (zusätzliche Personalmittel und Nachwuchsmittel)
- C Stellen aus weiteren MPG-Vorhaben (Personal- und Nachwuchsmittel)
- D Stellen aus Drittmitteln (Personal- und Nachwuchsmittel)
- E Stellen, die aus Haushalten Dritter finanziert werden (Personal- und Nachwuchsmittel)

1.2 Flächenbedarf

In einem ersten Schritt wird der Flächenbedarf des gesamten Instituts ermittelt (m² Nutzflächen 1 bis 6 nach DIN 277 (2005)). Anschließend wird in einem zweiten Schritt der konkrete Raumbedarfsplan abgeleitet. Zwischen der Flächenbedarfsermittlung und dem Raumbedarfsplan besteht keine direkte Kongruenz. Die Summe der Flächenbedarfsermittlung kann von der Summe des Raumbedarfsplans bei Neubauten um bis zu +/- 3 % und bei Bestandsgebäuden oder Baumaßnahmen im Bestand aufgrund der Gebäudetypologie oder spezifischer Nutzungsanforderungen um bis zu +/- 10 % abweichen.

Überschreitungen bei Anmietungen von mehr als 5 % sind im Einzelfall zu begründen.

Der Flächenbedarf wird mit Hilfe des Formblattes "Flächenbedarfsermittlung" ermittelt. Datenbasis ist das Personelle Mengengerüst. Mit Hilfe von **Teilzeitfaktoren** wird die Zahl der beschäftigten Personen aus den Stellen abgeleitet. Über **Platzfaktoren**, die je nach Institut anzupassen sind, wird die Zahl der benötigten Arbeitsplätze in den verschiedenen Nutzungsbereichen (Büro, Labor etc.) errechnet. Mit **Flächenfaktoren**, die ebenfalls im Form-

blatt festgelegt sind, werden die benötigten Flächen abgeleitet. Personalunabhängige Flächen werden durch Zuschläge, pauschale Ansätze oder Bestandsangaben ermittelt, die im Formblatt separat einzutragen sind.

Eine Flächenbedarfsermittlung ist sowohl bei Neubauten als auch bei baulichen Maßnahmen im Bestand, bei denen eine Zielplanung erforderlich ist, vorzulegen. Bei Bestandsbauten kann die Verteilung der Flächen auf die Nutzungsbereiche abweichen.

Formblatt "Flächenbedarfsermittlung"

Max-Planck-Institut für ... <small>Institut</small>	Baumaßnahme	XX - XX / 712 ... <small>Kapitel / Teil</small>
--	-------------	--

FLÄCHENBEDARF SERMITTLUNG

Summe Planstellen: <input type="text"/>	Zahl der Abteilungen: <input type="text"/>
Summe sonstige Stellen (MPG, Drittmittel) <input type="text"/>	Arbeitsgruppen: <input type="text"/>
Summe Stellen (VZA): <input type="text"/>	Davon Selbständige Nachwuchsgruppen: <input type="text"/>
Summe Beschäftigungsverhältnisse (BV): <input type="text"/>	BV Wissenschaftliches Personal experimentell: <input type="text"/>
	BV Wissenschaftliches Personal theoretisch: <input type="text"/>

Flächen-/Personalkategorie	Stellen	Teilzeitfaktor	Personen (BV)	Bezugsgröße	Platzfaktor	Zahl der Arbeitsplätze (AP)	Flächenfaktor m ²	Flächenbedarf m ² NF 1_6	Nutzungs-bereich
----------------------------	---------	----------------	---------------	-------------	-------------	-----------------------------	------------------------------	-------------------------------------	------------------

Büroflächen

Planstellen

(1) Direktoren, Leiter SNWG		1,0	Planstellen	1,0		30,0		Büro
(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter		1,0	Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	1,0		12,0/18,0		Büro
(3) Techniker		1 - 1,5	Planstellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		9,0/12,0		Büro
(4) Sonstige Mitarbeiter		1 - 1,5	Planstellen	1,0		12,0		Büro

außerhalb Stellenplan, MPG-Vorhaben

(5) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen		1,0	Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(6) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien		1,0	Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(7) Wissenschaftliche Hilfskräfte		1,0	Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(8) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen		1,0	Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(9) Auszubildende und Praktikanten		1,0	Außerplanmäßige Stellen (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro

Drittmittel

(10) Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen		1,0	Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(11) Förderpositionen gem. Nachwuchsrichtlinien		1,0	Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(12) Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen		1,0	Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro
(13) Personal ohne Abrechnung		0 - 0,25	Drittmittelpersonal (ggf. zusätzlich Laborplatz)	0 - 1,0		12,0		Büro

Personal in Zentralen wiss. Einrichtungen		1 - 1,5				in core facility enthalten		
Personal in Werkstätten		1 - 1,5				in Werkstätten enthalten		
Personal auf Sonderflächen		1,0				in Sonderfläche enthalten		

Summe der Stellen/Personen <input type="text"/>	Zahl der Büro-AP, Summe der Büroflächen <input type="text"/>
---	--

Bürozusatzflächen

Besprechungsräume			Summe Beschäftigungsverhältnisse	0,5		2,5		Büro
Archiv, Drucker- und Kopieräume			Zuschlag auf die Bürofläche in %	5				Lager

Summe Büroflächen mit Zusatzflächen

Laborflächen (Biologie, Chemie, Physik)

Labor-AP biologisch-medizinisch, mit Schreibplatz			BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0 - 1,0		10,0		Labor
Labor-AP chemisch, mit Schreibplatz			BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0 - 1,0		12,0		Labor
Labor-AP physikalisch			BV Personal mit Laborarbeitsplatz	0 - 1,0		18,0		Labor
Personal ohne Labor-AP			BV Personal ohne Laborarbeitsplatz	0 - 1,0				

Zusatzflächen

Service- und Sonderlabore biologisch-medizinisch			Zuschlag auf die Laborfläche in %	40-50				Labor
Service- und Sonderlabore chemisch			Zuschlag auf die Laborfläche in %	20				Labor
Service- und Sonderlabore physikalisch			Zuschlag auf die Laborfläche in %	10-20				Labor
Lager			Zuschlag auf die Laborfläche in %	10				Lager

Zwischensumme Zusatzflächen

Summe Laborflächen mit Zusatzflächen

Gemeinsame Flächen

Gemeinschaftsflächen

Kommunikationszonen, Teeküchen			Zahl der BV			1,0		Kommunik.
Cafeteria (ohne Gastbereich)			pauschaler Ansatz			30 - 60		Kommunik.
Seminarräume (incl. Stuhllagen)			Zahl der BV in wiss. Bereich/Wiss. Service	0,25		2,5		Kommunik.
Zentrale Dienste (Telefonzentrale, Poststelle ...)			pauschaler Ansatz			60-120		Büro

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

core facility - Labor			pauschaler Ansatz			120,0		Labor
core facility - Büro			pauschaler Ansatz			60,0		Büro

EDV

Server			Zahl der Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen			18,0		DV
--------	--	--	--	--	--	------	--	----

Lager

Gefahrstofflager, Entsorgung			Zahl des Wiss. Personals experimentell BV			1,0		Lager
Zentrales Materiallager, Entsorgung			Zahl der BV			0,25 - 0,5		Lager

Werkstätten

Mechanische/Haustechnische Werkstätten			Zahl der Werkstattbeschäftigten			40,0		Werkstatt
Elektronik-Werkstätten			Zahl der Werkstattbeschäftigten			18,0		Werkstatt

Summe Gemeinsame Flächen

Sonderflächen

Hörsaal

Vortragsaal			Zahl Sitzplätze			1,1		Kommunik.
-------------	--	--	-----------------	--	--	-----	--	-----------

Bibliothek

Lesebereich			Zahl der Sitzplätze			3,5		Bibliothek
Freihandbereich			Medienbestand in tsd. Bänden			5,4		Bibliothek
Magazinbereich			Medienbestand in tsd. Bänden			4,5		Bibliothek
Kompaktmagazin			Medienbestand in tsd. Bänden			2,7		Bibliothek
Sonstige Bibliotheksdienste			Zuschlag auf Bibliotheksfläche in %	5				Bibliothek

Pflanzenzucht/Tierhaltung

Gewächshaus			pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Pflanz/Tiere
Fläche Tierhaltung			pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Pflanz/Tiere

Spezielle Experimentierfläche

Reinräume, Versuchshalle etc. (einzeln benennen)			pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Spez. Exper.
--	--	--	-----------------------------------	--	--	--	--	--------------

Soziale Infrastruktur

Kantine			pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Soz. Infrastr.
Kinderbetreuung			pauschaler Ansatz, ggf. erläutern					Soz. Infrastr.
Hausmeisterwohnung			Zahl der Hausmeister			90,0		Soz. Infrastr.
Gästezimmer			Zahl der Gästezimmer			25,0		Soz. Infrastr.

Summe Sonderflächen

Flächenbedarf NF 1-6 gesamt

Datum <input type="text"/>	Datum <input type="text"/>
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Erläuterungen zum Formblatt Flächenbedarfsermittlung**Büroflächen**

Bei der Bürofläche handelt es sich um personenbezogene Fläche. Zur Ermittlung der benötigten Bürofläche ist die Zahl der Stellen in den einzelnen Beschäftigtengruppen entsprechend den Vorgaben des Personellen Mengengerüsts einzutragen. Über Teilzeitfaktoren wird die voraussichtliche Zahl der Personen (Beschäftigungsverhältnisse BV) ermittelt. Die Teilzeitfaktoren sind aus dem Formblatt ersichtlich und werden bei technischem und sonstigem Personal (Nr. 3 u. 4) in Bandbreiten von 1,0 bis 1,5 ausgewiesen. Für Personal ohne Abrechnung (Gastwissenschaftler) wird generell 0,25 angesetzt, da nur ein Teil der Gästezahl pro Jahr gleichzeitig anwesend ist.

Über die Platzfaktoren wird ermittelt, wie viele Büroarbeitsplätze für diese Beschäftigten benötigt werden. Die Platzfaktoren des Personals außerhalb des Stellenplans sowie des Drittmittel-Personals sind in Bandbreiten angegeben und institutsspezifisch zu justieren, da der Anteil theoretisch arbeitender Wissenschaftler und folglich der Bedarf an Büroarbeitsplätzen schwankt. Physikalisch-experimentell arbeitende Wissenschaftler und Techniker erhalten ebenfalls einen separaten Büroarbeitsplatz; ein Schreibplatz für biologisch-medizinisch und chemisch arbeitende Wissenschaftler und Techniker ist in den Flächenfaktoren der Laborfläche enthalten. Der Flächenbedarf ergibt sich über standardisierte Flächenfaktoren, die je nach Beschäftigtengruppe im Formblatt festgelegt sind. Der höhere Wert gilt für Institute der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion.

Beschäftigte, die ausschließlich auf Sonderflächen und in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Werkstätten tätig sind (z.B. Tierpfleger, Gärtner, Beschäftigte der core facilities) werden mit ihrem Flächenbedarf bei den jeweiligen Einheiten berücksichtigt und sind vom Personal der Kategorien 1 bis 13 abzuziehen.

Laborflächen

Bei der Laborfläche handelt es sich sowohl um personenbezogene als auch um personalunabhängige Fläche. Die den Mitarbeitern fest zugeordneten Laborarbeitsplätze werden personenbezogen bemessen. Die Zahl der benötigten Laborarbeitsplätze ist institutsspezifisch festzulegen und auf die im Formblatt vorgegebenen Laborkategorien zu verteilen. Die Zahl der benötigten Laborarbeitsplätze wird als Summe ausgewiesen. Zusätzlich ist der Vollständigkeit halber der Platzfaktor für die Zahl des Personals ohne Laborarbeitsplatz anzugeben, so dass sich in der Summe ein Platzfaktor von 1,0 ergibt.

Hinzu kommen Zuschläge für Servicelabore und Lagerflächen. Hierbei handelt es sich um Zuschläge auf die Laborfläche. Die Zuschlagsfaktoren sind je nach Art der Labore im Formblatt festgelegt. Sonderlabore sind nach Möglichkeit zusätzlich im Einzelnen mit ihren Flächenansätzen aufzuführen.

Gemeinsame Flächen

Die gemeinsamen Flächen werden von allen wissenschaftlichen Abteilungen und Arbeitsgruppen eines Instituts genutzt. Hierzu gehören zentrale wissenschaftliche Infrastruktureinrichtungen (core facilities), Pausen- und Kommunikationsflächen, EDV-Flächen, zentrale Lager sowie Werkstätten. Die Bezugsgrößen sowie die anzusetzenden Flächenfaktoren bzw. Gesamtflächen sind unterschiedlich und im Bemessungsschema im Einzelnen ausgewiesen. Im Flächenbedarf für gemeinsame Flächen ist auch Personalfäche für Personal enthalten (i. d. R. sieben bis acht Personen), das in core facilities tätig ist. Bei deutlich mehr oder weniger Personal ist der Bedarfsansatz über die Zahl der core facilities zu justieren.

Sonderflächen

Bei den Sonderflächen handelt es sich um zusätzliche gemeinsam genutzte Einrichtungen, die nicht zur Standardausstattung eines Instituts gehören. Hierzu gehören vor allem Hörsäle, Bibliothek, Flächen für Tierhaltung und Pflanzenzucht, spezielle Experimentierflächen wie Reinräume oder Versuchshallen sowie soziale Infrastruktur. Sonderflächen können mit Ausnahme des Vortragssaals, der Bibliothek und des Hausmeister- und Gästebereichs nur über pauschale Ansätze bemessen werden. Vor allem die Spezielle Experimentierfläche ist im Einzelnen aufzulisten und zu begründen. Hörsäle, d.h. Vortragssäle mit fester, aufsteigender Bestuhlung mit mehr als 100 Plätzen, sind bei Neubauten nur in besonderen Fällen vorzusehen, z.B. wenn ein Vortragssaal durch mehrere Institute genutzt werden wird und der entsprechende Bedarf am Standort nicht anders gedeckt werden kann. Im Flächenbedarf für Sonderflächen ist auch die Personalfäche für Personal enthalten, dass überwiegend oder ausschließlich auf Sonderflächen tätig ist (z.B. Tierpfleger).

1.3 Weitere Flächenkennwerte

Mit der Flächenbedarfsermittlung wird die Summe der Nutzflächen 1 bis 6 ermittelt. Zur Ermittlung der Nutzfläche 7 (u. a. Sanitär- und Abstellräume) wird ein Zuschlag von 5 % bis 10 % auf die Summe der Nutzflächen 1 bis 6 verwendet.

In der Phase der Kostenschätzung zur Vorlage nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG liegt in der Regel noch keine genaue Planung vor. Bei der Planung von Neubauten sind daher in dieser Phase die übrigen Grundflächen und das Gebäudevolumen überschlägig zu ermitteln. Für die Grundflächen Technische Funktionsfläche (TFa), Verkehrsfläche (VF_a hor. und VF_a vert.) und Konstruktionsgrundfläche (KGF) sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten Zuschläge auf die Nutzfläche (NF a, Summe NF 1 bis 7) vorzunehmen. Der Brutto-Rauminhalt (BRI) ist ebenfalls über die in der Tabelle genannten Faktoren zu ermitteln.

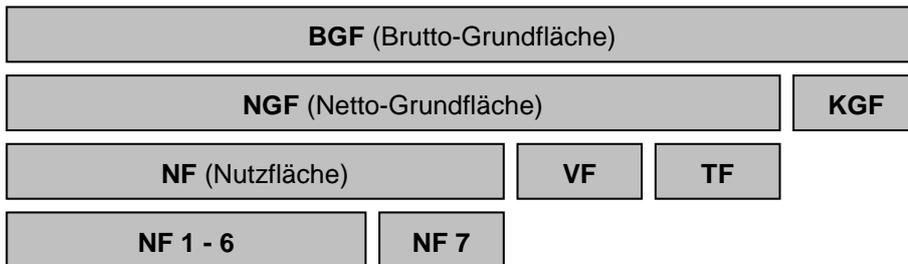
Art des Instituts	NFa	TFa	VF _a hor.	VF _a vert.	KGF	BGF _a	BRIa/ BGF _a
Theoretisches Institut	100%	20%	35%	10%	25%	190%	4,00
Experimentell-Naturwissenschaftliches Institut	100%	35%	40%	10%	25%	210%	4,20
Bibliotheksflächen	100%	20%	15%	10%	25%	170%	4,00

Die vorstehenden Werte sind befristet bis zur Überarbeitung der Planungskennwerte durch die Zentralstelle für Bedarfsbemessung und Wirtschaftliches Bauen/Baden-Württemberg (aktuelle Bezeichnung: Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung - Grundlagen Wirtschaftliches Bauen) - ZBWB. Im Vorgriff auf diese Regelungen wurden die Flächenanteile zur Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) und daraus resultierende Flächenmehrungen berücksichtigt.

Die Werte beziehen sich auf typische Institutsgebäude. Höhere Werte können sich für besondere Bauaufgaben (z. B. Versuchshallen) oder bei besonderen Rahmenbedingungen einer Baumaßnahme ergeben. Sie sind nachvollziehbar und prüfbar zu begründen.

In der Phase der Kostenberechnung zur Vorlage nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG sind im Formblatt "Planungs- und Kostendaten" die Grundflächen und der Brutto-Rauminhalt der von der Bauabteilung der MPG baufachlich geprüften und genehmigten Planung anzugeben.

Systematik der Grundflächen nach DIN 277 (2005)



2. Kosten

2.1 Kostenflächenarten-Methode

Die Überprüfung der geplanten Bauwerkskosten erfolgt über eine Berechnung nach der Kostenflächenarten(KFA)-Methode. Auf Grundlage dieses Zwischenergebnisses werden die Gesamtbaukosten mit Hilfe von Zuschlägen für Erschließung, Außenanlagen, Ausstattung und Baunebenkosten ermittelt.

Den einzelnen Räumen des Raumbedarfsplans werden von der MPG einschlägige, für die Fachrichtung geltende Raumnutzungscode (RNC, vierstellig) und Kostenflächenarten zugeordnet. Es liegt der Nutzungskatalog der Zentralstelle für Bedarfsbemessung und Wirtschaftliches Bauen/Baden-Württemberg (aktuelle Bezeichnung: Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Betriebsleitung – Grundlagen Wirtschaftliches Bauen) in der Fassung von 1998 zugrunde. Der aktuelle Nutzungskatalog wird dem Bau-Berichterstatter kostenlos, mit Einverständnis der ZBWB, in elektronischer Form über das GWK-Büro zugesandt. Für Reinraum-Versuchsflächen werden in diesem Leitfaden darüber hinaus in Abhängigkeit von der jeweiligen Reinraumklasse bauteilbezogen ermittelte Kostenrichtwerte ausgewiesen (KFA 6 + A, KFA 6 + B, KFA 6 + C, KFA 6 + D). In Analogie zu den Sonderversuchshallen, für die nach dem Nutzungskatalog die Kosten projektspezifisch zu ermitteln sind, wird den Reinraumversuchsflächen stets der RNC 3180 zugewiesen.

Der Bau-Berichterstatter prüft die Zuordnung in der Regel nicht im Detail, sondern auf Plausibilität.

Die folgende Aufstellung zeigt beispielhaft die Zuordnung von Raumnutzungen zu Kostenflächenarten (KFA). Benannt sind jeweils die Nutzungsbezeichnung (teilweise verkürzt) und der Raumnutzungscode.

Kostenflächenart (KFA) 1	
7321 Kellerabstellraum	7400 Fahrzeugabstellflächen
7371 Müllsammelraum	
Kostenflächenart (KFA) 2	
1110 Wohnräume allgemein	4110 Lagerraum allgemein
1310 Hausmeisterwerkstatt	7311 Abstellraum
Kostenflächenart (KFA) 3	
1211 Aufenthaltsraum	4212 Archiv mit Abluft
1351 Ruheraum	4461 Entsorgungsraum mit Abluft
2811 Fotokopierraum	7191 Putzraum mit Ausguss
3730 Pflanzenzuchttraum experimentell	7312 Abstellraum mit Abluft
Kostenflächenart (KFA) 4	
2112 Büroraum mit DV	3222 Werkstatt Metall (fein) m. fest eingeb. Einricht.
2152 Büroraum mit Materialausgabe mit DV	3442 Physikalischer Mess- und Wägeraum mit DV
2162 Einzelarbeitsplatz mit DV	3821 Teilküche
2312 Besprechungsraum mit DV	4121 Lagerraum be- und entlüftet
Kostenflächenart (KFA) 5	
1530 Cafeteria	3662 Tierpflegeraum mit RLT-Anforderungen
2722 Pförtneraum mit überwachungstechn. Anlagen	4462 Entsorgungsraum mit Abluft und Nassarbeitsplatz
3252 Werkstatt Holz/Kunststoff m. fest eingeb. Einricht.	5410 Bibliotheksraum allgemein
3521 Labor für präparativ-chemische Arbeiten ohne RLT	7112 Toilette mit Abluft
Kostenflächenart (KFA) 6	
3232 Werkstatt Elektrotechnik m. fest eingeb. Einricht.	3522 Labor f. analytisch- u. präp.-chem. Arbeiten m. RLT
3422 Physiklabor m. Strahlenschutz, Elektronenmikrosk.	3941 Spülraum
3480 Physiklabor u. Messraum m. elektromagn. Absch.	3992 Vorbereitungsraum Labor
3512 Morphologisches Labor m. besonderen RLT-Anford.	4152 Lagerraum für Chemikalien
Kostenflächenart (KFA) 6 + A	
3180 Versuchsfläche Reinraum KI. 100.000 US FED STD / 8 EN ISO 14644	
Kostenflächenart (KFA) 6 + B	
3180 Versuchsfläche Reinraum KI. 10.000 US FED STD / 7 EN ISO 14644	
Kostenflächenart (KFA) 6 + C	
3180 Versuchsfläche Reinraum KI. 1.000 US FED STD / 6 EN ISO 14644	
Kostenflächenart (KFA) 6 + D	
3180 Versuchsfläche Reinraum KI. 100 US FED STD / 5 EN ISO 14644	

Kostenflächenart (KFA) 7			
2830	ADV-Großrechneranlagenraum	3570	Isotopenlabor mit Dekontam. v. Abwasser/Abluft
3452	Physikalischer Messraum m. besonderen Anford.	3970	Sterilisationsraum (z.B Autoklaven)
3470	Physiklabor u. Messr. m. Erschütterungssch.	4162	Isotopenlagerraum
3523	Labor f. anal.-, präp.-chem. Arb. m. erh. RLT-Anf.	4341	Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke
Kostenflächenart (KFA) 8			
3581	Isotopenlabor m. <i>besonderen</i> Anford. m. Schleuse	6432	Magnetresonanz-Tomographieraum (NMR)
3644	Käfighaltung experimentell SPF mit Schleuse	7673	Raum für Luft- und Kälteversorgung (Kältezentrale)
Kostenflächenart (KFA) 9			
3460	Kernphysiklabor mit Dekontam. v. Abwasser/Abluft	3582	Isotopenlab. m. <i>erhöhten</i> Anford. m. Schleuse
3492	Physiklabor/Messraum m. erh. Strahlensch./RLT	3590	Labor m. bes. Hygieneanf., Zugang ü. Schleusen
Kostenflächenart (KFA) 10 - Technische Funktionsfläche			
Kostenflächenart (KFA) 11 - Verkehrsfläche horizontal			
Kostenflächenart (KFA) 12 - Verkehrsfläche vertikal			
Kostenflächenart (KFA) 13 - BRI-Faktor			

Für die Nutzfläche 7 wird folgende Aufteilung vorgenommen:

Kostenflächenart/Nutzungscode	Anteil	Nutzungsbezeichnung
2 / 7251	5%	Garderobenraum/-fläche
3 / 7312	45%	Abstellraum mit Abluft
5 / 7112	45%	Toilette mit Abluft
6 / 7113	5%	Toilette behindertengerecht

Zur Anpassung der Kostenkennwerte der KFA-Methode an den aktuellen Preisstand wird eine Fortschreibung mit dem jeweils aktuellen, quartalsweise durch das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude (Bezugsjahr: 2000 = 100 %) vorgenommen. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Wert. Die Berechnung der geplanten Kosten erfolgt nach dem folgenden Formblatt:

Formblatt "Kostenermittlung"

Kosten- flächenart (KFA)	Kostenkennwert Baukonstruktion (Euro / m ²) (Preisstand: 2000)	Kostenkennwert Techn. Anlagen (Euro / m ²) (Preisstand: 2000)	Geplante Baumaßnahme (m ²)	Kosten Bau- konstruktion (Euro)	Kosten Technische Anlagen (Euro)	Summe (Euro)
KFA 1 (NF)	410	19				
KFA 2 (NF)	480	69				
KFA 3 (NF)	757	133				
KFA 4 (NF)	1.035	303				
KFA 5 (NF)	1.307	726				
KFA 6 (NF)	1.584	1.326				
KFA 6 + A (NF)	2.364	2.958				
KFA 6 + B (NF)	2.364	3.320				
KFA 6 + C (NF)	2.364	3.681				
KFA 6 + D (NF)	2.666	5.200				
KFA 7 (NF)	2.544	2.651				
KFA 8 (NF)	2.821	6.028				
KFA 9 (NF)	3.162	10.251				
Zwischensumme KFA 1 - 9						
KFA 10 (TF)	410	1.206				
KFA 11 (VF h)	757	82				
KFA 12 (VF v)	2.272	606				
KFA 13 (BRI)	69	24	BGF x Faktor			
Zwischensumme KFA 10 - 13						
Summe Bauwerkskosten KFA 1 - 13 (brutto)						
<i>Technikanteil (Kosten Technische Anlagen / Gesamtbaukosten) in Prozent</i>						
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) brutto						
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) netto ¹						

¹ Nettosumme = brutto ./ 1,19 %

2.2 Ermittlung der Gesamtbaukosten

Ergebnis der Kostenermittlung nach der KFA-Methode sind die Bauwerkskosten (BWK) mit den Kostengruppen 300 und 400. Hinzu kommen die Kosten der Kostengruppen 200, 500 und 700 sowie Teile der Kostengruppe 600, die über prozentuale Zuschläge ermittelt werden. Der Zuschlag auf die Bauwerkskosten kann bis zu 36 % betragen.

Ausstattungskosten (KG 611 und 612) werden nicht mit pauschalen Zuschlägen ermittelt. Sie sind nicht Teil der Gesamtbaukosten und werden separat ausgewiesen.

Hinweis:

Die Abgrenzung zwischen den Kostengruppen ist häufig umstritten. Folgende Anhaltspunkte für die Praxis:

Kostengruppe 400:

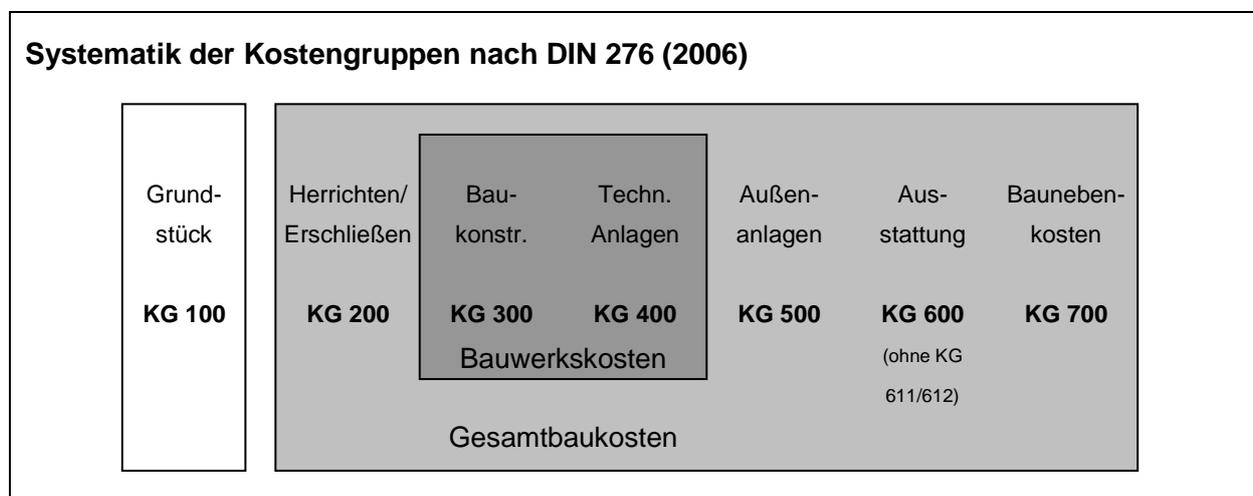
KGR 400 der DIN 276 umfasst Anlagen, die dem Gebäudebetrieb dienen und dort fest installiert werden (bspw. auch feste EDV-Verkabelung im Zuge der Gebäudeerstellung, Medienversorgungsrohre für Labore im Haus etc.)

Kostengruppe 612:

KGR 612 der DIN 276 umfasst Anlagen, die primär dem wissenschaftlichen Zweck dienen und Dinge, die portabel sind und vom Nutzer für eigene Zwecke beschafft werden oder innerhalb des Raumes vom Nutzer gebraucht werden, z.B. Kabel und Schläuche zum Anschluss von EDV und Geräten sowie alle Arten von wissenschaftlichen Geräten.

Die Werte beziehen sich auf typische Institutsgebäude. Höhere Werte können sich für besondere Bauaufgaben (z.B. Tierhäuser) oder bei besonderen Rahmenbedingungen einer Baumaßnahme ergeben. Sie sind nachvollziehbar und prüfbar zu begründen.

Die Gesamtbaukosten können auf volle 1.000 € aufgerundet werden, eine Rundung von Zwischenergebnissen ist nicht zulässig.



2.3 Kostenermittlung beim Bauen im Bestand

Bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen sind zunächst über die KFA-Methode die Kosten eines vergleichbaren Neubaus zu ermitteln. Dabei sind anfallende Abbruchkosten zu berücksichtigen. Die geschätzten Sanierungskosten (KG 300 und 400) sollen in der Regel nicht höher als 75 % der vergleichbaren Bauwerkskosten eines Neubaus sein. Sind bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen gegenüber der Neubaulösung keine wesentlichen funktionalen Defizite zu erwarten oder keine bauliche Alternativen realisierbar, so kann der Sanierungskostenanteil den genannten Wert auch übersteigen. Solche Überschreitungen sind zu begründen.

Bei Teilsanierungen ist darauf zu achten, dass das Volumen des vergleichbaren Neubaus weitgehend dem Umfang der Sanierungsmaßnahme entspricht. Weicht der Antragsteller hiervon ab, ist dies im Einzelfall zu begründen.

2.4 Kapitalwertermittlung

Zur Überprüfung von Beschaffungsvorgängen mit zeitversetzten Zahlungsströmen erfolgt bei Bedarf eine Kapitalwertermittlung. Bei der Kapitalwertmethode werden alle relevanten künftigen Ein- und Auszahlungen bezogen auf das Jahr, in dem sie anfallen, dargestellt, summiert auf den gleichen Zeitpunkt hin abgezinst und damit als Kapitalwert vergleichbar gemacht.

Zur Vereinfachung wird davon ausgegangen, dass Zahlungen jährlich nachschüssig geleistet werden. Die Summe aller Barwerte der einzelnen Jahre des Betrachtungszeitraums ergibt den Kapitalwert. Annahmen zu Risiken, Preisentwicklungen und Restwerten sind in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung explizit auszuweisen. Sämtliche Datenquellen von Berechnungsparametern sind zu benennen. Eigene Annahmen, Folgerungen und Bewertungen sind zu begründen. Für die Diskontierung ist der vom BMF festgesetzte nominale Kalkulationszinssatz zu verwenden.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird bei befristeten Bedarfen, der Zeitraum der befristeten Nutzung gewählt. Bei unbefristeten Bedarfen wird für die Betrachtung bei Immobilien ein Zeitraum von 25 Jahren empfohlen. Eine vorhabensspezifische Anpassung des Betrachtungszeitraums ist zu begründen.

3. Abkürzungsverzeichnis

a	Zusatz für Grundflächen oder Rauminhalt – überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen
ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
b	Zusatz für Grundflächen oder Rauminhalt – überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen
BewGr-MPG	Bewirtschaftungsgrundsätze der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
BGF	Brutto-Grundfläche (DIN 277)
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BRI	Brutto-Rauminhalt (DIN 277)
BV	Beschäftigungsverhältnis Personal
BWK	Bauwerkskosten (DIN 276)
c	Zusatz für Grundflächen oder Rauminhalt – nicht überdeckt
EnEV	Energieeinsparverordnung
GBK	Gesamtbaukosten
Gt	Gradtage
GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
HIS	Hochschul-Informationssystem GmbH
IPP	Max-Planck-Institut für Plasmaphysik
KFA	Kostenflächenart
KG	Kostengruppe (DIN 276)
KGF	Konstruktions-Grundfläche (DIN 277)
kW	Kilowatt
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunden
NF	Nutzfläche (DIN 277)
NGF	Netto-Grundfläche (DIN 277)
Q_N	Norm-Wärmebedarf/Heizlast
Q_{LA}	Wärmebedarf/Heizlast für RLT-Anlagen
Q_K	Kühllast
Q_S	Strombedarf
RLT	Raumluftechnik
RNC	Raumnutzungscode
RPW	Richtlinien für Planungswettbewerbe
SNWG	Selbstständige Nachwuchsgruppe
TF	Technische Funktionsfläche (DIN 277)
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VF	Verkehrsfläche (DIN 277)
VF _{hor.}	Verkehrsfläche horizontal
VF _{vert.}	Verkehrsfläche vertikal
VN	Verwendungsnachweis Baumaßnahme
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalente Personal
ZN	Zwischennachweis Baumaßnahme

Formblatt "Erläuterung der Baumaßnahme"

Max-Planck-Institut für ...	xx - xx / 712 ..
Institut	Kapitel / Titel
Baumaßnahme	

ERLÄUTERUNG DER BAUMAßNAHME**1. Bedarfsanforderung****1.1 Charakterisierung der wissenschaftlichen Aufgaben und Methoden des Instituts****1.2 Erläuterung der bedarfsauslösenden Gründe****1.3 Besondere qualitative und quantitative Bedarfsanforderungen**

Erläuterung besonderer wissenschaftlicher oder infrastruktureller Einrichtungen (z.B. Experimentierhallen, Tierhäuser ...)

2. Bedarfsdeckung**2.1 Darstellung und Bewertung alternativer Lösungsmöglichkeiten, Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung**

Darstellung der Methodik und der Ergebnisse in Kurzfassung, erforderlichenfalls detaillierte Darstellungen als Anlage, Aussagen zur Standortwahl.

2.2 Planerisches und bauliches Gesamtkonzept

Eine dem Planungsstand der Baumaßnahme angemessene Darstellung, Besonderheiten, ggf. Stellung der Maßnahme innerhalb einer Zielplanung u. ä.

2.3 Vertragsverhältnisse Grundstück und Bau**2.4 Flächen und Kosten**

Zusammenfassung der Flächenbedarfs- und Kostenermittlung, Kommentierung von Besonderheiten

2.6 Zustimmung des Instituts und des Verwaltungsrats der MPG**2.7 Darstellung im Haushaltsplan der MPG**

Berücksichtigung bzw. erforderliche Modifizierungen im Haushaltsplan und in der mittelfristigen Finanzplanung der MPG

2.8 Termine

Angaben zum zeitlichen Verlauf der Planung und der Baudurchführung

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Nutzwertanalyse"

Nutzwerte	Gewichtung in %	Alternative 1		Alternative 2	
		Bewertung ¹	Nutzwert- punkte	Bewertung ¹	Nutzwert- punkte
Anforderungen der Wissenschaft - bedarfsgerechte räumliche Nähe zu anderen Forschungseinrichtungen - Erfüllung der besonderen baulichen Anforderungen der Forschung - Anpassungsfähigkeit an sich wandelnde Anforderungen der Forschung	25		0		0
Städtebau - Verhältnis zur Umgebungsbebauung - Beschaffenheit der Freiräume - Erschließung des Gesamtareals	10		0		0
Funktionalität - Eignung der Gebäudetypologie - interne Erschließung und Wegebeziehungen - Erweiterbarkeit	25		0		0
Architektur - Baukörperkomposition - Fassadengestalt - Qualität der Innenräume	20		0		0
Ressourcenschonung - angemessene Flächeninanspruchnahme - Umgang mit vorhandener Bausubstanz - energetische Qualitäten des Gebäudes	10		0		0
Zeitlicher Ablauf - Zeitraum zur Realisierung - Notwendigkeit von Zwischenbelegungen	10		0		0
Summe	100		0		0

Kostenübersicht	Alternative 1	Alternative 2
Bauwerkskosten (KG 300 + 400)	€	€
Gesamtbaukosten (KG 200 - 700)	€	€

¹ Bewertung 0 bis 10

Formblatt "Personelles Mengengerüst"

Max-Planck-Institut für				Personelles Mengengerüst ZIEL-Potenzial (in Vollzeitäquivalenten)													
MITTELART	Standort	Kapitel				BK:			Datum:								
	Stellenkategorie	Direktoren/ Leiter SNWG	Wissenschaftliche Mitarbeiter	Techniker	Sonstige Mitarbeiter	Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen	Förderungs- positionen gemäß Nachwuchs- richtlinien	Wiss. Hilfskräfte (Studenten, Diplomanden)	Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen	Auszubildende und Praktikanten	Sonstige Wissenschaftler mit Zeitverträgen	Förderungs- positionen gemäß Nachwuchs- richtlinien	Sonstige Mitarbeiter mit Zeitverträgen	Zwischen- summe	Personal ohne Abrechnung	Gesamt- summe	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(1) - (12)	(13)	(1) - (13)	
	Organisationseinheiten																
MAX-PLANCK-MITTEL	(A) Kernhaushalt Institut (Planstellen)				(B) Kernhaushalt Institut (außerhalb Stellenplan)				(D) Drittmittel								
	WISSENSCHAFTLICHER BEREICH																
		Abteilung 1															
		Abteilung 2															
		Abteilung 3															
		Abteilung 4															
		...															
		Selbständige Nachwuchsgruppe 1															
		Selbständige Nachwuchsgruppe 2															
		Selbständige Nachwuchsgruppe 3															
		...															
		INFRASTRUKTURBEREICH															
		Wissenschaftlicher Service															
		Zentrale wissenschaftliche Einrichtung 1															
		Zentrale wissenschaftliche Einrichtung 2															
		Zentrale wissenschaftliche Einrichtung 3															
		...															
		Bibliothek															
		Dokumentation															
		IT-Service															
		Öffentlichkeitsarbeit															
		Tierstall															
		Sonstige															
		...															
		Administrativ-technischer Service															
	Verwaltung																
	Werkstätten																
	Arbeitsicherheit																
	Lager																
	Haustechnik																
	Allgemeine Dienste																
	...																
	Summe																
	Summe Planstellen aus Kernhaushalt (A):				Summe Personal aus Kernhaushalt (B):												
	(C) MPG-Vorhaben																
	z.B. IMPRS																
	z.B. Free Floating-SNWG																
	z.B. Minerva-Gruppe (W2-Frauenprogramm)																
	z.B. Tandem-Projekt																
	...																
	Summe																
					Summe Personal aus MPG-Vorhaben (C):												
DRITTMITTEL	(D) Drittmittel																
	z.B. Emmy-Noether NWG																
	z.B. EU oder ERC NWG																
	...																
	Summe																
					Summe Personal aus Drittmitteln (D):												
	Zwischensumme (A) + (B) + (C) + (D):																
HAUSHALTE DRITTER	(E) Personal finanziert aus Haushalten Dritter																
	z.B. AvH-AG																
	z.B. DAAD																
	z.B. über Nutzungsverträge/Kooperationsverträge																
	...																
	Summe																
					Summe Personal aus Haushalten Dritter (E):												
	Gesamtsumme (A) + (B) + (C) + (D) + (E):																
	München, den																
	MPG-GV, Abteilung I																

Formblatt "Raumbedarfsplan"

Max-Planck-Institut für ... Institut	Baumabnahme	xx - xx / 712 .. Kapitel / Titel						
RAUMBEDARFSPLAN								
Lfd. Nr.	Raumbezeichnung	RNC	KFA	Zahl der Räume	Nutzfläche 1-7		Bemerkungen, Besondere Anforderungen an den Raum	Nutzungsbereich
					Fläche Raum	Summe Fläche		
Organisationseinheit A								
Zwischensumme Organisationseinheit A								
Organisationseinheit B								
Zwischensumme Organisationseinheit B								
Organisationseinheit C								
Zwischensumme Organisationseinheit C								
Gesamtsumme Institut			NF 1-6					
			NF 7					
Gesamtsumme Institut			NF 1-7					
bei Umbauten im Bestand ggf. TF, VF								
Datum		Datum						
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt		MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt						

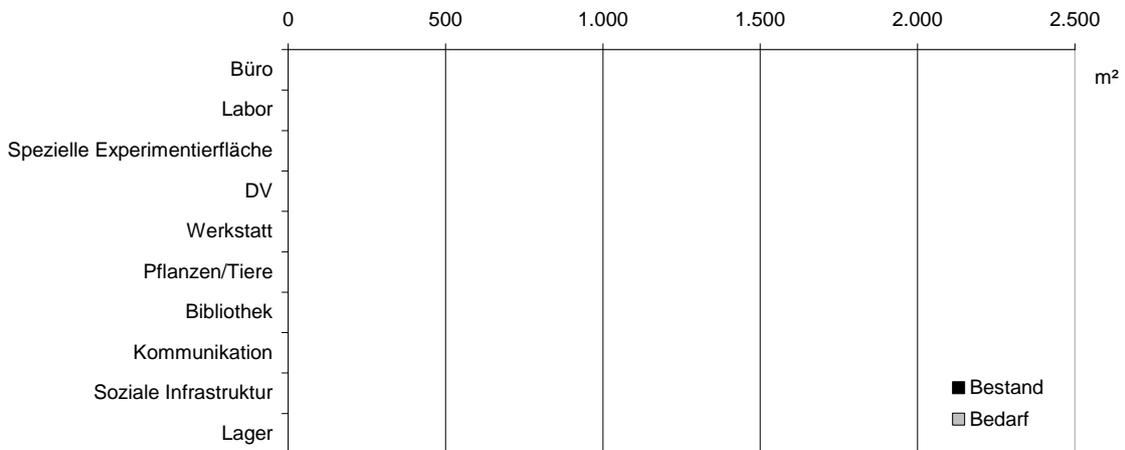
Formblatt "Flächenbilanz"

Max-Planck-Institut für... Institut	Baumaßnahme	Kapitel / Titel
--	-------------	-----------------

FLÄCHENBILANZ (NF 1 - 6)

Geb.-Nr.	Gebäude(-teil)	Flächen Nutzungsbereiche										Fläche insgesamt
		Büro	Labor	Spezielle Experimentierfläche	DV	Werkstatt	Pflanzen/Tiere	Bibliothek	Kommunikation	Soziale Infrastruktur	Lager	
A												
B												
C												
...												
	Neubau / Erweiterungsflächen											
Flächenbestand inkl. Neubau/Erweiterungsf. ¹⁾												
Fläche Bedarfsermittlung												
Flächensaldo												

1) Angaben nur bei Bestandsgebäuden, bei Neubaumaßnahmen: Auswertung des Raumbedarfsplans



Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Fachlich festgestellt

Formblatt "Kostenermittlung"

Max-Planck-Institut für ...		xx - xx / 712 ..
Institut	Baumaßnahme	Kapitel / Titel

KOSTENERMITTLUNG

Kosten- flächenart (KFA)	Kostenkennwert Baukonstruktion (Euro / m ²) (Preisstand: 2000)	Kostenkennwert Techn. Anlagen (Euro / m ²) (Preisstand: 2000)	Geplante Baumaßnahme (m ²)	Kosten Bau- konstruktion (Euro)	Kosten Technische Anlagen (Euro)	Summe (Euro)
KFA 1 (NF)	410	19				
KFA 2 (NF)	480	69				
KFA 3 (NF)	757	133				
KFA 4 (NF)	1.035	303				
KFA 5 (NF)	1.307	726				
KFA 6 (NF)	1.584	1.326				
KFA 6 + A (NF)	2.364	2.958				
KFA 6 + B (NF)	2.364	3.320				
KFA 6 + C (NF)	2.364	3.681				
KFA 6 + D (NF)	2.666	5.200				
KFA 7 (NF)	2.544	2.651				
KFA 8 (NF)	2.821	6.028				
KFA 9 (NF)	3.162	10.251				
Zwischensumme KFA 1 - 9						
KFA 10 (TF)	410	1.206				
KFA 11 (VF h)	757	82				
KFA 12 (VF v)	2.272	606				
KFA 13 (BRI)	69	24	BGF x Faktor			
Zwischensumme KFA 10 - 13						
Summe Bauwerkskosten KFA 1 - 13 (brutto)						
<i>Technikanteil (Kosten Technische Anlagen / Gesamtbaukosten) in Prozent</i>						
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) brutto						
Bauwerkskosten indexiert (Wert für das x. Quartal 200x = 1xx %) netto ¹						

¹ Nettosumme = brutto ./ 19 %

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Planungs- und Kostendaten"

Anhang A (Checkliste)

Anlage zu Nr. 9 BewGr-MPG
Leitfaden für die Bau-Berichterstatter

Formblatt "Planungs- und Kostendaten"

Max-Planck-Institut für ...		
Institut	Baumaßnahme	Kapitel / Titel

PLANUNGS- UND KOSTENDATEN

Planungsdaten	vorheriger Planungsstand ^{*)}		aktueller Planungsstand ^{*)}	
---------------	--	--	---------------------------------------	--

Bebaute Fläche	m ²		m ²	
Unbebaute Fläche	m ²		m ²	
Fläche des Baugrundstücks	m²		m²	

Nutzfläche a 1-6	m ²	%	m ²	%
Nutzfläche a 7	m ²	%	m ²	%
Nutzfläche a	m²	%	m²	%

Technische Funktionsfläche a	m ²	%	m ²	%
Verkehrsfläche a (Summe Vfa hor. und Vfa vert.)	m ²	%	m ²	%
Konstruktions-Grundfläche a	m ²	%	m ²	%

Brutto-Grundfläche a	m²	%	m²	%
-----------------------------	----------------------	----------	----------------------	----------

Brutto-Grundfläche b	m ²		m ²	
Brutto-Grundfläche c	m ²		m ²	
Brutto-Grundfläche	m²		m²	

Brutto-Rauminhalt a	m ³		m ³	
Brutto-Rauminhalt b	m ³		m ³	
Brutto-Rauminhalt c	m ³		m ³	
Brutto-Rauminhalt	m³		m³	

Kennzahlen	vorheriger Planungsstand ^{*)}		aktueller Planungsstand ^{*)}	
------------	--	--	---------------------------------------	--

Brutto-Rauminhalt a / Nutzfläche a				
Brutto-Rauminhalt a / Brutto-Grundfläche a				

Kostendaten	vorheriger Planungsstand ^{*)}		aktueller Planungsstand ^{*)}	
-------------	--	--	---------------------------------------	--

KG 200 Herrichten und Erschließen	€	%	€	%
KG 300 Bau erk – Baukonstruktionen	€	%	€	%
KG 400 Bau erk – Technische Anlagen	€	%	€	%
Bauwerkskosten (KG 300 + 400), netto	€	%	€	%

KG 500 Außenanlagen	€	%	€	%
KG 600 Ausstattung u. Kunstwerke (ohne 611/612)	€	%	€	%
KG 700 Baunebenkosten	€	%	€	%
<i>Aufrundungsbetrag</i>	€		€	

Gesamtbaukosten (KG 200 - 700), netto	€	%	€	%
--	----------	----------	----------	----------

<i>Aufrundungsbetrag</i>	€		€	
Ausstattungskosten mit Nebenkosten (KG 611/612), netto	€		€	

Nachrichtlich im Verwendungsnachweis netto zuzüglich nicht erstatteter Umsatzsteuer

Bauwerkskosten	€		€	
Gesamtbaukosten	€		€	
Ausstattungskosten mit Nebenkosten	€		€	

*) Bauantrag / Zustimmung zum Baubeginn / Nachtrag / Verwendungsnachweis

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"

Anhang A (Checkliste)

Anlage zu Nr. 9 BewGr-MPG
Leitfaden für die Bau-Berichterstatter

Formblatt "Nutzungskosten im Hochbau"

Max-Planck-Institut für ...	Baumaßnahme	Kapitel / Titel
Institut		

NUTZUNGSKOSTEN IM HOCHBAU

Planungsdaten (DIN 276, 277, 18 960)

m² NFa 1-6	m³ BRI a	Gt
Wärmeleistung MW / a	Elektr. Anschlußleistung	KW

Betriebskosten

Kostengruppen gem. DIN 18 960 (Feb. 2008) **)	Einheit	Kosten ¹⁾ (€/m²/a)	netto Kosten/Einh. (€/ Einh.)	netto Kosten/Jahr (€/a)	Anteil (v.H.)	Verbr./Jahr (Einh./a)	Verbrauch ¹⁾ (Einh./m² /a)
311 Abwasser	m³						
311 Wasser	m³						
315 Wärme (Fernwärme)	MWh						
316 Kälte (Strom)	MWh						
316 Strom	MWh						
312-314, 317, 319 sonst. Versorgung							
320 Entsorgung							
330/340 Reinigung u. Pflege							
350 Bedienung							
350 Wartung und Inspektion							
Summe 311 bis 350					100		
360 Kontroll-, Sicherheitsdienste							
Instandsetzungskosten							
410 Instandsetzung Baukonstruk.							
420 Instandsetzung techn. Anlg.							
430 Instandsetzung Außenanlg.							
Bauunterhaltungskosten Summe 410-430 netto					€		
Nutzungskosten Summe 311-430 netto					€		€

Nachrichtliche Angaben der Personalkosten bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

²⁾ Gliederung der DIN 18960, Stand Februar 2008:

- 100 Kapitalkosten
- 200 Objektmanagementkosten (Verwaltungskosten z.B.: Personal- und Sachkosten)
- 300 Betriebskosten
- 400 Instandsetzungskosten

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Formblatt "Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten"

Max-Planck-Institut für ...		
Institut	Baumaßnahme	Kapitel / Titel

ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDEKENNDATEN

Nutzfläche a 1 - 6	m ²
davon **) Nutzfläche a 1 - 6 mit RLT	m ²

Gesamt Wärme- / Kälte- / Strombedarf		(kW)
Norm-Wärmebedarf / Heizlast (DIN 4701) ^{*)}	Q _N	
Wärmebedarf / Heizlast für RLT-Anlagen (Gesamtvolumenstrom V = m ³ /s)	Q _{LA}	
Kühllast nach VDI 2078	Q _K	
Strombedarf	Q _s	

Spezifischer Wärme- / Kälte- / Strombedarf		(W / m ²)
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast	Q _N : NF 1-6	
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast für RLT-Anlagen ^{**)}	Q _{LA} : NF 1-6	
Spezifische Kühllast ^{**)}	Q _K : NF 1-6	
Spezifischer Strombedarf	Q _s : NF 1-6	

Hinweis: Weitere Kenndaten, insbesondere Wärmedurchgangskoeffizienten, siehe Wärmebedarfsausweis und Energiebedarfsausweis nach EnEV.

**) Soweit für Räume nicht RLT-Anlagen vorgesehen sind.*

***) Nur für Räume, für welche Lüfterwärmung bzw. -kühlung vorgesehen ist.*

Datum	Datum
MPG-GV, Abteilung III: Aufgestellt	MPG-GV, Abteilung III: Baufachlich festgestellt

Anhang B zum Leitfaden: Muster Prüfvermerk Bau-Berichterstatter**Prüfvermerk Bau-Berichterstatter
zu den Maßnahmen der
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften***Alternativen kursiv***Maßnahme***Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. eines Vertrags nach Nr. 9 (6) BewGr-MPG*

Baufachlich genehmigt durch MPG am:

Antrag MPG vom:

Art der Vorlage*Nr. 9 (2) BewGr-MPG – Bauantrag, Antragsunterlagen**Nr. 9 (3) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Baubeginn/Bauunterlagen**Nr. 9 (4) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Nachtrag**Nr. 9 (6) BewGr-MPG – Antrag auf Zustimmung zum Vertragsentwurf***Veranschlagung**

Haushaltsplan 20.. der MPG, Titel/Buchungskreis, Ansatz €

*Hinweis auf Abweichungen zur Vorlage, ggf. erläutern***Entscheidungen des Bau-Berichterstatters***Soweit vorhanden: Antrag der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 9 (2) Satz 2 BewGr-MPG (vorgezogenes VOF-Verfahren oder vorgezogene Auslobung eines Wettbewerbs nach RPW) oder Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen) oder Nr. 9 (4) Satz 4 ff. BewGr-MPG (Nachtrag).***Vorangegangene Beschlüsse***Soweit vorhanden: z.B. Zustimmung zum Bauantrag nach Nr. 9 (2) BewGr-MPG,**Zustimmung zum Baubeginn nach Nr. 9 (3) BewGr-MPG**bzw. Kontext zu Beschlüssen zu anderen Baumaßnahmen herstellen***Kurzbeschreibung der Baumaßnahme***Bedarfsauslösende Gründe, planerisches und bauliches Gesamtkonzept, Personal, Flächen, Kosten, Verfahrensstand**alternativ: Vermerk zum Erwerb von grundstücksgleichen Rechten, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen***Bewertung***Plausibilität der Unterlagen, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme, Einhaltung von Planungsparametern, bei Abweichungen von den Planungsparametern: Plausibilität der Begründung***Beschlussvorschlag***(unter Angabe der Gesamtbau- und Ausstattungskosten – netto (gerundet) ...€***Unterschriften HIS und Bau-Berichterstatter**

Anhang C zum Leitfaden: Muster Zwischennachweis/Verwendungsnachweis**Zwischennachweis 20.. in €**

zur Baumaßnahme der

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der WissenschaftenInstitutBaumaßnahme (mit Angabe von Buchungskreis JJJJ/lfd. Nr. für die Gesamtbaukosten und Ausstattungskosten)**Beschlüsse und Finanzierung**

Gesamtbaukosten

Beschluss gemäß	vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukosten	davon Grundfinanzierung Bund und Länder	davon Teil-Sonderfinanzierung durch
Nr. 9 (2) BewGr-MPG					
Nr. 9 (3) BewGr-MPG					
Nr. 9 (4) BewGr-MPG					

Ausstattungskosten

Beschluss gemäß	vom	Drs.	Genehmigte Ausstattungskosten	davon Grundfinanzierung Bund und Länder	davon Teil-Sonderfinanzierung durch
Nr. 9 (2) BewGr-MPG					
Nr. 9 (3) BewGr-MPG					
Nr. 9 (4) BewGr-MPG					

Zahlenmäßiger Nachweis

Grundfinanzierung Bund und Länder

	Ist Vorjahre	Soll 2010	Ist 2010	Ist gesamt (Ist Vorjahre plus Ist Abrechnungsjahr)
Gesamtbaukosten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)

Ist-Ausgaben (Teil-)Sonderfinanzierung durch

	Erhaltene Mittel aus Vorjahren	Ist Vorjahre	Kassenbestand 31.12. Vorjahr
Gesamtbaukosten	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten	(netto)	(netto)	(netto)

	Kassenbestand 01.01.2010	Erhaltene Mittel 2010	Ist 2010	Kassenbestand 31.12. 2010
Gesamtbaukosten	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)

	Erhaltene Mittel gesamt	Ist gesamt
Gesamtbaukosten	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten	(netto)	(netto)

	Soll 2010	Bewilligte Mittel für 2010 laut Bescheid (siehe Anlage)	Insgesamt bewilligte Mittel laut Zuwen- dungsbescheid
Gesamtbaukosten	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten	(netto)	(netto)	(netto)

Sachbericht

Angaben zum Stand Bauplanung, Baufortschritt, zu Abweichungen von den Bauunterlagen
Hinweis auf Anträge der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnah-
meregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 9 (2) Satz 3 BewGr-
MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Aus-
schreibung der Bauleistung) oder der Nr. 9 (4) Satz 4 ff. (Nachtrag) BewGr-MPG etc.

Voraussichtlicher Übergabetermin: _____ (Monat) _____ (Jahr)

.....
Ort, Datum

.....
MPG-GV, Abteilung III

Bemerkungen der Zuwendungsgeber

Die verwaltungsmäßige Prüfung wird nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmög-
lichkeiten mit dem Ergebnis abgeschlossen:

*(Die Zuwendungen von Bund und Ländern zur o. g. Baumaßnahme (institutionelle Förde-
rung) der MPG sind zweckentsprechend verwendet worden.)*

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden hierdurch nicht berührt.

rechnerisch richtig

sachlich richtig

.....
Datum, Unterschrift
*(Name, zuständiges Bundesressort oder
alternativ bei 100 % Sonderfinanzierung
Name, zuständige Behörde des Bundes
oder Landes)*

.....
Datum, Unterschrift
*(Name des zuständigen Bau-Berichterstatters,
Behörde/Land)*

Verwendungsnachweis 20.. in €

zur Baumaßnahme der

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der WissenschaftenInstitutBaumaßnahme (mit Angabe von Buchungskreis JJJJ/lfd. Nr. für die Gesamtbaukosten und Ausstattungskosten)**Beschlüsse und Finanzierung**

Gesamtbaukosten

Beschluss gemäß	vom	Drs.	Genehmigte Gesamtbaukosten	davon Grundfinanzierung Bund und Länder	davon Teil-Sonderfinanzierung durch
Nr. 9 (2) BewGr-MPG					
Nr. 9 (3) BewGr-MPG					
Nr. 9 (4) BewGr-MPG					

Ausstattungskosten

Beschluss gemäß	vom	Drs.	Genehmigte Ausstattungskosten	davon Grundfinanzierung Bund und Länder	davon Teil-Sonderfinanzierung durch
Nr. 9 (2) BewGr-MPG					
Nr. 9 (3) BewGr-MPG					
Nr. 9 (4) BewGr-MPG					

Zahlenmäßiger Nachweis

Grundfinanzierung Bund und Länder

	Ist Vorjahre	Soll 2010	Ist 2010	Ist gesamt (Ist Vorjahre plus Ist Abrechnungsjahr)
Gesamtbaukosten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten:	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)

Ist-Ausgaben (Teil-)Sonderfinanzierung durch

	Erhaltene Mittel aus Vorjahren	Ist Vorjahre	Kassenbestand 31.12. Vorjahr
Gesamtbaukosten	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten	(netto)	(netto)	(netto)

	Kassenbestand 01.01.2010	Erhaltene Mittel 2010	Ist 2010	Kassenbestand 31.12. 2010
Gesamtbaukosten	(netto)	(netto)	(netto)	(netto) (brutto) ²
Ausstattungskosten	(netto)	(netto)	(netto)	(netto)

	Erhaltene Mittel gesamt	Ist gesamt
Gesamtbaukosten	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten	(netto)	(netto)

	Soll 2010	Bewilligte Mittel für 2010 laut Bescheid (siehe Anlage)	Insgesamt bewilligte Mittel laut Zuwendungsbescheid
Gesamtbaukosten	(netto)	(netto)	(netto)
Ausstattungskosten	(netto)	(netto)	(netto)

Gesamtbaukosten

Soll-Ist-Vergleich Kosten und Flächen anhand Formblatt "Planungs- und Kostendaten" – siehe Anlage

Ausstattungskosten

Soll-Ist-Vergleich Kosten

Sachbericht

Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme vom Bauantrag bis zur Übergabe (Evaluation der Baumaßnahme mit Angaben zur Übereinstimmung von Ausführung mit der der Zustimmung der Zuwendungsgeber nach Nr. 9 (2) bis (4) zugrundeliegenden Planung, zum zeitlichen Ablauf, zu den Gründen für evtl. Störungen im Bauablauf, zu technischen Besonderheiten, zu evtl. Insolvenzen von Auftragnehmern, zu strittigen Vergabeverfahren u. ä.).

Hinweis auf Anträge der MPG an den Bau-Berichterstatter bzgl. Zustimmung zur Ausnahmeregelung – ohne Beteiligung der übrigen Zuwendungsgeber – von Nr. 9 (2) Satz 3 BewGr-MPG (vorzeitiger Architektenwettbewerb) oder Nr. 9 (3) Satz 2 BewGr-MPG (vorzeitige Ausschreibung der Bauleistungen) oder Nr. 9 (4) Satz 4 ff. (Nachtrag) BewGr-MPG.

Verträge, die bis zur Vorlage des VN ausnahmsweise noch nicht abgerechnet werden konnten (z.B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten), sind anzugeben.

Mitzuteilen ist auch, ob und wann Teilübergaben stattgefunden haben.

Übergabetermin: _____ (Tag) _____ (Monat) _____ (Jahr)

Es wird erklärt, dass

die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen,
die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zu ihrer Nachprüfung stehen die Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

.....
Ort, Datum

.....
MPG-GV, Abteilung III

Bemerkungen der Zuwendungsgeber

Die verwaltungsmäßige Prüfung wird nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis abgeschlossen:

(Die Zuwendungen von Bund und Ländern zur o. g. Baumaßnahme (institutionelle Förderung) der MPG sind zweckentsprechend verwendet worden.)

Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe werden hierdurch nicht berührt.

rechnerisch richtig

sachlich richtig

.....
Datum, Unterschrift

*(Name, zuständiges Bundesressort oder
alternativ bei 100 % Sonderfinanzierung
Name, zuständige Behörde des Bundes
oder Landes)*

.....
Datum, Unterschrift

*(Name des zuständigen Bau-Berichterstatters,
Behörde/Land)*

10. Privates Vermögen

- (1) Das nicht aus öffentlichen Mitteln erworbene Vermögen (Privates Vermögen) der MPG wird wie ein Bundesbetrieb nach § 26 Abs. 1 BHO verwaltet.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebes sind alle für das Wirtschaftsjahr erwarteten Spenden, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen zum Privaten Vermögen und die sonstigen zu erwartenden Vermögensänderungen sowie die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist in den Haushaltsplan der Max-Planck-Gesellschaft aufzunehmen.
- (3) Das Private Vermögen der Max-Planck-Gesellschaft ist unter Beachtung der Zweckbindung zu verwalten und zu verwenden.
Grundstücke und Gebäude, die im Privaten Vermögen gehalten werden, stehen den Instituten und öffentlich finanzierten Einrichtungen der MPG unentgeltlich zur Verfügung, sofern sie von ihnen genutzt werden.
Die MPG legt hierzu einen Bericht im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises vor.
Der Nutzer des Grundstücks/ Gebäudes trägt die Kosten der Bewirtschaftung sowie der notwendigen Sanierung und Bauunterhaltung. Eine damit verbundene Wertsteigerung bei Rückgabe der Immobilie an das Private Vermögen ist dem öffentlichen Haushalt auszugleichen.
Sofern mit der Immobilie Einnahmen Dritter erzielt werden, ist eine unentgeltliche Überlassung nicht vorgesehen, insbesondere Gästewohnungen.
- (4) Zweckfreie Zuwendungen Dritter und solche mit allgemeinem Themen- oder Institutsbezug sowie Erträge des zweckfreien Privaten Vermögens der Max-Planck-Gesellschaft sind in angemessener Frist für die satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu verwenden.
- (5) Ausgaben aus der Ablieferung des Privaten Vermögens können in einer besonderen Titelgruppe veranschlagt werden. Sie sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Sie dürfen bis zur Höhe der Isteinnahme aus der Ablieferung des Betriebes geleistet werden. Einnahme- und Ausgabeansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die über Herkunft und vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft geben.
- (6) Ausgeschlossen ist die Verwendung der Mittel des Privaten Vermögens für Zwecke, die den forschungspolitischen Zielen der Zuwendungsgeber zuwiderlaufen.
- (7) Über die Regelung in Nr. 6 (4) BewGr-MPG hinaus können für Mitarbeiter der MPG - vornehmlich Wissenschaftler - Mittel des Privaten Vermögens für eine finanzielle Besserstellung und zur Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen (Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung - Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) in begründeten Einzelfällen verwendet werden.

- (8) Über alle Ausnahmen nach Absatz 7 (z.B. Einmalzahlungen, laufende Zahlungen, Sachleistungen, Pensionszusagen) berichtet die MPG jährlich im Rahmen des Verwendungsnachweises (Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG). Der Bericht differenziert nach Leistungen an Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler und Nichtwissenschaftlerinnen/ Nichtwissenschaftler. Die Regelungen gelten auch für den Präsidenten/ die Präsidentin und den Generalsekretär/ die Generalsekretärin der MPG.

Es erfolgen detaillierte Angaben zur Person (Vor- und Nachname), Grund/ Anlass, Höhe und Dauer der Leistung.

Die Zuwendungsgeber behandeln den Bericht vertraulich. Ggf. notwendige Beanstandungen erfolgen im Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises in anonymisierter Form.

- (9) Darüber hinaus dürfen für Mitarbeiter der MPG in Ausnahme zum Besserstellungsverbot folgende Ausgaben aus dem Privaten Vermögen geleistet werden:
- Kollektivunfallversicherung,
 - Aufwendungen für Jubiläumszuwendungen, die Mitarbeiter noch im Rahmen der von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommenen Regelung bei 25-jähriger Zugehörigkeit zur Max-Planck-Gesellschaft erhalten,
 - Ausrichtung lohnsteuerfreier Kommunikationsveranstaltungen.

11. Ergänzende Regelungen für das MPI für Kohlenforschung und das MPI für Eisenforschung GmbH

a) Max-Planck-Institut für Kohlenforschung

- (1) Die Bewirtschaftungsgrundsätze - ausgenommen Nr. 10 - sowie die hierzu ausgebrachten Haushaltsvermerke im Teilhaushaltsplan der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) sind entsprechend anzuwenden. Die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) ist zur Umsetzung in diesem Rahmen ermächtigt.
- (2) Das Stiftungsvermögen des MPI für Kohlenforschung wird abweichend von Absatz (1) unter Beachtung des Nordrhein-Westfälischen Stiftungsgesetzes, der Satzung und der dazu zugrunde liegenden Statuten wie ein Bundesbetrieb nach § 26 BHO verwaltet. Eine Übersicht über den Wirtschaftsplan des BHO-Betriebes ist in die Erläuterungen bei Titel 121 01 des Teilhaushaltsplans aufzunehmen.
- (3) Die Zuführung der Ertragsüberschüsse zum Zieglerfonds ist in dem steuerlich maximal zulässigen Umfang möglich.
- (4) Überschüsse des BHO-Betriebes dienen zur Finanzierung der Forschungsaufgaben und sind im Teilhaushalt gemäß Nr. 2 der Bewirtschaftungsgrundsätze zu veranschlagen. Über die Veranschlagung hinausgehende Überschüsse, die nicht gemäß Abs. 3 verwendet werden, dienen zur Verstärkung der Ausgaben des Teilhaushaltsplans im selben, spätestens im darauf folgenden Jahr.

Übergangsregelungen:

Für vor dem 1.1.1995 eingestellte Mitarbeiter mit Versorgungszusagen erfolgen die Versorgungszahlungen aus dem Stiftungsvermögen im Rahmen des BHO-Betriebes.

Nr. 6 der BewGr gilt nicht für die bis zum Stichtag 01.01.1995 nach dem Haustarif der Stiftung bezahlten Mitarbeiter. Die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten und den nach BesO bzw. TVöD zu zahlenden Entgelten ist aus dem BHO-Betrieb zu finanzieren und dort nachzuweisen. Für die Differenzberechnung werden der Teilstellenplan und die tatsächliche Stellenbesetzung zugrunde gelegt, auf den die für die Veranschlagung der Personalausgaben der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) maßgeblichen NN-Werte einschließlich Tarifsteigerung angewandt werden. Diese Regelung gilt bis zum Auslaufen der Altfälle.

- (5) Im Übrigen gilt die Nr. 10 Abs. 6, 7, 8 sowie Absatz 9 hier 3. Spiegelstrich der Bewirtschaftungsgrundsätze für das MPI für Kohlenforschung entsprechend.

- (6) Der Verwendungsnachweis umfasst den Jahresabschluss, die Haushaltsvergleichsrechnung des MPI und den Prüfbericht des Abschlussprüfers. Der Verwendungsnachweis ist der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Verwendungsnachweis gegenüber Bund und Ländern zum 30.06. des folgenden Jahres fertig gestellt werden kann.

b) Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH

- (1) Für die Ermittlung und Abgrenzung des Zuwendungsbedarfs gegenüber dem Finanzierungsbeitrag des anderen Gesellschafters der GmbH im Rahmen der Förderung nach § 1 AV-MPG ist der Finanzierungsvertrag i.d.F. vom 08.10.2002 anzuwenden mit der Maßgabe, dass bis zu 50 % als Finanzierungsanteil aus Zuwendungen von Bund und Ländern bereitgestellt werden. Die Gesellschafter können davon unabhängig nach § 2 des Finanzierungsvertrages Sondermittel bereitstellen.
- (2) Die Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) stellt Anpassungen der in § 4 des Finanzierungsvertrages vorgesehenen Bewirtschaftungsgrundsätze an diese Bewirtschaftungsgrundsätze sowie an die hierfür ausgebrachten Haushaltsvermerke im Teilhaushaltsplan der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) durch die Gesellschafter zeitnah sicher.
- (3) Der Verwendungsnachweis gemäß § 5 des Finanzierungsvertrages ist der Max-Planck-Gesellschaft (Rechtsträger e.V.) so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Verwendungsnachweis gegenüber Bund und Ländern zum 30.06. des folgenden Jahres fertig gestellt werden kann. Er umfasst den Jahresabschluss, die Haushaltsvergleichsrechnung des MPI und den Prüfbericht des Abschlussprüfers.

12. Verwendungsnachweis¹

- (1) Die Revision der MPG und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften legen bei Ihrer Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel von Bund und Ländern das Prüfungsschema zugrunde – siehe Anlage zu Nr. 12 (1) BewGr-MPG.
- (2) Die MPG legt den gemäß Nr. 7.1 ANBest-I des Bundes bzw. Nr. 11 a (6) und Nr. 11 b (3) BewGr-MPG für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellenden Verwendungsnachweis für die MPG (Rechtsträger e. V. ohne IPP) und für die Antragsgemeinschaft dem fachlich zuständigen Bundesressort jährlich zum 30.6. des darauf folgenden Jahres (Unterlagen gemäß Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG) vor. Dieses prüft den Verwendungsnachweis für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss der GWK vor.
- (3) Im Verwendungsnachweis eines Haushaltsjahres sind auch die Verwendungsnachweise für alle Großen Baumaßnahmen – nebst Ausstattungskosten. Die MPG hat die Ausgaben innerhalb eines halben Jahres nach der Übergabe des Bauwerks/ der baulichen Anlage an den Nutzer abzurechnen und den Verwendungsnachweis für die Baumaßnahme im nächsten Verwendungsnachweis der MPG (30.6.) vorzulegen. Für die laufenden Baumaßnahmen sind jährlich Zwischennachweise – nebst Ausstattungskosten – vorzulegen. Zwischen- und Verwendungsnachweise für Baumaßnahmen sind entsprechend dem Muster - siehe Leitfaden - Anlage zu Nr. 9/Anhang C) zu erstellen.

In den Fällen, in denen ein Land 100% der Großen Baumaßnahme und ggf. weitere Investitionen finanziert, werden die dafür zu erbringenden Nachweise vollständig und abschließend vom bewilligenden Land geprüft.

- (4) Alle Berichte - unabhängig von der Terminvorgabe - sind Bestandteil des Verwendungsnachweises. Die Berichte sind dem Büro der GWK und dem zuständigen Fachressort des Bundes vorzulegen. Dieses prüft und berichtet in den Gremien der GWK.

Neben den vorzulegenden Berichten/Unterlagen, die in Nr. 5 der Anlage zu Nr. 1 BewGr-MPG (Haushaltsberatungen → Frühjahr eines Jahres) und Anlage zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG (Verwendungsnachweis → 30.06. eines Jahres) vorzulegen sind, sind folgende Berichte/Unterlagen vereinbart:

- Regelmäßig zum 31.03. eines Jahres:
 - Berichte gemäß Anlage zu Nr. 6 (3) BewGr-MPG über die Vergabe der Sonderzahlungen
 - Bericht gemäß Nr. 7 BewGr-MPG über die Förderung der Doktoranden
- Die Sonderzahlungsgrundsätze sind vom 01.07.2010 bis 31.12.2015 befristet. Bis **Ende 2013** erfolgt eine Evaluation der Vergabep Praxis auf der Grundlage der im Rahmen des in der Ermächtigung vorgesehenen Berichtswesens erhobenen Daten, mit dem Ziel, über eine Entfristung zu entscheiden (Nr. 4.1 der Anlage zu Nr. 6 (3) BewGr-MPG).

¹ Anlage zu Nr. 12: Prüfungsschema und Unterlagen für den Verwendungsnachweis.

- Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung der W-Grundsätze gemäß Anlage zu Nr. 6 (2) BewGr-MPG zum **30.06.2014**.
Gesamtbericht zum Fundraising gemäß Nr. 2 (6) BewGr-MPG zum **2. Halbjahr 2015** über die Jahre 2012 bis 2014.
- Bericht bis **Ende 2016** über die Weiterentwicklung der Förderung des MPFI mit einer perspektivischen Begründung der Finanzierung ab 2018

zu Nr. 12 (1) BewGr-MPG

Prüfungsschema

Prüfungsschema für die Jahresabschlussprüfer der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) - Abteilung Revision und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - zur Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel von Bund und Ländern zur institutionellen Förderung der MPG

I. Rahmenbedingungen (Vorgaben der Zuwendungsgeber)

1. Haushaltsplan, einschließlich einrichtungsspezifischer Bewirtschaftungsgrundsätze
2. ANBest-I des Bundes
3. Einzelregelungen der Zuwendungsbescheide des Bundes und der Länder

II. Prüfungsfeststellungen

1. Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben (Zweckbindung) im Rahmen des budgetierten Haushalts der MPG
2. Ausführung des Haushaltsplans gem. den Bewirtschaftungsgrundsätzen
 - Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit (Nr. 3 BewGr-MPG)
 - Verwendung von Mehreinnahmen (Nr. 5 BewGr-MPG)
 - Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, Rechte aus Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Engagements (Nr. 8 BewGr-MPG)
 - Große Baumaßnahmen, grundstücksgleiche Rechte, Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Verträge über Miet-/Ratenkauf oder Leasing von Immobilien mit Erwerbsoption sowie der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Nr. 9 BewGr-MPG)
 - Privates Vermögen (Nr. 10 BewGr-MPG)
 -
3. Angemessenheit der Kassenhaltung
 - Einhaltung der Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-Abruf)
 - Anrechnung nicht verbrauchter Kassenmittel
4. Personalausgaben
 - Besserstellungsverbot/Bezüge und Versorgung (Nr. 6 BewGr-MPG, Nr. 10 (8) BewGr-MPG)
 - Förderung der Doktoranden (Nr. 7 BewGr-MPG)
 - Abbau bezahlter Überstunden
 - Einhaltung der im Rahmen der W-Grundsätze vereinbarten Controlling-Instrumente

5. Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid u.a.
 - Beschaffung, Nutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen
Die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen für die Beschaffung der Dienst-Kfz muss von der Revision und den Wirtschaftsprüfern geprüft und das Ergebnis im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dargestellt werden.
 - Geschäftszimmerausstattung
 - Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei Reisekosten
 - Beteiligung der Beschäftigten an den Kosten der Kinderbetreuung
 - Wirtschaftlichkeit von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen
 - Maßnahmen zur Korruptionsprävention

 6. Einhaltung der Vorgaben für die Weiterleitung von Zuwendungen insbesondere vollständige Vorlage aller Zwischen und Verwendungsnachweise, Ergebnis der VN-Prüfung durch Erstempfänger MPG

 7. Feststellungen im Rahmen der Prüfung gem. § 53 HGrG (z.B. zum Versicherungsschutz, zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen zur Angemessenheit des Rechnungswesens oder zur Ausstattung und Tätigkeit der Innenrevision)
- III. Ergebnis der Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel (Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses)**

zu Nr. 12 (2) BewGr-MPG

Unterlagen zum Verwendungsnachweis

- Geprüfte Jahresrechnung (Gesamtübersicht)
Tätigkeitsbericht (Jahrbuch und Jahresbericht)
- Geprüfter Jahresabschluss je für
 - MPI für Eisenforschung, Düsseldorf
 - MPI für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr
- Zusammenstellung der Ergebnisse der Zuwendungsabrechnung für die Antragsgemeinschaft
- Übersicht, welche Institute mit welchen Inhalten durch die Revision geprüft wurden und welche konkreten Beanstandungen / Mängel die Revision festgestellt hat einschließlich der getroffenen Maßnahmen / Konsequenzen / Rückforderungen
- Bericht über alle Projekte des Lead Discovery Center (LDC) – inhaltlich und finanziell – sowie Darstellung aller Unteraufträge
- Prüffähige Unterlagen zu den Teilsonderfinanzierungen der Länder für Baumaßnahmen
- Jahresabschluss der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe
- Zusammenfassung der Zuwendungen zur Projektförderung
- Bericht der MPG nach Nr. 2 (6) BewGr-MPG (Fundraising)
- Bericht gemäß Anlage zu Nr. 6 (1) BewGr-MPG (Verlängerung der Dienstzeit von Wissenschaftlichen Mitgliedern über die Regelaltersgrenze hinaus).
- Bericht gemäß Nr. 4 des Anhangs zur Anlage zu Nr. 6 (2) BewGr-MPG (Entwicklung Personalausgaben).
- "
- Bericht gemäß Nr. 6 (4) BewGr-MPG (Gewährung von Gehältern oder Gehaltsbestandteilen)
- Darlegung der abgeschlossenen Sozialpläne und der gewährten Abfindungen (Nr. 6 (9) BewGr-MPG)
- Bericht gemäß Nr. 8 (9) BewGr-MPG über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Verkaufsaussichten/Risiken der zum Zweck des Wissens- und Technologietransfers gehaltenen Beteiligungen gemäß Anlage 1 BewGr-MPG in Verbindung mit Nr. 3 der Leitlinien des BMBF zur Beteiligung an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers.

Laut diesen Leitlinien gilt Folgendes:

"3. Beteiligungscontrolling

Die Forschungseinrichtungen müssen über ein gemeinsam mit den Aufsichtsgremien auf der Grundlage dieser Leitlinien entwickeltes Beteiligungscontrolling verfügen, das folgende Eckpunkte berücksichtigt:

- a) Den Aufsichtsgremien ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der über Höhe und Art der Beteiligung, Bezeichnung des Unternehmens und seiner Rechtsform sowie Zeitpunkt des Beginns und voraussichtliche Dauer der Beteiligung informiert. Der Bericht sollte Angaben über die Erträge der Beteiligungsverwaltung sowie deren Verwendung enthalten und die Beteiligungen einschließlich ihrer Risiken bewerten.

- b) Den Aufsichtsgremien ist ein uneingeschränktes Auskunftsrecht in allen Beteiligungsangelegenheiten einzuräumen.
 - c) Eine interne Clearingstelle (z.B. Innenrevision) sollte bereits im Vorfeld beauftragt werden, die missbräuchliche Inanspruchnahme öffentlich finanzierter Leistungen durch ein internes Controlling mit entsprechenden Verfahren zu verhindern. Insbesondere müssen Interessenkollisionen vermieden werden, indem beispielsweise Mitarbeiter, die an Ausgründungen beteiligt oder im Rahmen von Nebentätigkeit für ausgegründete Unternehmen tätig sind, von Aufträgen an diese Unternehmen ausgeschlossen werden."
- Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise zu den Baumaßnahmen entsprechend Nr. 4 des Leitfadens/Anhang C zu Nr. 9 BewGr-MPG
 - Bericht der MPG gemäß Nr. 10 (3) BewGr-MPG (Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen bei Grundstücken und Gebäuden, die im Privaten Vermögen gehalten werden.)
 - Bericht der MPG gemäß Nr. 10 (8) BewGr-MPG (Ausnahmen vom Besserstellungsverbot)

13. Sitzlandabrechnung

- (1) Zur Ermittlung der Länderanteile am Zuwendungsbetrag nach § 4 Abs. 1 AV-MPG wird der Zuwendungsbedarf nach Abzug der auf die Generalverwaltung und die Einrichtung im Ausland sowie auf sonstige zentral veranschlagte, nicht aufteilbare Ausgaben entfallenden Anteile den jeweiligen Sitzländern der Einrichtungen zugeordnet. Dabei sind die auf Teile einer Einrichtung in einem anderen Bundesland, insbesondere Teilinstitute, Außenstellen und andere auf Dauer ausgerichtete und nicht nach Nutzungszeiten unter den MPI verrechnete Forschungseinheiten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren sowie die auf MPG Forschungsgruppen an Hochschulen entfallenden Teilbedarfe abzusetzen und dem Sitzland der jeweiligen Standorte zuzurechnen.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen aus Familienheimdarlehen werden sitzlandneutral verrechnet. Versorgungslasten sind entsprechend der Zuordnung während der aktiven Dienstzeit zu berücksichtigen.

Die Ausgaben für Zuschüsse im Rahmen von Einzelforschungen im In- und Ausland in den Hauptgruppen 6 und 8 werden sitzlandneutral abgerechnet, es sei denn, es ist eine Zuordnung zu einem Standort der betroffenen Einheit möglich.

- (3) Sonderfinanzierungen eines Landes gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage zum GWK-Abkommen und Projektmittel im Sinne des § 3 Abs. 2 AV-MPG bleiben bei Ermittlung der Sitzlandquote außer Betracht.
- (4) Die aus der endgültigen Verteilungsrechnung der MPG folgenden Erstattungen bzw. Nachzahlungen der Länder sind grundsätzlich im dritten auf die Abrechnung folgenden Jahr zu leisten. Vorzeitige Nachzahlungen der Länder sind zugelassen. Treffen Nachzahlungsverpflichtungen und Erstattungsansprüche eines Landes zusammen, ist zwischen MPG und betroffenem Land ein zweckmäßiger Ausgleich herbeizuführen.